This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY

JAN 15 1912

ceived

15
c

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 24. Preußischer Gesetze. Nr. 24.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

x

Die Hinterlegungsordnung

in der Fassung des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

nebst Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
unter Benutzung
amtlicher Erlasse und Entscheidungen des Finanzministers

von

Dr. iur. Georg Bartels,
Regierungsrat.

Zweite Auflage.

Berlin 1908.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

JAN 15 1912

Vorwort.

Die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 hat nicht nur durch das preußische Ausführungsgesetz z. BGB. vom 20. September 1899 mannigfache Abänderungen und Zusätze erhalten, welche im Texte durch Fettdruck hervorgehoben sind, sondern das Bürgerliche Gesetzbuch selbst hat in den §§ 372—386 die Hinterlegung zwecks Befreiung von einer Schuldverbindlichkeit neu geregelt und enthält auch in den §§ 232—235 Bestimmungen über die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld- oder Wertpapieren. Daneben sind an den verschiedensten Stellen des BGB. Einzelvorschriften vorhanden, welche das Hinterlegungswesen betreffen. Alle diese Bestimmungen sind ausführlich in den Anmerkungen zu § 18 dieser Ausgabe zusammengestellt. Desgleichen findet sich in den Bemerkungen zu § 14 eine Aufführung der wichtigsten Reichs- und Preußischen Gesetze unter Hinweis auf die betreffenden Paragraphen, in welchen eine Hinterlegung, sei es auf Anordnung, sei es von Amts wegen überhaupt statthaft. Die §§ 47a—51 behandeln die Hinterlegung von Inhaber- und Orderpapieren durch den Vormund und enthalten gleichfalls Hinweise auf die einschlägigen Paragraphen des BGB.

Der Unterzeichnete, selbst durch mehrere Jahre als Hinterlegungsdezernent bei der Königlichen Regierung tätig, hat bei seinen Bemerkungen nicht nur die in einer amtlichen, als Manuskript gedruckten Ausgabe gesammelten Erlasse und Entscheidungen des Herrn Finanzministers in Hinterlegungssachen, sowie andere ihm bekannte Verfügungen der Beschwerdeinstanz berücksichtigt, sondern auch namentlich in den Anmerkungen zu den §§ 22 und 24 häufige in der Praxis immer wiederkehrende Einzelfälle aufgeführt, in denen erfahrungsmäßig immer dieselben Anstände gegen die Anträge auf Auszahlung zu erheben sind. Alles dies läßt den Verfasser hoffen, daß die Ausgabe nicht nur für die Hinterlegungsstellen und Gerichte, sondern auch für die Hinterlegungsbeteiligten selbst, bzw. ihre Rechtsbeistände ein brauchbares Nachschlagebuch abgeben wird.

Breslau, im Juli 1900.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erforderliche Neubearbeitung bringt in den Anmerkungen vielfache Ergänzungen, die mit Rücksicht

auf die neuere Rechtsprechung und namentlich die Entscheidungen des Herrn Finanzministers, die dem Unterzeichneten zur Verfügung standen, erforderlich waren. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat sich in zwei Urteilen vom 26. März 1904 und vom 2. November 1907 auf den Standpunkt gestellt, daß die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches unverändert, d. h. der Rechtsweg gegen die Verfügungen der Hinterlegungsstelle bei Ablehnung von Auszahlungen nach wie vor ausgeschlossen ist. Nach dem letztbezeichneten Erkenntnis erstreckt sich die Unzulässigkeit des Rechtswegs sogar auch auf diejenigen Fälle, in denen den Hinterlegungsstellen bei bestimmten Voraussetzungen die Ablehnung eines Auszahlungsbegehrens oder Auszahlungsersuchens gesetzlich untersagt oder durch das Gesetz anderen Behörden die Anordnung der Rückgabe einer hinterlegten Sicherheit übertragen ist. Gerechtfertigt wird dieser Standpunkt dadurch, daß in den Art. 144 und 145 EG. z. BGB. die landesrechtlichen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen aufrecht erhalten sind, und es der Landesgesetzgebung insbesondere überlassen geblieben ist, den Nachweis der Empfangsberechtigung für das Hinterlegungswesen selbständig zu regeln. Durch § 5 HO. ist nun in Preußen jede Auszahlung und Herausgabe aus der Hinterlegungskasse an die Voraussetzung einer förmlichen Weisung der als Hinter-

legungsstelle fungierenden Behörden (Regierung) geknüpft, die beim Erlasse oder der Ablehnung solcher Weisung als Organ der staatlichen Rechtsordnung die dem Staate auf dem Gebiete des Hinterlegungswesens zustehenden Hoheitsrechte ausübt, deren Anordnungen daher gemäß § 36 Ver. v. 26. 12. 1808 (GS. 1817 S. 282) nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits vor den ordentlichen Gerichten gemacht werden können. Die Verfügungen der Hinterlegungsstellen können demgemäß nur mittels der Beschwerde an den Herrn Finanzminister (vgl. § 4 HO.) angefochten werden, es wohnt daher dessen Entscheidungen letztinstanzliche Bedeutung inne.

Ich hoffe, daß mein Büchlein in der erweiterten Gestalt sich zu den alten Freunden neue hinzuerwerben wird.

Berlin, im Juli 1908.

Dr. Bartels.

Abkürzungen.

AusfBest. = Ausführungsbestimmungen zur Hinterlegungsordnung v. 29. 7. 1879.
AG. z. BGB. = Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
AG. z. GVG. = Preuß. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.
ALR. = Allgemeines Landrecht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Begr. z. Art. 82 u. 83 AG. z. BGB. = Begründung zu dem Entwurfe eines Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Nr. 34 der Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XIX. Legislaturperiode I. Session 1899.
EG. z. BGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
Erlasse = Erlasse und Entscheidungen des Finanzministers in Hinterlegungssachen, Berlin 1895.
GS. = Preußische Gesetzsammlung.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
JMBl. = Justiz-Ministerial-Blatt.
KG. = Beschluß des Kammergerichts.
KO. = Konkursordnung.
Motive = Begründung des Entwurfs zur Hinterlegungsordnung in Nr. 8 der Sammlung sämtlicher Drucksachen des Abgeordnetenhauses aus der XIII. Legislaturperiode III. Session 1878/79.
PVBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
MBl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
WO. = Wechselordnung.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
ZVG. = Reichsgesetz betr. die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Hinterlegungsordnung 11

Erster Abschnitt.

Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—6 11

Zweiter Titel. Hinterlegung von Geld. §§ 7—35 25

Dritter Titel. Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten. §§ 36—52 81

Vierter Titel. Einstellung der Verzinsung und Aufgebot. §§ 53—69 92

Zweiter Abschnitt.

Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§§ 70—86 105

Dritter Abschnitt.

Hinterlegung anderer als der im ersten Abschnitte bezeichneten Sachen.

§§ 87—89 123

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§§ 90—110 126

Sachregister 141

Hinterlegungsordnung.

Vom 14. März 1879.

(GS. 1879 Nr. 16 S. 249—271.)
Abgedruckt mit den Abänderungen und Zusätzen der Artikel 84 u. 85 des Ausführungsgesetzes z. Bürgerlichen Gesetzbuch v. 20. September 1899 (GS. S. 177 ff.).

Erster Abschnitt.

Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Hinterlegungsstellen.

Für die Hinterlegung:[1])

1. von Geld,
2. von Wertpapieren auf Inhaber,
3. von Wertpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,[2])
4. von Kostbarkeiten

werden als Hinterlegungsstellen die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Regierungen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bestimmt.[3]) auch [6]) [7]) [8])

Als Kassen der Hinterlegungsstellen dienen die Regierungshauptkassen,[4]) in den Hohenzollernschen Landen die Landeskasse in Sigmaringen, in der Provinz Hannover die Bezirkshauptkassen.[5])

1. Für die Bearbeitung der Hinterlegungsangelegenheiten sind seitens des Herrn Finanzministers erlassen: die AusfBest. v. 29. 7. 1879 (JMBl. S. 327), die allgem. Verf. v. 13. 5. 1886 (JMBl. S. 140) und die allgem. Verf. des Justizministers v. 21. 8. 1880 (JMBl. S. 197).

2. Wegen Hinterlegung der Inhaberpapiere durch den Vormund siehe §§ 47a, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts § 48, wegen anderer Wertpapiere und Urkunden Anm. 7 zu § 1, sowie Vorbemerkung zu § 87, wegen Hinterlegung von Geld vergleiche § 11. Zu den Wertpapieren zu 3 gehören auch Sparkassenbücher (siehe FM. Erl. v. 28. 3. 1904 I 4278), diese können aber nicht zur Sicherheitsleistung dienen, da sie nicht zu den im § 234 BGB. genannten Wertpapieren gehören.

3. Früher lautete der Gesetzestext: „Die Finanzdirektion in Hannover und die Landdrosteien in Lüneburg und Osnabrück." Die abgedruckte Fassung ergibt sich aus §§ 2, 25 Landes-Verwaltungsgesetz v. 30. 7. 1883 (GS. S. 195), § 120 Kreisordnung f. Hannover v. 6. 5. 1884 (GS. S. 219), siehe Nr. 1 AusfBest.

4. Für die Hinterlegungskassen gilt die Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen v. 21. 5. 1887 nebst Nachtrag von 1896 — siehe Nr. 2 AusfBest. Vgl. auch Anweisung für die Rechnungslegung über die hinterlegten Gelder der Kgl. Oberrechnungskammer v. 19. 4. 1880.

5. Die Landeskasse in Sigmaringen heißt jetzt auch Regierungshauptkasse, siehe Erl. v. 28. 6. 1882 (GS. S. 336), desgleichen die Bezirkshauptkassen in Hannover vgl. Anm. 3.

6. Verordn. v. 27. 12. 1899 (GS. 1900 S. 1) betr. Bestimmung von Hinterlegungsstellen f. die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont. Vgl. dazu § 3 Anm. 2. In Helgoland gilt die Hinterlegungsordnung seit dem 1. 4. 1891, siehe Verordn. v. 22. 3. 1891 zu § 1 II 8 (GS. S. 39ff.).

7. Außer den nach § 1 zur Hinterlegung für Geld, Wertpapiere auf Inhaber, Wertpapiere auf Namen, auf welchen die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, sowie Kostbarkeiten sind zur Hinterlegung im Sinne der §§ 432, 1217, 1281, 2039 BGB. geeignete Sachen noch andere Wertpapiere, sowie sonstige Urkunden. (Siehe §§ 232, 372, 383, 489, 660, 1077, 1082, 1171, 1392, 1667, 1716, 1814, 1818, 1960, 2114, 2116 BGB.) Für letztere sind die Amtsgerichte die Hinterlegungsstellen. (Siehe Vorbemerkungen zu § 87.)

8. Art. 85 des AG. z. BGB. bestimmt folgendes:

„Für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuches können durch Anordnung der zuständigen Minister auch die Seehandlung, die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse oder eine sonstige Preußische öffentliche Bankanstalt (Landesbank, landschaftliche, ritterschaftliche Darlehnskasse usw.), sowie die von Kreditanstalten der im Artikel 17 § 2 Abs. 2 bezeichneten Art eingerichteten Verwahrungs- oder Verwaltungsstellen und im Falle des Bedürfnisses geeignete Preußische Privatbanken als Hinterlegungsstellen bestimmt werden."[9] [10] [11]

9. Hierzu sind folgende beiden gemeinschaftlichen Erlasse des Justiz- u. Finanzministers v. 17. u. 18. 12. 1899 (JMBl. S. 805) ergangen:

Auf Grund des Art. 85 AG. z. BGB. werden für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 BGB. folgende Anstalten als Hinterlegungsstellen bestimmt:

1. die Seehandlung in Berlin,
2. die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin,
3. die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Königsberg,
4. die Westpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Danzig,
5. die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Pfandbriefdarlehnskasse in Berlin,
6. die Pommersche landschaftliche Pfandbriefdarlehnskasse in Stettin,
7. die Posener landschaftliche Bank in Posen,
8. die Schlesische landschaftliche Bank in Breslau,
9. die städtische Bank in Breslau,
10. die Kommunalständische Bank für die Preußische Oberlausitz in Görlitz,
11. die Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen in Halle a. S.,
12. die Nassauische Landesbank in Wiesbaden,
13. die Landeskreditkasse in Kassel,
14. die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf sowie
15. die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen;

... bzw. wird ... die Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. als Hinterlegungsstelle bestimmt. Siehe auch Anm. zu §§ 47a, 48 u. Anm. 9 u. 10 zu § 18.

10. Wegen Anlegung von Mündelgeld bei einer öffentlichen Sparkasse siehe Art. 75 § 1 u. 2 AG. z. BGB. und wegen Anlegung bei der Zentralgenossenschaftskasse und anderen öffentlichen Bankanstalten siehe Art. 76 AG. z. BGB. und die Erlasse des Ministers des Innern v. 4. 11. 1899 u. 14. 11. 1899, BMBl. S. 190 u. 234, sowie

Bedingungen der Zentralgenossenschaftskasse v. 15. 1. 1900 und der Seehandlung, BMBl. S. 191.

11. Wegen der Hinterlegung von Wertpapieren der Krankenkassen der Wasserbauverwaltung siehe Erlaß v. 9. 6. 1906, BMBl. S. 216.

§ 2.

Berliner Hinterlegungsstelle.

Außerdem wird in Berlin[1]) eine Behörde als Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung der im § 1 bezeichneten Gegenstände durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers bestimmt.

1. Durch Erl. des Justiz- und Finanzministers v. 31. 7. 1879 (JMBl. S. 216ff.) ist für Berlin die Ministerial-, Militär- und Baukommission daselbst als Hinterlegungsstelle und die ihr unterstehende vereinigte Konsistorial-, Militär- und Baukasse als Hinterlegungskasse bestimmt.

§ 3.

Bezirke der Hinterlegungsstellen.

Die Bezirke der Hinterlegungsstellen sind nach Gerichtsbezirken abzugrenzen.

Die Bestimmung der Bezirke erfolgt durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers.[1]) [2]) Sie ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel der Amtsgerichte dieses Bezirks und durch Einrückung in die innerhalb desselben erscheinenden Amtsblätter bekannt zu machen.[3]) [4])

1. Bestimmung der Bezirke der Hinterlegungsstellen. — In Ausführung des § 3 der Hinterlegungsordnung

(GS. 1879 S. 249) werden den Hinterlegungsstellen die nachstehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewiesen:

der Regierung zu Königsberg:

die Bezirke der Landgerichte zu Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Königsberg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Tilsit die Bezirke der Amtsgerichte zu Memel, Prökuls;

der Regierung zu Gumbinnen:

die Bezirke der Landgerichte zu Insterburg, Lyck, von dem Bezirk des Landgerichts zu Tilsit die Amtsgerichte zu Heinrichswalde, Heydekrug, Kaukehmen, Ragnit, Ruß, Skaisgirren, Tilsit;

der Regierung zu Danzig:

der Bezirk des Landgerichts zu Danzig, von dem Bezirke des Landgerichts zu Elbing die Bezirke der Amtsgerichte zu Elbing, Marienburg, Tiegenhof;

der Regierung zu Marienwerder:

die Bezirke der Landgerichte zu Graudenz, Konitz, Thorn, von dem Bezirk des Landgerichts zu Elbing die Bezirke der Amtsgerichte zu Christburg, Deutsch-Eylau, Riesenburg, Rosenberg in Westpreußen, Stuhm, von dem Bezirke des Landgerichts zu Schneidemühl die Bezirke der Amtsgerichte zu Deutsch-Crone, M. Friedland, Jastrow, Schloppe;

der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin:

der Bezirk des Landgerichts zu Berlin I, von dem Bezirk des Landgerichts zu Berlin II die Bezirke der Amtsgerichte zu Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof, Groß-Lichterfelde, Rixdorf, vom Bezirk des Landgerichts III in Berlin die Bezirke der Amtsgerichte Berlin-Wedding, Charlottenburg, Lichtenberg, Pankow, Weißensee bei Berlin; vgl. Ges. betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgegend v. 16. 9. 1899 (GS. S. 391) u. FMErl. u. JustMErl. v. 20. 4. 1906 JMBl. S. 124;

der Regierung zu Potsdam:
die Bezirke der Landgerichte zu Potsdam, Prenzlau, Neu-Ruppin, von dem Bezirk des Landgerichts Berlin II die Bezirke der Amtsgerichte Cöpenick, Königs-Wusterhausen, Mittenwalde, Trebbin, Zossen, von dem Bezirke des Landgerichts III in Berlin die Amtsgerichte Alt-Landsberg, Bernau, Kalkberge, Liebenwalde, Nauen, Oranienburg, Spandau, Straußberg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Frankfurt a. O. die Bezirke der Amtsgerichte Beeskow, Buchholz, Storkow (vgl. wie vor);

der Regierung zu Frankfurt a. O.:
die Bezirke des Landgerichts zu Cottbus, Guben, Landsberg a. W., von dem Bezirk des Landgerichts in Frankfurt a. O., die Bezirke der Amtsgerichte zu Droffen, Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Müncheberg, Reppen, Seelow, Sonnenburg, Zielenzig;

der Regierung zu Stettin:
die Bezirke der Landgerichte zu Stettin, von dem Bezirk des Landgerichts zu Greifswald die Bezirke der Amtsgerichte zu Anklam, Demmin, Treptow a. T., von dem Bezirk des Landgerichts in Stargard die Bezirke der Amtsgerichte zu Gollnow, Greifenberg i. P., Jakobshagen, Labes, Massow, Naugard, Nörenberg, Pyritz, Regenwalde, Stargard, Treptow a. R.;

der Regierung zu Cöslin:
die Bezirke der Landgerichte zu Cöslin, Stolp, von dem Bezirk des Landgerichts zu Stargard die Bezirke der Amtsgerichte Callies, Dramburg, Falkenburg;

der Regierung zu Stralsund:
von dem Bezirke des Landgerichts zu Greifswald die Bezirke der Amtsgerichte zu Barth, Bergen, Franzburg, Greifswald, Grimmen, Loitz, Stralsund, Wolgast;

der Regierung zu Poſen:
die Bezirke der Landgerichte zu Liſſa, Meſeritz, Oſtrowo, Poſen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Gneſen der Bezirk des Amtsgerichts zu Wreſchen;

der Regierung zu Bromberg:
der Bezirk des Landgerichts zu Bromberg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Gneſen die Bezirke der Amtsgerichte zu Gneſen, Mogilno, Tremeſſen, Wongrowitz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Schneidemühl, die Bezirke der Amtsgerichte zu Czarnikau, Filehne, Kolmar i. P., Lobſens, Margonin, Nakel, Schneidemühl, Schönlanke, Wirſitz;

der Regierung zu Breslau:
die Bezirke der Landgerichte zu Breslau, Glatz, Oels, Schweidnitz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Brieg die Bezirke der Amtsgerichte zu Brieg, Löwen, Ohlau, Strehlen, Wanſen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Glogau die Bezirke der Amtsgerichte zu Guhrau, Herrnſtadt, Steinau;

der Regierung zu Liegnitz:
die Bezirke der Landgerichte zu Görlitz, Hirſchberg, Liegnitz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Glogau die Bezirke der Amtsgerichte zu Beuthen a. O., Carolath, Freiſtadt, Glogau, Grünberg, Halbau, Neuſalz, Polkwitz, Priebus, Sagan, Sprottau;

der Regierung zu Oppeln:
die Bezirke der Landgerichte zu Gleiwitz, Neiße, Oppeln, Ratibor, Beuthen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Brieg der Bezirk des Amtsgerichts zu Grottkau;

der Regierung zu Magdeburg:
die Bezirke der Landgerichte zu Halberſtadt, Magdeburg, Stendal;

der Regierung zu Merſeburg:
die Bezirke der Langerichte zu Halle a. d. S., Naum-

burg a. d. S., Torgau, von dem Bezirk des Landgerichts zu Nordhausen die Bezirke der Amtsgerichte zu Artern, Heringen, Kelbra, Roßla, Sangerhausen, Stolberg a. H.;

der Regierung zu Erfurt:
der Bezirk des Landgerichts zu Erfurt, von dem Bezirk des Landgerichts zu Nordhausen die Bezirke der Amtsgerichte zu Bleicherode, Dingelstedt, Ellrich, Großbodungen, Heiligenstadt, Nordhausen, Worbis, außerdem die Bezirke der Amtsgerichte zu Schleusingen, Suhl, Ranis, Ziegenrück;

der Regierung zu Schleswig:
der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel;

der Regierung zu Hannover:
der Bezirk des Landgerichts zu Göttingen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hannover die Bezirke der Amtsgerichte zu Calenberg, Coppenbrügge, Hameln, Hannover, Lauenstein, Münden, Neustadt a. R., Polle, Springe, Wennigsen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hildesheim die Bezirke der Amtsgerichte zu Alfeld, Bockenem, Elze, Goslar, Hildesheim, Liebenburg, Peine, von dem Bezirk des Landgerichts zu Osnabrück der Bezirk des Amtsgerichts zu Diepholz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Verden die Bezirke der Amtsgerichte zu Bassum, Bruchhausen, Hoya, Nienburg, Stolzenau, Sulingen, Syke, Uchte, von dem Bezirk des Landgerichts zu Nordhausen der Bezirk des Amtsgerichts zu Ilfeld;

der Rezierung zu Lüneburg:
die Bezirke der Landgerichte zu Lüneburg, Stade, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hannover der Bezirk des Amtsgerichts zu Burgwedel, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hildesheim die Bezirke der Amtsgerichte zu Burgdorf, Fallersleben, Gifhorn, Meinersen, von dem Bezirk des Landgerichts in Verden die Bezirke der Amtsgerichte zu Achim, Ahlden, Blumenthal,

Dorum, Geeſtemünde, Hagen, Lehe, Leſum, Lilienthal, Oſterholz, Rotenburg, Verden, Walsrode;

der Regierung zu Osnabrück:
der Bezirk des Landgerichts zu Aurich, von dem Bezirk des Landgerichts zu Osnabrück die Bezirke der Amtsgerichte zu Bentheim, Berſenbrück, Freren, Fürſtenau, Iburg, Lingen, Malgarten, Melle, Meppen, Neuenhaus, Osnabrück, Papenburg, Quakenbrück, Sögel, Wittlage;

der Regierung zu Münſter:
der Bezirk des Landgerichts zu Münſter;

der Regierung zu Minden:
der Bezirk des Landgerichts zu Bielefeld, von dem Bezirk des Landgerichts zu Paderborn die Bezirke der Amtsgerichte zu Beverungen, Borgentreich, Brakel, Büren, Delbrück, Fürſtenberg, Höxter, Lichtenau, Nieheim, Paderborn, Salzkotten, Steinheim, Warburg;

der Regierung zu Arnsberg:
die Bezirke der Landgerichte zu Arnsberg, Dortmund, Hagen, von dem Bezirke des Landgerichts zu Eſſen die Bezirke der Amtsgerichte zu Bochum, Gelſenkirchen, Hattingen, Wattenſcheid, von dem Bezirk des Landgerichts in Paderborn die Bezirke der Amtsgerichte zu Erwitte, Geſecke, Lippſtadt, Rüthen;

der Regierung zu Caſſel:
der Bezirk des Landgerichts zu Caſſel mit Ausſchluß der Bezirke der Amtsgerichte zu Arolſen, Corbach, Niederwildungen, der Bezirk des Landgerichts zu Hanau, von dem Bezirk des Landgerichts zu Marburg die Bezirke der Amtsgerichte zu Amöneburg, Borken, Frankenberg, Fronhauſen, Homberg, Jesberg, Kirchhain, Marburg, Neukirchen, Neuſtadt, Oberaula, Rauſchenberg, Roſenthal, Treyſa, Vöhl, Wetter, Ziegenhain, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hannover

die Bezirke der Amtsgerichte zu Obernkirchen, Oldendorf, Rinteln, Rodenberg, von dem Bezirk des Landgerichts in Frankfurt a. M. der Bezirk des Amtsgerichts zu Bockenheim, außerdem die Bezirke der Amtsgerichte zu Brotterode, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg;

der Regierung zu Wiesbaden:
der Bezirk des Landgerichts zu Wiesbaden, von dem Bezirk des Landgerichts zu Marburg die Bezirke der Amtsgerichte zu Battenberg, Biedenkopf, Gladenbach, von dem Bezirk des Landgerichts zu Frankfurt a. M. die Bezirke der Amtsgerichte zu Frankfurt a. M., Homburg vor der Höhe, von dem Bezirk des Landgerichts zu Limburg a. d. L., die Bezirke der Amtsgerichte zu Diez, Dillenburg, Ems, Hadamar, Herborn, Limburg a. d. L., Marienberg, Nassau, Rennerod, Runkel, Weilburg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Neuwied die Bezirke der Amtsgerichte zu Höhr-Grenzhausen, Hachenburg, Montabaur, Selters, Wallmerod;

der Regierung zu Coblenz:
der Bezirk des Landgerichts zu Coblenz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Limburg a. d. L. die Bezirke der Amtsgerichte zu Braunfels, Ehringshausen, Wetzlar, von dem Bezirk des Landgerichts zu Neuwied die Bezirke der Amtsgerichte zu Altenkirchen, Asbach, Daaden, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Kirchen, Linz, Neuwied, Wissen;

der Regierung zu Düsseldorf:
die Bezirke der Landgerichte zu Cleve, Düsseldorf, Elberfeld, Duisburg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Essen die Bezirke der Amtsgerichte zu Borbeck, Essen, Steele, Werden;

der Regierung zu Cöln:
die Bezirke der Landgerichte zu Bonn, Cöln;

der Regierung zu Trier:
die Bezirke der Landgerichte zu Saarbrücken, Trier;
der Regierung zu Aachen:
der Bezirk des Landgerichts zu Aachen;
der Regierung zu Sigmaringen:
der Bezirk des Landgerichts zu Hechingen.

Berlin, den 31. Juli 1879.

2. Verordnung betr. die Bestimmung von Hinterlegungsstellen für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont v. 27. 12. 1899 — GS. 1900 S. 1.

Einziger Artikel.

Für die Hinterlegung von Geld, von Wertpapieren auf Inhaber, von Wertpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und von Kostbarkeiten wird die Zuständigkeit

der Regierung in Cassel auf die Fürstlich Waldeck-Pyrmontischen Amtsgerichtsbezirke Arolsen, Corbach und Niederwildungen,

der Regierung in Hannover auf den Fürstlich Waldeck-Pyrmontischen Amtsgerichtsbezirk Pyrmont

ausgedehnt.

3. Im allgemeinen ist diejenige Hinterlegungsstelle örtlich zuständig, welcher dasjenige Amtsgericht zugewiesen ist, das im Hinterlegungsfalle gemäß § 76 zur Annahme auf vorläufige Verwahrung verpflichtet ist. (Siehe Motive S. 29 Abs. 3. Siehe auch Art. 144 EG. z. BGB. sowie § 13 u. § 82 Anm. 3.)

4. Wegen des Leistungsortes bei der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit siehe §§ 269, 374 BGB. und § 18 Anm. 3, die Verpflichtung zur Übersendung an die Hinterlegungsstelle des Wohnsitzes des Gläubigers tritt nicht ein. (§ 270 BGB.) Ein Verstoß gegen § 374 BGB. beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Hinterlegung, sondern begründet nur Schadensersatzanspruch.

Dasselbe gilt von der Unterlassung der Anzeige, deren Vornahme sich auch bei Untunlichkeit gegebenenfalls gemäß § 132 BGB. mit Rücksicht auf § 382 BGB. ergibt.

§ 4.

Aufsichtsbehörde.

Die nach den §§ 1, 2 bestimmten Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister[1] untergeordnet.[2]*)

1. Der Finanzminister ist Beschwerdeinstanz, die Beschwerde ist an eine Frist nicht gebunden.

Wegen Einreichung der Beschwerde beim Finanzminister unmittelbar vgl. Erlaß v. $\frac{14.\ 12.\ 1894\ \text{I.}\ 19\,980.}{1.\ 11.\ 1901\ \text{I.}\ 15\,331.}$

Wegen Verweigerung der Annahme zur vorläufigen Verwahrung durch das Amtsgericht siehe §§ 70 A 3, 86 und 91.

2. Wegen der neuen Fassung siehe Vorbemerkung zu § 87 u. Anm. 7 zu § 1.

§ 5.

Weisungen der Hinterlegungsstelle.

Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Wertpapieren und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung[1] der Hinterlegungsstelle.

Die Weisung tritt in den Landesteilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Depositare durch Verfügung der Gerichte (Depositalmandat) zur Annahme und zur Auszahlung oder Herausgabe angewiesen werden, an Stelle dieser Verfügung.[2]

1. Siehe Nr. 3 AusfBest.

---

*) Fassung in der Form des Art. 84 I AG. z. BGB.

2. Weisung ist nicht zu verwechseln mit Anweisung im Sinne des § 48. Die Weisungen sind Kassenorders, sie bezwecken keine Feststellung der Rechte der Beteiligten, vielmehr setzt die Weisung diese Feststellung voraus.

Wegen der Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Beteiligten über die Berechtigung zur Hinterlegung usw. zu entscheiden, siehe § 6. Gegen die Verfügung der Hinterlegungsstelle, die eine Weisung zur Auszahlung ablehnt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, näheres § 22 Anm. 3.

Die Weisungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen; in den Ausgabeanweisungen ist anzugeben, in welchen Beträgen die auszuzahlenden Summen auf das Kapital und das Zinsenguthaben zu verausgaben ist. (Siehe Nr. 5 AusfBest. u. Nr. 2 Abs. 2 daselbst.)

Die Annahmebefehle bei Geldzahlungen sind nur in Konzept zu fertigen. (Siehe Erl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1899 I 1168.) Desgleichen auch bei Wertpapieren Erl. d. Finanzministers v. 8. 6. 1900 I 1406.

§ 6.

Zuständigkeit anderer Behörden.

Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer[1]) Behörden, zwischen den Beteiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Beteiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen, wird durch die Bestimmungen des § 5 nicht berührt.

1. Siehe hierzu Anm. zu § 20 u. Anm. 3 zu § 14. Wegen der Ersuchen um Auszahlung durch eine Behörde siehe § 31

Zweiter Titel.
Hinterlegung von Geld.

§ 7.

Geld.

Das hinterlegte Geld[1]) geht in das Eigentum[2]) des Staats über.

1. Das Geld muß in der Regel kassenmäßiges sein, siehe § 11.

2. Vgl. § 81.

Der Empfangsberechtigte wird Gläubiger; wer empfangsberechtigt ist, hängt von dem Inhalt der Hinterlegungserklärung, von der Entscheidung der berufenen Behörden oder der Parteien ab.

Wegen des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Einzahlenden siehe RG. XI S. 319, XII S. 394 u. 222 ff.

Über den Verwahrungsvertrag vgl. §§ 688—700 BGB.; es finden die Grundsätze über das Darlehn entsprechende Anwendung.

§ 8.

Haftung der Staatskasse.

Die Staatskasse[1]) haftet dem zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

1. Wegen Haftung des Fiskus siehe auch §§ 89, 31 BGB.; vgl. § 32a 1 u. 2.

§ 9.

Zinsfuß.

Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem das hinterlegte Geld verzinst wird, erfolgt durch Königliche Verordnung.[1]) In gleicher Weise kann der bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

1. Durch Verordn. v. 21. 5. 1879 (GS. S. 383) ist der Zinsfuß auf 2½ Proz. bestimmt.

Siehe aber § 10 wegen der Beträge unter 30 M.

§ 10.

Berechnung der Zinsen.

Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn teilbar sind.

Der Lauf der Zinsen[1][2] beginnt für alle innerhalb eines Monats bewirkten Hinterlegungen mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats, und hört in Ansehung des auszuzahlenden Betrages mit dem Ablaufe des Monats auf, welcher der Benachrichtigung an den Berechtigten, daß die Kasse zur Auszahlung angewiesen sei, vorhergeht.

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.[3]

1. Wegen Berechnung der Zinsen siehe Nr. 26 AusfBest. Vgl. auch §§ 53—56 u. S. 33, 34 u. 37 der Erlasse. Wegen Auszahlung der Zinsen siehe § 22, Anm. 1.

2. Zinsen sind auch weiter zu zahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß kein gesetzlicher Hinterlegungsgrund vorlag, da für die Zinsenzahlung lediglich die erfolgte Annahme entscheidet. — FMErl. v. 11. 12. 1890 — I 15333 Erlasse S. 33.

3. Vgl. auch § 63.

§ 11.

Zahlungsmittel.

Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen[1] in Zahlung anzunehmen sind. Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher

durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.[1])

In diesem Falle ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und die Staatskasse nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

1. Also bares Geld, Reichskassenscheine, Noten der Privatbanken.

Siehe Art. 1, 9, 15, 16 RMünzgesetzes v. 9. 7. 1873 (RGBl. S. 233), § 5 RGes. v. 30. 4. 1874 (RGBl. S. 40), § 2 RBankgesetzes v. 14. 3. 1875 (RGBl. S. 177), § 35 Rentenbankgesetzes v. 2. 3. 1850 (GS. S. 112) u. § 44 d. Geschäftsanweisung f. die Reg.-Hauptkassen v. 21. 5. 1887.

2. Sonst gilt § 36 Abs. 2.

§ 12.

Einzahlung.

Die Einzahlung[1]) zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Falle der Einsendung durch die Post gilt die Einzahlung erst mit dem Eingange bei der Kasse als bewirkt.[2])

1. Vgl. § 44.

Die Gefahr der Übersendung durch die Post trägt der Hinterleger; erst mit dem Eingange bei der Kasse ist der Schuldner befreit; mit dem Eingange werden gemäß § 19 Abs. 4 die Wirkungen gegen den Gläubiger auf den Zeitpunkt der Aufgabe zur Post zurückbezogen (siehe auch § 375 BGB.).

2. Geht Geld ohne Hinterlegungserklärung (§ 14) oder mit ungenügender Erklärung ein, so ist dem Einsender eine kurze Frist zu deren Einsendung zu stellen, nach deren fruchtlosem Ablauf ist das Geld dem Hinterleger auf seine Gefahr portopflichtig zurückzusenden.

§ 13.

Kassenstunden.

Für die Einzahlungen unmittelbar bei der Kasse kann die Hinterlegungsstelle bestimmte Tage und Stunden festsetzen.[1]) Auf die Bekanntmachung der Festsetzung findet die Vorschrift des § 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In dringenden Fällen ist die Einzahlung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden[2]) jederzeit zuzulassen.[3])

1. Siehe Nr. 10 bis 12 AusfBest. Der Kassenrat und der Dezernent für Hinterlegungssachen müssen während der für den Kassenverkehr bestimmten Stunden an den Hinterlegungstagen im Dienstgebäude sein.

2. Hierunter sind nur die Stunden zu verstehen, während deren die Kasse nach der Geschäftsordnung für die eigentlichen Einnahme- und Ausgabegeschäfte gewöhnlich geöffnet ist. (Siehe FMErl. v. 7. 8. 1886 I 10670.)

3. Wegen der vorläufigen Verwahrung siehe §§ 73 u. 74.

§ 14.

Hinterlegungserklärungen.

Die Einzahlung oder Einsendung des Geldes kann ohne vorgängiges Gesuch erfolgen. Erfolgt sie ohne vorgängiges Gesuch, so ist eine schriftliche

Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einsendung gleichzeitig einzusenden.

Die Erklärung[1]) muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung[2]) von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2. den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.[3])[4])

In der Erklärung ist, soweit es tunlich, die Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

1. Vgl. §§ 19 u. 20 besondere Erfordernisse bei Einreichung der Erklärung, aber § 50.

Wesen der Erklärung siehe Motive S. 38 zu §§ 20 u. 21. Wegen der Formulare zu Hinterlegungserklärungen siehe Nr. 4 AusfBest. (ZMBl. 1879 S. 332 ff.) Die Unterschrift unter der Erklärung ist nicht wesentlich, falls der Name des Hinterlegers bzw. seines Vertreters aus Nr. 1 der Erklärung ersichtlich ist. Wegen nachträg-

licher Deklaration von Hinterlegungserklärungen vgl. § 28 Anm. 5.

2. An sich braucht der Vertreter einer Partei zur Hinterlegung keine Vollmacht usw. beizubringen. Er ist aber zur Empfangnahme bei Auszahlungen für den Vertretenen nur befugt, wenn er die Empfangsberechtigung besonders nachweist.

Die Vollmacht ist nach § 167 BGB. formlos; die Prozeßvollmacht bedarf nach § 80 ZPO. der Schriftform; soweit sie 150 Mk. übersteigt, ist der Vollmachtsstempel zu verwenden (vgl. Tarifstelle 73 Stempelsteuergesetz v. 1. 7. 1895); sie ermächtigt an sich nicht zur Empfangnahme auszuzahlenden Geldes für die Auftraggeber, hierzu bedarf es besonderen Nachweises, es genügt eine Vollmacht zur „Empfangnahme von Geld" oder von „Zahlungen aller Art", Spezialvollmacht ist nicht nötig (siehe FMErl. v. 18. 10. 1904 — I 17228); es reicht aber nicht aus, daß sich der Rechtsanwalt bei einer in Vertretung seiner Partei bewirkten Hinterlegung in Spalte 4 der Hinterlegungserklärung als empfangsberechtigt bezeichnet hat, die Empfangsberechtigung ist vielmehr unabhängig zu prüfen. (KG. v. 20. 4. 1903 — FMErl. v. 12. 1. 1904 — I 20025, auch FMErl. v. 13. 5. 1890 I 4841, Erlasse S. 90/91.)

Die Prozeßvollmacht ermächtigt auch nicht zum Abschluß eines Vergleichs mit dem Prozeßgegner dahin, daß die hinterlegte Summe an den Prozeßbevollmächtigten, anstatt an den Machtgeber gezahlt werden soll, letzterer hat hierzu den Prozeßbevollmächtigten vielmehr besonders zu ermächtigen, bzw. hat dem Vergleich beizutreten.

Die Prozeßvollmacht ermächtigt an sich auch nicht zur Stellung des Antrags auf Übersendung durch die Post (§ 25), es ist dies keine Prozeßhandlung im Sinne des § 81 ZPO., die Berechtigung zur Stellung dieses Antrages ist gesondert nachzuweisen. Doch kann der

Generalsubstitut eines Rechtsanwalts, der selbst zur Stellung des Antrags legitimiert ist, die Übersendung durch die Post an den Vertretenen beantragen. — FAErl. v. 14. 9. 1900 — I 11115. Nach den Motiven müssen der Antragsteller und Empfänger dieselbe Person sein (vgl. auch § 22 Anm. 2 zu c).

Im Anwaltsprozesse kann die Beibringung der Prozeßvollmacht immer gefordert werden, weil nach § 88 ZPO. der Mangel der Vollmacht nur im Parteiprozesse von Amts wegen zu berücksichtigen ist, der Hinweis auf den Urteilstenor genügt nur im Parteiprozesse. Nach dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 6. August 1908 — I 9709 — ist es zulässig, daß die Hinterlegung durch einen Dritten (Rechtsanwalt) im eigenen Namen bewirkt wird.

3. Wegen der Anordnung der Hinterlegung siehe § 20. Im übrigen hat die Hinterlegungsstelle zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Hinterlegung vorliegen. Dies folgt aus den §§ 15 Abs. 2 u. 20, 21 Anm.

4. Die **hauptsächlichsten Hinterlegungsgründe**, abgesehen von der Hinterlegung zwecks Befreiung von einer Verbindlichkeit und behufs Sicherheitsleistung sowie durch den Vormund gemäß den Bestimmungen des BGB. — siehe hierzu Anm. zu § 18 — sind folgende:

I. **Wechselordnung** v. 5. 6. 1869 (BGBl. S. 382 bis 402):

a) Art. 25 WO. Indossant und Aussteller können, falls sie zur Sicherstellung wegen verweigerter Annahme des Wechsels seitens des Bezogenen aufgefordert werden, die schuldige Summe hinterlegen.

b) Art 40 u. 98 Nr. 5 a. a. O. Der Akzeptant bzw. Aussteller kann die Schuldsumme hinterlegen, wenn die Zahlung zur Zeit der Fälligkeit nicht gefordert wird und die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Zeit abgelaufen ist.

c) Art. 73 a. a. O. Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann nach Einleitung des Amortisationsverfahrens Hinterlegung der aus dem Akzepte schuldigen Summe fordern.

II. **Handelsgesetzbuch** v. 10. 5. 1897 (RGBl. S. 219 ff.):

a) § 301 HGB. Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft, abgesehen von dem Falle der Eröffnung des Konkurses, darf die Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die im § 297 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung an die Gläubiger zum dritten Male stattfunden hat.

In diesem Falle sind die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder anderweit bekannten Gläubiger aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen zu hinterlegen.

b) Hinterlegung bei Auflösung der offenen Handelsgesellschaft § 155 Abs. 2 HGB.; der Kommanditgesellschaft § 161 Abs. 2 HGB.; der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 330 Abs. 1 HGB. Siehe auch § 290 HGB.

c) §§ 255 u. 256 HGB. Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann von der Hinterlegung der Aktien abhängig gemacht werden. Desgleichen sind die Aktien zu hinterlegen in den Fällen der §§ 266 u. 269 HGB.

d) § 373 HGB. Beim Handelskauf erfolgt beim Annahmeverzuge des Käufers die Hinterlegung in einem öffentlichen Lagerhause oder in sonst sicherer Weise. Die gleiche Befugnis findet im Falle des § 437 HGB. auf den Frachtführer Anwendung.

§§ 601—604 HGB. Hinterlegung durch Schiffer im Falle der Verzögerung der Abnahme der Schiffsgüter.

e) §§ 615, 632 u. 731. Sicherheitsstellung für Distanzfracht, Havarie, Bergungshilfskosten und Bodmereigelder.

f) § 624. Auslieferung der Güter durch den Verfrachter im Falle des Streits über seine Forderungen, sobald die Streitsumme hinterlegt ist.

g) § 646. Hinterlegung im Falle der Meldung mehrerer legitimierter Konossementsinhaber.

h) § 689. Hinterlegung bei Meldung mehrerer legitimierter Bodmereibriefsinhaber.

III. **Zivilprozeßordnung** in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. 5. 1898 (RGBl. S. 410ff.):

a) § 75 ZPO. Bei der Streitverkündung des beklagten Schuldners an einen Dritten, welcher die eingeklagte Forderung für sich beansprucht, und bei Eintritt des Dritten in den Rechtsstreit ist der Beklagte auf Antrag aus dem Streite zu entlassen, wenn er den Betrag unter Verzicht auf das Recht zur Zurücknahme hinterlegt.

b) § 89 ZPO. Der Geschäftsführer ohne Auftrag bzw. der Bevollmächtigte ohne Vollmacht kann ohne und gegen Sicherheitsleistung zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden.

c) §§ 110 u. 111 ZPO. Ausländer, welche als Kläger auftreten, bzw. Kläger, welche im Laufe des Rechtsstreits die Eigenschaft als Deutsche verlieren, haben auf Verlangen des Beklagten Sicherheit zu leisten.

d) § 379. Hinterlegung eines Vorschusses für die Zeugengebühren.

e) §§ 108 u. 109. Bestellung einer prozessualischen Sicherheit bzw. Anordnung der Zurückzahlung. (Zu letzterem Punkte siehe § 19; vgl. auch §§ 710, 715 [572] ZPO.).

Sicherheitsleistung bzw. Hinterlegung erfolgt insbesondere:

α) § 255 zu Verhütung der Anordnung einer Verwaltung;

β) § 324 bei Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente (vgl. auch § 18 Anm. 10f.);

γ) §§ 713 Abs. 2, 720, 817, 819, 868 — zur Abwendung der Zwangsvollstreckung;

δ) §§ 707, 710 Abs. 1, 713, 719, 732, 751, 769, 770 (bei Einwendungen des Schuldners gegen die Zwangsvollstreckung), 771 (Hinterlegung eines Pfanderlöses infolge Intervention eines Dritten auf Grund eines die Veräußerung hindernden Rechts auch ohne gerichtliche Anordnung vgl. ε) — zur Aufhebung bzw. zur Erlangung der Vollstreckbarkeit;

ε) § 805 auch ohne gerichtliche Anordnung im Falle der Intervention eines Dritten auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts — Hinterlegung gepfändeten Geldes oder Auktionserlöses durch den Gerichtsvollzieher, wenn letzterer wegen Annahmeverzugs des Gläubigers oder Ungewißheit der Person des Empfangsberechtigten (§ 372 BGB.) nicht erfüllen kann; z. B. liegt dies vor, wenn der empfangsberechtigte Gläubiger das Pfand- oder Vorzugsrecht des Vermieters zwar anerkennt, aber der Zahlung — wegen noch nicht eingetretener Fälligkeit — widerspricht (FMErl. v. 17. 11. 1905 — I 17446);

ζ) §§ 921, 922, 925 — zwecks Anordnung des Arrestes;

η) §§ 923, 924 zu dessen Aufhebung;

ϑ) § 939 — zwecks Aufhebung einer einstweiligen Verfügung.

f) § 815. Gepfändetes Geld hat der Gerichtsvollzieher dann nicht an den Gläubiger abzuführen, sondern zu hinterlegen, wenn ein Dritter nachweist, daß er daran ein die Veräußerung hinderndes Recht habe. Diese Bestimmung ist neu. Dies trifft auch in den Fällen der §§ 805, 771 ZPO. zu (vgl. FMErl. v. 17. 12. 1905 — I 17446). Desgleichen hat der Gerichtsvollzieher im Falle des § 720 das gepfändete Geld zu hinterlegen.

Ferner ist das im Arrestwege gepfändete Geld in jedem Falle zu hinterlegen. (§ 930.)

g) § 827 u. § 853. Die Hinterlegung des Auktionserlöses, bzw. der gepfändeten Geldforderung erfolgt, falls die Voraussetzungen für das Verteilungsverfahren vorliegen, die Einleitung dieses Verfahrens kann nicht von der Hinterlegungsstelle, sondern nur vom Drittschuldner beantragt werden.

h) § 838. Bei Überweisung einer durch ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache gesicherten Forderung kann der Schuldner bis zur Sicherheitsleistung die Herausgabe des Pfandes an den Gläubiger verweigern.

i) § 839. Im Falle des § 713 Abs. 2 erfolgt die Überweisung einer gepfändeten Forderung nur zur Einziehung und unter der Verpflichtung des Drittschuldners zur Hinterlegung.

k) § 858. Hinterlegung des Erlöses bei der Zwangsvollstreckung in eine mit einem Pfandrechte belastete Schiffspart.

l) § 885 Abs. 4. Hinterlegung des Erlöses nicht gepfändeter, beweglicher Sachen bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen oder ein bewohntes Schiff.

m) § 987 Abs. 4. Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrages nach Erlaß des Ausschlußurteils. (Siehe VIa.)

IV. **Konkursordnung** in derselben Fassung (RGBl. S. 612 ff.):

a) § 78. Vom Konkursverwalter kann das Gericht Sicherheitsleistung fordern.

b) §§ 129, 132. Hinterlegung der Teilungsmasse durch den Konkursverwalter.

c) § 54 Abs. 3, §§ 154, 171. Hinterlegung aufschiebend bedingter Forderungen bei Abschlagsverteilungen.

d) § 169. Hinterlegung von Beträgen bei der Schlußverteilung.

Wegen Auszahlung an den Konkursverwalter vgl. § 137 KO. u. §§ 28 Anm. 3, 33 Anm. 4 HO.

V. **Grundbuchordnung** in derselben Fassung (RGBl. S. 754 ff.):

a) Art. 31. AG. z. GBO. zum § 25 des Ges. betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen usw. v. 19. 8. 95 (GS. S. 499), Hinterlegung von Zinsscheinen von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber.

b) §§ 67 u. 42 Abs. 2. Kraftloserklärung und Erteilung eines neuen Hypothekenbriefs nach Erlaß des Ausschlußurteils gemäß §§ 1162, 1170 u. 1171 BGB. nach Hinterlegung der Forderung für den unbekannten Gläubiger. (Siehe §§ 946—959 u. 1003—1024 ZPO. wegen der Kraftloserklärung anderer Urkunden.)

c) Wegen des Grundschuldbriefs siehe § 1192 BGB. u. §§ 43 u. 70 GBO., wegen des Rentenschuldbriefs §§ 70 u. 43 GBO.

VI. **Hypothekenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches:**

a) §§ 1170, 1171 BGB. Aufgebot und Ausschließung des unbekannten Hypothekengläubigers, Hinterlegung der Forderung für ihn nach Erlaß des Ausschlußurteils. (Siehe auch §§ 982 ff. ZPO., besonders § 987 Abs. 4.)

Die Hinterlegung richtet sich nach §§ 372 ff. BGB.

b) Wegen der Grundschuld und Rentenschuld gilt das gleiche nach §§ 1192 u. 1199 BGB.

VII. **Strafprozeßordnung** v. 1. 2. 1877 (RGBl. S. 253 ff.):

a) § 94. Hinterlegung auf Anordnung von Gegenständen, welche für die Untersuchung Bedeutung haben können.

b) §§ 117 u. 118. Sicherheitsleistung behufs Verschonung mit der Untersuchungshaft. (Zuständiges Gericht zur Anordnung siehe § 124.)

c) § 174. Sicherheitsleistung für Kosten usw. im Falle der Stellung des Antrages auf Strafverfolgung.

d) § 419. Sicherheitsleistung des Privatklägers.

e) § 488. Sicherheitsleistung für Erlangung von Strafaufschub.

f) §§ 325 u. 480. Hinterlegung im sog. objektiven Strafverfahren.

VIII. **Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsgesetz** in der Fassung der angeführten Bekanntmachung (RGBl. S. 713ff.):

a) § 49. Hinterlegung des Bargebots durch den Ersteher. (Siehe auch § 94.)

§§ 65 u. 107. Hinterlegung bei abgesonderter Verwertung.

§ 69. Hinterlegung einer Sicherheit für das Gebot. (Siehe auch §§ 61, 67, 68, 107, 108, 184 sowie zu 10 EG. u. Art. 9 u. 10 AG.)

§ 85. Sicherheitsleistung bei Vertagung des Versteigerungstermins.

§ 115. Hinterlegung durch den Schuldner beim Widerspruch gegen den Teilungsplan.

§ 117 Abs. 2. Hinterlegung des Versteigerungserlöses bei Ausführung des Teilungsplanes für die nicht erschienenen Berechtigten, an die die Auszahlung nicht erfolgen kann. (Vgl. auch Art. 11 AG.)

§ 120. Hinterlegung einer aufschiebend bedingten Forderung.

§ 121. Hinterlegung fortlaufender Leistungen.

§ 124. Hinterlegung im Falle eines Widerspruchs gegen den Teilungsplan.

§ 126. Hinterlegung eines zugeteilten Betrages bei Unbekanntsein des Berechtigten.

§ 157. Hinterlegung der Einkünfte in der Zwangsverwaltung.

§ 153 Abs. 2. Sicherheitsleistung des Verwalters bei der Zwangsverwaltung.

b) Art. 35—41 AG. z. ZVG. läßt wegen hinterlegter Beträge im Enteignungsverfahren ein Verteilungsverfahren zu.

IX. **Binnenschiffahrtsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. 5. 1898 (RGBl. S. 868 ff.):

§ 91. Nur gegen Hinterlegung der Havereibeiträge darf der Schiffer die mit solchen belasteten Güter ausfertigen.

X. **Genossenschaftsgesetz** in derselben Fassung (RGBl. S. 810 ff.):

a) § 90. Hinterlegung für einen Gläubiger durch die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Genossenschaft.

b) § 110. Hinterlegung im Konkurse der Genossenschaft.

XI. **Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung** in derselben Fassung (RGBl. S. 846):

§ 73. Hinterlegung für die Gläubiger bei Auflösung der Gesellschaft durch die Liquidatoren.

XII. **Gesetze betr. das Auseinandersetzungsverfahren:**

a) § 10 Abs. 4 der Verordn. v. 30. 6. 1834 (GS. S. 96, vgl. Verordn. v. 30. 6. 1817). Hinterlegung der Entschädigungs- und Ablösungskapitalien im Auseinandersetzungsverfahren durch die Generalkommissionen.

b) §§ 150—155 der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. 6. 1821 (GS. S. 53). Hinterlegung der Kapitalabfindung bei Abtretung von Pertinenzstücken zur Sicherung der an letzteren bestehenden Realrechte Dritter; vgl. dazu Ergänzungsgesetz v. 2. 3. 1850 (GS. S. 139).

c) Siehe auch § 60 ff. des Ablösungsgesetzes v. 2. 3. 1850 (GS. S. 77) u. §§ 86, 87, Ges. v. 10. 10. 1899 (GS. S. 403) betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten.

d) Art. 20 Z. 3b AG. z. GBO. Hinterlegung des Kaufgeldes bei Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses durch die Auseinandersetzungsbehörde.

XIII. **Gesetze betr. die Rentenbanken:**

§ 49 Nr. 2, 3 u. 5. Ges. v. 2. 3. 1850 (GS. S. 112). Hinterlegung der Rentenbriefe bis zur Auszahlung des Nennwerts nach erfolgter Auslosung. Siehe auch § 12 Ges. v. 3. 4. 1869 (GS. S. 544) und die Gesetze v. 25. 8. 1876 (GS. S. 405), 4. 7. 1887 (GS. S. 324), 13. 6. 1888 (GS. S. 243), 11. 6. 1890 (GS. S. 173), 7. 7. 1891 (GS. S. 279).

Wegen der Hinterlegung zur Sicherstellung und Regulierung der Rechte der eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger s. Erl. des Finanzministers v. 10. 8. 1896 — I 8096.

XIV. **Verordnung betr. das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen** v. 15. 11. 1899 (GS. S. 545 ff.):

§ 48. Hinterlegung im Falle der Pfändung einer Forderung durch mehrere Vollstreckungsbehörden usw. Vgl. §§ 853–856 ZPO.

XV. **Enteignungsgesetz** v. 11. 6. 1874 (GS. S. 221):

A. § 32 (§ 34, 37). Der Unternehmer ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zu hinterlegen:

1. wenn neben dem Eigentümer Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zurzeit nicht feststehen,
2. wenn das betr. Grundstück Fideikommiß- oder Stammgut ist oder im Lehn- oder Leiheverbande steht,
3. wenn Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden auf dem betr. Grundstücke haften. (Siehe Erl. des Finanzministers v. 12. 2. 1897 — I 1107.)

Bei Fideikommiß-Stammgütern oder solchen im Lehns- oder Leiheverbande wird bei der Aus-

zahlung der Entschädigung an den Besitzer gemäß § 33 HO. von der zuständigen Lehns- oder Fideikommißbehörde eine Bescheinigung über die Legitimation des Besitzers zur Empfangnahme zu erfordern sein.

B. §§ 47, 48 (§ 37 Nr. 2 u. 3) (§§ 25, 26 Ges. v. 21. 5. 1861). Auszahlung bzw. Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme unter Vermittlung der Auseinandersetzungsbehörde.

C. Wegen der Hinterlegung von Grundentschädigungen in den Fällen der freiwilligen Veräußerungen gemäß § 16 des Enteignungsgesetzes muß es sich um Grundstücke handeln, die nach dem Ermessen der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich sind, und muß die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens vorbehalten sein. (Siehe Erlaß des Finanzministers v. 1. 4. 1895 — I 1383, v. 8. 12. 1893 — I 18143 u. v. 8. 9. 1906 — I 10450, auch Erlasse S. 61—65.)

D. Einleitung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens nach geschehener Hinterlegung im Falle der Enteignung eines mit Reallasten, Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belasteten Grundstücks (vgl. Art. 35—41 AG. z. ZVG.).

XVI. Wegen der Enteignungsbestimmungen des BGB. vgl. Art. 52—54 EG. z. BGB. und wegen Hinterlegung der Versicherungssumme für ein Gebäude siehe §§ 1128 u. 1281—1290 BGB.

XVII. **Berggesetz** v. 24. 5. 1865 (GS. S. 705):
§§ 9, 142, 144, 146.
Sicherheit des Schürfers für den Grundeigentümer, bzw. des Bergwerksbesitzers bei Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks zum Bergbaubetriebe.

XVIII. Siehe Anmerkungen zu § 18 wegen der Hinterlegung zum Zwecke der Schuldbefreiung und der Sicherheitsleistung.

§ 15.

Annahmegesuch.

Ein vorgängiges Gesuch um die Annahme[1][2] ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist die nach § 14 erforderliche Erklärung in zwei Exemplaren beizufügen.

Der Gesuchsteller ist binnen drei Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Annahme des Betrages angewiesen sei, oder von dem der Annahme entgegenstehenden Hindernis in Kenntnis zu setzen.

Die Benachrichtigung ist[3] bei der Einzahlung vorzulegen oder bei Einsendung des Geldes in Urschrift oder Abschrift gleichzeitig einzusenden.

1. Wegen des Verfahrens bei der Annahme siehe Verf v. 14. 7. 1894 (Erlasse S. 38 u. 39) — I 11359.

Wegen der Form der Annahmebefehle an die Kasse siehe Nr. 5 der AusfBest. u. den Erlaß des FM. v. 21. 3. 1899, I 1168, wonach Reinschriften von den auf Geld lautenden Annahmebefehlen nicht mehr zu fertigen sind; das gleiche gilt für Wertpapiere nach dem Erlasse v. 8. 6. 1900, I 1406.

2. Das Annahmegesuch ist an eine bestimmte Form nicht gebunden.

In der Praxis ist die Hinterlegung auch ohne Annahmegesuch unter Einreichung der beiden Hinterlegungserklärungen üblich und zugelassen.

Beschwerden wegen verweigerter Annahme gehen gemäß § 4 an den Finanzminister.

3. Die Beibringung der Benachrichtigung ist nicht als notwendiges Erfordernis zur Annahme zu machen, wenn nur in betreff der Identität des Hinterlegers und

der Rechtsangelegenheit kein Zweifel obwaltet, und auch im übrigen sich keine Bedenken ergeben (§ 13 AusfBest.).

Die Benachrichtigungsschreiben werden nicht frankiert.

§ 16.

Hinterlegungsbescheinigung.

Die Kasse behält das eine Exemplar der Erklärung (§§ 14, 15) zurück und bescheinigt auf dem anderen die erfolgte Hinterlegung.[1])

Die Bescheinigung ist, falls kassenmäßiges Geld unmittelbar bei der Kasse eingezahlt wird,[2]) sofort zu erteilen, dagegen in den Fällen:

1. der Einsendung des Geldes durch die Post,[3])
2. der Einzahlung nicht kassenmäßigen Geldes

dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, spätestens binnen drei Tagen zuzusenden.

Im Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist, sofern die Einzahlung unmittelbar bei der Kasse geschieht, ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu erteilen.[4])

1. Über jede erfolgte Hinterlegung ist von der Hinterlegungskasse, bzw. von den Verwaltern des Dokumentendepositoriums dem Hinterleger oder der als Vertreter bezeichneten Person eine Bescheinigung zu erteilen, sie erfolgt auf dem einen Exemplar der Erklärung und lautet dahin, daß die fraglichen Gegenstände bei der Kasse bzw. dem Depositorium hinterlegt worden sind. (Nr. 17 AusfBest., vgl. auch §§ 41, 78.) Die Quittungen sind von dem Kassierer und Landrentmeister bzw. bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten von den Verwaltern des Depositoriums, d. h. dem Landrentmeister und Kassierer zu unterzeichnen. (§§ 39, 40, 49, 50 u.

84 HO., siehe auch §§ 49, 112, 107 der Geschäftsanweis. f. Regierungshauptkassen v. 21. 5. 1887.)

Das andere Exemplar der Erklärung, bzw. die Abschrift der Anweisung behält die Kasse, vermerkt darauf die geschehene Vereinnahmung unter Angabe der Nummer des Buchhaltereijournals, sowie des Bandes und der Seite des Spezialmanuals, bzw. Depositalmanuals und übergibt es dem Mandatenbuchführer, welcher die betreffende Post in die Isteinnahme-Kolonne des Mandatenbuchs nachträgt. Von hier gelangt das Exemplar wieder zu den Akten der Hinterlegungsstelle (Nr. 18 AusfBest. siehe auch Anm. 1 zu § 15).

Nach § 84 erhält das Amtsgericht, welches die hinterlegten Gegenstände eingesandt hat, eine Abschrift der Hinterlegungsbescheinigung.

2. Es ist zulässig, daß bei Einzahlungen, die Bankanstalten für fremde Rechnung leisten, auf Wunsch doppelte Quittung von der Kasse mit dem Vermerke auf beiden Quittungen gefertigt wird „Doppelt für einfach gültig" (siehe FMErl. v. 17. 6. 1095 — I 7621).

3. Mit der Post eingegangene Gelder, deren Annahme noch nicht verfügt werden kann und nicht kassenmäßige Gelder, die nicht als Kostbarkeiten aufbewahrt werden sollen, werden zur Asservation genommen; in diesem Falle wird nur ein Empfangsschein erteilt (siehe auch § 41).

4. Die Aushändigung der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist von der Rückgabe des Empfangsscheines nicht abhängig zu machen (Nr. 15 Ausf.-Best. Begr. S. 44).

§ 17.

Beurkundung durch den Gerichtsvollzieher.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Geldes zur Post zu beurkunden.

Die Urkunde ſoll enthalten:

1. die Angabe, zu welcher Zeit, unter welcher Adreſſe und bei welcher Poſtanſtalt die Sendung aufgegeben iſt;
2. die Bezeichnung der Art des Verſchluſſes und der Verpackung des Geldes;
3. die Bezeichnung der Summe und der Gattungen desſelben;
4. eine Abſchrift der in Gemäßheit der §§ 14, 15 der Hinterlegungsſtelle eingeſandten Erklärung;
5. die Unterſchrift des Gerichtsvollziehers.

Erfolgt die Aufgabe des Geldes durch Einzahlung bei der Poſt zur Auszahlung an die Hinterlegungskaſſe, ſo genügt an Stelle der unter Nr. 2, 3 vorgeſchriebenen Bezeichnungen die Bezeichnung der Summe.[1])

1. Wegen der Gebühren bei der Beurkundung durch den Gerichtsvollzieher ſiehe Art. 21 Geſ. betr. die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Gebühren der Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher in der Faſſung der Bekanntmachung v. 6. 10. 1899 GS. S. 381 ff. Die Beurkundungen der Gerichtsvollzieher nach § 17 HO. unterliegen einem Stempel von 50 Pfennigen, vgl. Tarifſtelle 77 des preußiſchen Stempelſteuergeſetzes v. 31. 7. 1895.

Die Beſtimmung dient dazu, dem Hinterleger einen unmittelbaren Ausweis über die Abſendung des Geldes zu verſchaffen, wozu der Poſtſchein der Hinterlegungsſtelle und der anderen Partei gegenüber nicht ausreicht.

Vgl. auch § 107 der Geſchäftsanweiſung für die Gerichtsvollzieher v. 1. 12. 1899 JMBl. S. 631 ff.

Die Beurkundung durch den Gerichtsvollzieher ist ausgeschlossen, wenn Geld an das Amtsgericht zur vorläufigen Verwahrung gesandt wird. Auch mit der Beurkundung der Aufgabe von Wertpapieren und Kostbarkeiten zur Post kann ein Gerichtsvollzieher beauftragt werden.

§ 18.

Hinterlegung des Schuldners zur Befreiung.

Bei der Hinterlegung, welche der Schuldner[1]) eines Geldbetrags zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der nach § 14 erforderlichen Erklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, infolge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.[2]) [3]) [4]) [5]) [6]) [9]) [10])

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Geldes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger

die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.*) [7] [8]

1. Die öffentliche Hinterlegung ist ein Surrogat der Erfüllung, sie ist ein Recht des Schuldners und dient zu seiner Befreiung von der Verbindlichkeit.

Hinterlegungsfähig sind Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten (§ 372 BGB.). Zur Hinterlegung nicht geeignete bewegliche Sachen darf der Schuldner im Falle des Verzuges des Gläubigers nach vorheriger Androhung öffentlich versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. Das gleiche gilt von Sachen, deren Verderb zu befürchten, oder deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (§§ 383—386 BGB.).

Wegen Herausgabe zur Hinterlegung nicht geeigneter Sachen an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer siehe §§ 432, 1217, 1281, 2039 BGB.

Sachen mit einem Börsen- oder Marktpreise können auch aus freier Hand verkauft werden (§§ 1221, 1235 BGB.).

2. Voraussetzung zur Hinterlegung ist der Annahmeverzug des Gläubiger (§§ 293 ff. a. a. O.) unabhängig von einem Verschulden und die Behinderung des Schuldners an der Erfüllung, oder die mangelnde Möglichkeit aus einem anderen, in der Person des Gläubigers liegenden Grunde, oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers mit Sicherheit erfüllen zu können. Bei gegenseitigen, Zug um Zug zu erfüllenden Verträgen kann der Schuldner das Recht des Gläubigers zur Empfangnahme von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen (§§ 372, 373, auch 255, 273, 320, 368, 371 BGB.).

*) Die Fassung entspricht dem Art. 84 II des AG. z. BGB., sie mußte erfolgen zur Anpassung an die §§ 372 ff. BGB. (siehe Begr. zu Art. 82 Nr. 2).

3. Die Hinterlegung hat an der Hinterlegungsstelle des Leistungsorts (§ 269 BGB.) zu erfolgen, sie ist aber nicht ungültig, wenn sie an einer anderen Stelle erfolgt, nur ist der Schuldner gegebenenfalls schadenersatzpflichtig (§ 374 Abs. 1 BGB.).

Der Schuldner hat dem Gläubiger die Hinterlegung, soweit es tunlich ist, unverzüglich anzuzeigen (§ 374 Abs. 2 a. a. O.); eventuell ist öffentliche Zustellung vorzunehmen (§ 132), im allgemeinen genügt zum Nachweise für die Benachrichtigung des Gläubigers einfache Empfangsbescheinigung des letzteren, auch ein Postrückschein (vgl. FMErl. v. 18. 7. 1902 — I 2861), näheres siehe Anm. 8.

Wegen der Übersendung mit der Post siehe § 375 a. a. O.

Die Gefahr der Übersendung trägt der Schuldner, nach erfolgter Hinterlegung trägt der Gläubiger die Gefahr (§ 379 Abs. 2 u. §§ 300—302); desgleichen trägt der Gläubiger die Kosten der Hinterlegung § 381 BGB.

4. Der Schuldner hat das Recht der Zurücknahme (§ 376 Abs. 1 a. a. O.); sie ist nur ausgeschlossen:

a) wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, daß er auf das Recht zur Zurücknahme verzichte,

b) wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt,

c) wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt (§ 376 Abs. 2).

Eine Ausnahme zu a enthält § 382, welcher ein Rücknahmerecht nach dem Erlöschen des Anspruchs des Gläubigers zuläßt (siehe auch § 75 ZPO.).

5. Das Rücknahmerecht des Schuldners ist der Pfändung nicht unterworfen und gehört deshalb nicht zur Konkursmasse des Schuldners (§ 377 a. a. O.); es ist auch nicht abtretbar (§ 400 BGB.).

6. Die Wirkung der Hinterlegung ist verschieden, je nachdem Rücknahme ausgeschlossen ist oder nicht. Ist sie ausgeschlossen, so ist der Schuldner befreit (§ 378), im anderen Falle bleibt die Verbindlichkeit als solche bestehen, nur kann der Schuldner den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen (§ 379 Abs. 1 BGB.).

Nach erfolgter Zurücknahme gilt die Hinterlegung als nicht geschehen (§ 379 Abs. 3).

7. Die Anzeige der Hinterlegungsstelle von der erfolgten Hinterlegung steht derjenigen des Schuldners gleich (siehe FMErl. v. 15. 12. 1899 — I 16164). Das Recht des Gläubigers auf die hinterlegte Sache bzw. den Betrag erlischt nach 30 Jahren vom Empfange der Anzeige, falls sich nicht der Gläubiger vorher meldet. Die Frist ist Ausschlußfrist (§ 382 BGB.).

8. Wegen der eventuellen Benachrichtigung der Gläubiger durch die Hinterlegungsstelle siehe FMErl. v. 15. 12. 1899 — 16164 — und v. 11. 8. 1900 I 10584. Die Frage, welche Personen als Gläubiger zu benachrichtigen sind, ist dahin zu beantworten, daß jeder, der nach der Hinterlegungserklärung bezüglich der Forderung ein selbständiges Recht (z. B. aus Nießbrauch, Zession, Pfändungs- oder Überweisungsbeschluß) geltend macht, zu benachrichtigen ist, gegebenenfalls kann öffentliche Zustellung nach § 132 Abs. 2 BGB. erfolgen. Die Form der Ersatzanzeige kann, wenn sie nicht durch Behändigungsschein eines Beamten der Regierung erfolgt, da nach § 382 BGB. u. § 58a Abs. 2 Nr. 1, § 61 Nr. 4 HO. die Feststellung erforderlich ist, an welchem Tage der Gläubiger oder sein zivilrechtlich legitimierter Vertreter die Anzeige empfangen hat, nur durch Zustellung seitens eines Gerichtsvollziehers, oder mittels Einschreibsendung mit Rückschein erfolgen. Die Einziehung der Kosten der Ersatzanzeige kann im Verwaltungszwangsverfahren stattfinden.

Wegen des Aufgebots siehe Anm. zu § 58a.

9. Die **hauptsächlichsten Sonderfälle des BGB.**, in welchen eine Hinterlegung behufs **Schuldbefreiung** erfolgt, sind die nachstehenden:

a) § 1142 Hinterlegung zur Befriedigung des Hypothekengläubigers;

b) § 1171 desgl. im Aufgebotsverfahren (siehe Anm. 4 VI zu § 14 u. Anm. zu § 19);

c) § 1224 Hinterlegung zur Befriedigung des Pfandgläubigers einer beweglichen Sache;

d) § 1217 Hinterlegung des beweglichen Pfandes auf Verlangen des Verpfänders bei Verletzung seiner Rechte durch den Pfandgläubiger;

e) § 1219 Hinterlegung des Versteigerungserlöses des Pfandes durch und zugunsten des Pfandgläubigers auf Verlangen des Verpfänders.

f) § 1269 Hinterlegung im Aufgebotsverfahren für einen unbekannten Schiffspfandgläubiger (siehe Anm. zu § 19);

g) § 1281 Hinterlegung der geschuldeten Sache beim Pfandrecht an einer Forderung für den Gläubiger und Pfandgläubiger auf jedes Verlangen durch den Schuldner;

h) Unter den Voraussetzungen des § 372 kann auch ein Dritter an Stelle des Schuldners hinterlegen z. B. im Falle

des § 268 derjenige, welcher beim Betreiben der Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörigen Gegenstand Gefahr läuft, ein Recht an dem Gegenstande zu verlieren, desgleichen der Besitzer der Sache, welcher in Gefahr kommt, den Besitz der Sache zu verlieren, kann den Vollstreckungsgläubiger befriedigen, bzw. für ihn hinterlegen (vgl. §§ 1242, 1257, 1273 BGB., §§ 771, 804, 805 ZPO., §§ 91, 146, 162 ZVG.);

das gleiche Recht hat ein Dritter in den Fällen der §§ 1142, 1171, 1224 BGB.;

i) § 422 Hinterlegung durch einen Gesamtschuldner befreit auch die übrigen;

k) § 432 Hinterlegung zugunsten sämtlicher Gesamtgläubiger befreit den Schuldner;

l) § 660 Hinterlegung der Belohnung bei der Auslobung für mehrere Streitende, die zum Erfolge mitgewirkt haben;

m) § 489 Hinterlegung des Versteigerungserlöses eines Tieres bei der Wandlungsklage;

n) § 1077 Hinterlegung durch den Schuldner beim Nießbrauch an einer Forderung zugunsten des Nießbrauchers und des Gläubigers;

o) § 1082 desgleichen Hinterlegung für letztere beim Nießbrauch an Inhaber- und Orderpapieren (siehe Anm. 8 zu § 1; der Nießbraucher kann auch die Hinterlegung bei der Reichsbank verlangen;

p) §§ 2114 u. 2116 Hinterlegung auf Verlangen des Nacherben durch den Vorerben (siehe Anm. zu § 1);

q) § 2039 Hinterlegung einer geschuldeten Nachlaßsache zur Befreiung des Schuldners für die Miterben vor der Auseinandersetzung;

r) § 52 Hinterlegung für den bekannten Gläubiger eines Vereins gegebenenfalls nach vorheriger Sicherheitsleistung.

10. Neben der Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von einer Schuldverbindlichkeit hat das BGB. auch die **Sicherheitsleistung** durch **Hinterlegung** von Geld- oder Wertpapieren in den §§ 232—235 geregelt. Die Befugnis oder Verpflichtung zur Sicherheitsleistung können beruhen auf Gesetz behördlicher Anordnung, oder auf Rechtsgeschäft, es muß demnach auch eine vertragsmäßig vereinbarte Sicherheitsleistung zur Hinterlegung angenommen werden (vgl. FMErl. v. 5. 4. 1906 — I 4699). (Wegen der Sicherheitsleistung nach öffentlichem Recht siehe Art. 90 u. 91 EG. z. BGB.)

Nach § 233 erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung des hinterlegten Geldes bzw. der Wertpapiere.

§ 234 stellt die Erfordernisse für die zur Hinterlegung tauglichen Wertpapiere auf, nicht gehören dazu Sparkassenbücher (vgl. FMErl. v. 18. 3. 1904 — I 4278); wichtig ist, daß danach nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswertes Sicherheit geleistet wird. (Siehe auch §§ 793 ff. u. § 1807 Ziffer 2—4 BGB. u. § 183 HGB. — Inhaberaktien.)

Zu 10. Die **hauptsächlichsten Sicherheitsleistungsfälle des BGB.** sind folgende:

a) Sicherheitsleistung beim Eintritt der **Besorgnis** einer **Rechtsverletzung:**

§ 1039 bei übermäßiger Fruchtziehung des Nießbrauchers,

§ 1051 bei erheblicher Verletzung der Eigentümerrechte durch den Nießbraucher,

§§ 1067 u. 1075 bei Gefährdung des Wertsersatzes beim Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen und an einer Forderung,

§ 1218 bei Verderb des Pfandes oder wesentlicher Veränderung seines Wertes,

§§ 1391, 1392, 1525 u. 1550 auf Verlangen der Ehefrau wegen des der Verwaltung des Mannes unterliegenden Vermögens (siehe Anm. 8 zu § 1),

§ 2128 (§§ 2114, 2116) auf Verlangen des Nacherben bei Besorgnis erheblicher Verletzung der Rechte durch den Vorerben;

b) Sicherheitsleistung auf **Anordnung** des **Vormundschaftsgerichts:**

§§ 1667, 1668 u. 1671 durch den Vater wegen des seiner Verwaltung unterliegenden Kindesvermögens (siehe Anm. 8 zu § 1),

§ 1844 durch den Vormund wegen des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens (siehe §§ 1786 Nr. 6 u. 1889),

nach § 1814 hat der Vormund **ohne Anordnung** die zum Vermögen des Mündels gehörigen Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle usw. zu hinterlegen,

nach § 1818 hat der Vormund auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts auch solche Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten und auf Antrag des Vormunds auch Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine zu hinterlegen. (Wegen der Inanspruchnahme auch anderer, als der ordentlichen Hinterlegungsstellen siehe Anm. 8 zu § 1.)

Hinzuweisen ist darauf, daß nach Art. 144 EG. u. Art. 76 AG. z. BGB. die **Anlegung** von **Geld** durch den Vormund bei der ordentlichen Hinterlegungsstelle **nicht** stattfindet (siehe §§ 47a, 48 Anm.);

c) Sicherheitsleistung für die noch nicht berichtigten Schulden vor der Vermögensausantwortung:

§ 52 im Falle der Auflösung eines Vereins, falls eine Verbindlichkeit nicht ausführbar oder streitig ist,

§ 1986 bei Ausantwortung des Nachlasses durch den Nachlaßverwalter für Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten,

§ 2217 bei Ausantwortung von Nachlaßgegenständen durch den Testamentsvollstrecker für Berichtigung von Verbindlichkeiten oder für Vollziehung der Vermächtnisse und Auflagen;

d) Sicherheitsleistung anstatt Befreiung von einer Verbindlichkeit:

§ 257 beim Anspruche auf Ersatz für Aufwendungen,

§ 738 beim Ausscheiden eines Gesellschafters für gemeinschaftliche noch nicht fällige Schulden,

§ 775 Abs. 2 beim Anspruch des Bürgen auf Befreiung, falls die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig ist;

e) Verlangen der Sicherheitsleistung im Wege der Einrede:

§ 258 bei der Verpflichtung zur Herausgabe einer Sache für die Wegnahme einer Einrichtung,

§ 321 bei der Verpflichtung zur Vorleistung für die Gegenleistung,

§ 811 bei der Verpflichtung zur Vorlegung einer Sache bzw. Urkunde für Gefahr und Kosten der Vorlegung,

§§ 867 u. 1005 bei Aufsuchung und Wegschaffung einer Sache auf einem fremden Grundstück für den hierdurch entstehenden Schaden;

f) Sicherheitsleistung für die Zahlung einer Geldrente:

§§ 843—845 im Falle der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Tötung (vgl. auch § 14 Anm. 4 III e zu β),

§ 1580 bei der Unterhaltspflicht des für schuldig erklärten Gatten (siehe auch § 324 ZPO.);

g) § 509 Sicherheitsleistung für den gestundeten Kaufpreis durch den Verkaufsberechtigten;

h) §§ 572 u. 581 Rechte des Erwerbers eines Grundstücks an der vom Mieter oder Pächter geleisteten Sicherheit;

i) § 273 Sicherheitsleistungen zur Abwendung der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (siehe auch § 369 HGB.);

k) § 562 desgleichen zur Abwendung des Pfandrechts des Vermieters;

l) § 1716 Sicherstellung der Ansprüche vor der Geburt des Kindes durch Hinterlegung (siehe §§ 935 ff. ZPO.);

m) § 1280 anderweite Sicherstellung bei Verderb und Wertsminderung des Pfandes;

n) § 1960 Sicherstellung des Nachlasses seitens des Nachlaßgerichts durch Hinterlegung (siehe auch Art. 140 EG. z. BGB. und Art. 104, 121 u. 128 AG. z. BGB.);

o) Art. 90 EG. z. BGB. Sicherheitsleistung nach öffentlichem Recht wegen Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebes;

das Preußische Gesetz v. 25. 3. 1873 hat nach dem Gesetz v. 7. 3. 1898 nur noch für Gerichtsvollzieher und rheinische Hypothekenbewahrer Bedeutung.

p) Wegen der Auswanderungsunternehmer siehe RG. v. 9. 6. 1897 (RGBl. S. 463) und Bestimmungen des Bundesrats v. 14. 3. 1898 (RGBl. S. 39). Die Bekanntmachung betr. die Hinterlegungsstellen für die gemäß §§ 5, 7 u. 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen v. 9. 6. 1897 zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten v. 16. 7. 1900 (PrMBl. S. 231) bestimmt folgendes: Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und -agenten v. 14. 3. 1898 bestimmen wir in Abänderung unserer in Nr. 80 des Deutschen Reichs- u. Kgl. Preußischen Staatsanzeigers für 1898 veröffentlichten Bekanntmachung v. 25. 3. 1898, daß die nach §§ 5, 7 u. 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen v. 9. 6. 1897 (RGBl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten fernerhin nicht mehr bei der Rendantur des Reichsinvalidenfonds, sondern statt dessen bei der Reichshauptbank, Kontor für Wertpapiere, in Berlin durch Vermitt-

lung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Inneren) hinterlegt werden können.

Der Erlaß v. 25. 3. 1898 (BMBl. S 73) hat hierdurch seine Gültigkeit verloren.

§ 19.

Besondere Erfordernisse bei Einreichung der Erklärung.

In den Fällen des § 1171 und des § 1269[1]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der nach § 14 erforderlichen Erklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.*)

[1]) siehe hierzu Anm. 9 b u. f zu § 18.

§ 20.

Hinterlegung auf Grund Anordnung einer Behörde.

Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so darf die Annahme nicht auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung abgelehnt werden.[1])

Die Entscheidung oder Anordnung[2]) [5]) ist der nach § 14 erforderlichen Erklärung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen. Die Kasse behält das beigefügte Schriftstück[3]) [4]) zurück.

1. Die Hinterlegungsstelle hat nur auf Grund der Hinterlegungserklärung (§ 14) unter Voraussetzung der Richtigkeit der in ihr enthaltenen Angaben, deren Prüfung ihr nicht zusteht, zu untersuchen, ob ein gesetzlicher Hinterlegungsgrund vorliegt. Ist dies nicht der Fall,

*) Die Fassung entspricht dem Art. 84 II des AG. z. BGB.

oder ergibt sich aus den nach § 20 beizufügenden Urkunden, daß eine Ursache zur Hinterlegung nicht gegeben ist, so ist der Antrag zurückzuweisen (Verf. v. 9. 2. 1880, I 1894, Erlasse S. 57/58).

Ist die Annahme, wenn auch fälschlich erfolgt, so sind dennoch Hinterlegungszinsen zu zahlen (Anm. 2 zu § 10).

2. Einer Anordnung bedarf es z. B. in den Fällen der §§ 75, 89, 110, 111, 707, 710, 713, 719, 732, 769, 771, 923, 939 ZPO., während in den Fällen der §§ 827 (Versteigerungserlös vgl. § 14a III g) 853 u. 930 ZPO. die Hinterlegung kraft Gesetzes erfolgt. (Siehe auch Anm. 10b zu § 18.) Ebenso bedarf es keiner Anordnung bei der Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von einer Schuldverbindlichkeit (vgl. § 18 Anm. 9).

3. Die Abschrift der Anordnung geht zu den Hinterlegungsakten (Nr. 18 AusfBest.).

4. Die Anordnung zur Auszahlung (§ 30) ist in urkundlicher Form oder Ausfertigung beizufügen, vgl. aber § 22 Anm. 2c u. § 30 Anm. 1, § 31 Anm. 1.

5. Die Hinterlegungsstelle hat aber ein Nachprüfungsrecht, ob die Anordnung zur Hinterlegung, welche beigefügt ist, dem Gesetze entsprechend erlassen war, und ob die betreffende Behörde zu der Anordnung zuständig war. (So hat der Herr Finanzminister in verschiedenen Erlassen entschieden, siehe S. 58 u. 59 der Erlasse.)

§ 21.

Ersuchen der zuständigen Behörde um Annahme.

Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde[1]) um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Betrages, so findet die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Anwendung.

1. Siehe §§ 82 u. 83 u. Anm. 5 zu § 20 HO.

2. § 21 bezieht sich nur auf den Fall, wo das Gericht um Annahme eines von ihm angebotenen Betrages er-

sucht. Nur im Falle des § 74 Nr. 1 darf sich das Gericht selbst als Hinterleger bezeichnen, in den übrigen Fällen ist nach Ablauf der Frist für die vorläufige Verwahrung das zurückbehaltene Stück der Hinterlegungserklärung bzw. Protokoll einzusenden.

§ 22.

Auszahlungsgesuch.

Das Gesuch um Auszahlung ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen.[1]) Demselben ist der Nachweis der Berechtigung[2])[3])[4])[5]) zur Empfangnahme beizufügen.

1. Die Auszahlung erfolgt also nur auf Antrag, nicht von Amts wegen; es ist unzulässig, den Antrag bei der Hinterlegungsstelle zu Protokoll zu erklären.

Wegen der Form der Ausgabeanweisungen siehe Nr. 3 u. 21 AusfBest. und Erl. der Oberrechnungskammer v. 3. 9. 1884 — Nr. 9651, sowie GeschAnweis. f. die Reg.-Hauptkassen v. 21. 5. 1887 §§ 58, 59, 73, 75 ff.

Wegen der Übersendung durch die Post siehe §§ 25, 26, 43—45 HO. und Nr. 22 AusfBest., im übrigen erfolgt gemäß § 27 die Auszahlung hauptsächlich durch Vermittlung der Kreiskassen oder anderer Spezialkassen (Nr. 21 AusfBest.), vgl. auch § 27 Anm. 1.

Die gemäß §§ 23, 25 Abs. 4 u. 27 Abs. 2 HO. zu erlassende Benachrichtigung über die Auszahlung seitens der Hinterlegungskasse (siehe Verf. v. 30. 11. 1893 — I 13956, Erl. S. 40) erfolgt unter der Mitteilung, daß die Herausgabe nur gegen Portoerstattung stattfindet (Nr. 24 AusfBest.); die Einziehung der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren (§§ 45, 42 Abs. 4 HO.); wegen Einforderung eines Kostenvorschusses siehe Nr. 23 AusfBest. und § 45 HO.

Vor der Anordnung der Auszahlung ist die Kasse zur Angabe des Kapital- und Zinsenguthabens, sowie

zur Feststellung aufzufordern, ob Arreste oder sonstige Vermerke vorliegen (Nr. 19 AusfBest.).

Steht dem Auszahlungsgesuche ein Hindernis entgegen, so ist der Antragsteller von der Hinterlegungsstelle zu bescheiden. Im anderen Falle ist die Anweisung zur Zahlung bzw. Herausgabe an die Kasse zu erteilen, und dieses ist derart zu beschleunigen, daß die im § 23 HO. festgesetzte zehntägige Frist zu der gesetzlich vorgeschriebenen Benachrichtigung des Berechtigten durch die Hinterlegungskasse innegehalten werden kann (Nr. 20 u. 24 AusfBest.).

Das Auszahlungsgesuch hat zu bezeichnen, ob aus dem Kapital oder den Zinsen gezahlt werden soll. Die Zinsen sind in der Regel erst am Ende des Rechnungsjahres fällig; doch sind sie sofort auszuzahlen bei Ausschüttung der Masse und wenn jemandem ein Anspruch auf Teilzahlungen zusteht; soweit Teilzahlungen aus dem Kapital gezahlt werden, sind für diesen Teil auch die Zinsen fällig. Im allgemeinen erfolgt die Zahlung also aus dem Kapitalguthaben. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres. Wegen Berechnung der Zinsen siehe Nr. 26 AusfBest.

2. Zur Gewährung der Akteneinsicht sind die Hinterlegungsstellen nicht verpflichtet (FMErl. v. 21. 12. 1906 — I 20527).

3. Der Nachweis der Empfangsberechtigung ist in der Regel dann als geführt anzusehen:

a) wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist (§ 30 Ziff. 1 HO. und Anm. 1—3 dazu);

b) wenn die zuständige Behörde darum ersucht (§ 30 Ziff. 2 u. Anm. dazu sowie § 31);

c) wenn sämtliche Beteiligte darein willigen (§ 30 Ziff. 3 u. 4).

Zu den Beteiligten gehören sämtliche in der Hinterlegungserklärung als solche bezeichneten und diejenigen,

welche aus den Akten als solche in Betracht kommen (z. B. Pfändungsarrestgläubiger usw.). Nicht gehört zu den Hinterlegungsbeteiligten der Unternehmer im Enteignungsverfahren, es sei denn, daß er in der Hinterlegungserhebung ausdrücklich als Beteiligter bezeichnet ist oder die Auszahlung von seiner Zustimmung abhängig gemacht hat. Zu den Beteiligten gehören aber alle Realberechtigten, auch solche, die nicht in den Akten angegeben sind (vgl. FinErl. v. 8. 9. 1906 — I 10450 und v. 21. 12. 1906 — I 21208). Siehe auch § 30 Anm. 1 und § 31 Anm. 1.

Die Nachweise sind in urkundlicher oder beglaubigter Form beizufügen (§§ 126–129 BGB.): In der Regel begnügen sich die Hinterlegungsstellen mit der Beglaubigung durch eine Person, welche ein Dienstsiegel führt (S. 99, 100 der Erlasse).

Zu der Auszahlungsbewilligung ist der Ausfertigungsstempel mit 1,50 Mk. gemäß Tarifstelle 77 des preußischen Stempelsteuergesetzes v. 31. 7. 1895 zu verwenden, wenn der Gegenstand der Auszahlung 150 Mk. übersteigt (vgl. FMErl. v. 19. 12. 1900 $\frac{\text{I } 16487}{\text{III } 15133}$ u. § 25 A. 2). Der Stempel ist nicht zu verwenden bei Auszahlungsbewilligungen im Enteignungsverfahren, es genügt, daß das Enteignungsrecht durch Kgl. Verordnung oder durch Gesetz verliehen ist. Die Hinterlegung kann auch bei freiwilligen Veräußerungen im Rahmen des Enteignungsverfahrens erfolgen (§ 4 e des Stempelsteuergesetzes und § 43 des Enteignungsgesetzes v. 11. 6. 1874).

Zu prüfen ist, ob der Schuldtitel bzw. die Vollstreckungsklausel, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung erfolgt, zugestellt sind (§ 750 ZPO.).

Die Hinterlegungsstelle, welche aus einem Urteil die Judikatsumme zahlt, hat nicht gemäß § 757 ZPO. auf dem Schuldtitel die gezahlten Beträge abzuquittieren (Erlasse S. 72/73, Verf. v. 7. 2. 1882 — I 1366).

Die zur Begründung des Auszahlungsgesuches über-

reichten Urkunden bleiben bei den Akten (Verf. v. 26. 4. 1882 — I 5591 Erlasse S. 39). Wegen der Behandlung der überreichten Anlagen siehe FMErl. v. 3. 5. 1886 — I 3341.

Sind an der Hinterlegung Hypothekengläubiger beteiligt, so ist neben der Auszahlungsbewilligung die Vorlegung der Hypothekenbriefe zu erfordern, auch wenn die Post bereits gelöscht ist, gegebenenfalls ist die Kraftloserklärung nachzuweisen (vgl. FMErl. v. 22. 4. 1893 — — I 5662 und v. 6. 6. 1906 I 8469).

Wegen der Auszahlung auf Antrag eines Vertreters oder an diesen und wegen der Bedeutung der Prozeßvollmacht siehe Anm. 2 zu § 14 (vgl. Nr. 22 AusfBest.).

4. Die Hinterlegungsstelle hat, soweit sie nicht durch Entscheidung der zuständigen Gerichte, oder durch die Bestimmungen der HO. (§§ 30, 31) beschränkt ist, selbständig darüber zu befinden, ob der Nachweis der Empfangsberechtigung als geführt anzusehen ist (RG. XVIII S. 285).

Soweit die Hinterlegungsstelle selbständig zu entscheiden hat, ist der Rechtsweg gegen ihre Verfügungen ausgeschlossen, sie handelt in diesem Falle als Organ der Rechtsordnung, mithin in Ausübung eines Staatshoheitsrechts (siehe § 36 der Verordnung v. 26. 12. 1808, GS. S. 464) wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- usw. Behörden und Urteile des Gerichtshofs für Entscheidung der Kompetenzkonflikte v. 10. 6. 1882 (BMBl. S. 242, v. 14. 10. 1893 (BMBl. 1894 S. 51) und PVBl. XXI Nr. 10 S. 100 ff. Diese Rechtslage hat sich auch nach dem Inkrafttreten des BGB. nicht verändert. (Vgl. Entsch. des Kompetenzkonfliktsgerichtshofs v. 26. 3. 1904 — BMBl. 1904 S. 105 ff. und v. 2. 11. 1907 — FMErl. v. 30. 3. 1908 — I 3494.)

Die Unzulässigkeit des Rechtswegs erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in denen den Hinterlegungsstellen

bei bestimmten Voraussetzungen die Ablehnung eines Auszahlungsbegehrens oder Auszahlungsersuchens gesetzlich untersagt oder durch das Gesetz anderen Behörden die Anordnung der Rückgabe einer hinterlegten Sicherheit übertragen ist. Siehe auch S. 31 u. 32 der Erlasse wegen Behandlung der gegen die Hinterlegungsstellen angestrengten Prozesse.

5. **Besonders wichtige** und in der Praxis am häufigsten wiederkehrende Fälle, in denen ein verschiedener **Nachweis** der **Empfangsberechtigung** zu führen ist, sind folgende:

a) §§ 713 Abs. 2, 839 ZPO.:

Zur Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Beklagten genügt ein das verurteilende Erkenntnis erster Instanz abänderndes, den Klageanspruch abweisendes, wenngleich nur vorläufig vollstreckbares Urteil. Die nach § 713 hinterlegte Sicherheit haftet als Ganzes und ist nicht ein Teil auszuzahlen, wenn das Urteil wegen eines Teilbetrages rechtskräftig geworden ist.

An den Kläger ist die vom Beklagten hinterlegte Sicherheit zu zahlen, sobald er ein rechtskräftiges verurteilendes Erkenntnis erstritten hat. Die Hinterlegung erscheint als eine Zahlung unter einer Resolutivbedingung und dient je nach dem Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung zur Zahlung an den Obsiegenden. Die Sicherheit haftet für die Judikatsumme und die Kosten.

Einer Überweisung des Anspruchs auf Auszahlung bedarf es nicht, da die Hinterlegungsstelle mit der Annahme der Sicherheit nicht Drittschuldnerin im Sinne des § 829 ZPO. wird.

b) §§ 710, 713 Abs. 1, 839 ZPO.:

Der Kläger erhält die von ihm hinterlegte Sicherheit zurück, wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Ist die Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten fruchtlos ausgefallen, so kann die Sicherheit schon vor Eintritt der Rechtskraft an den Kläger gezahlt werden.

Das gleiche kann geschehen, wenn der Kläger auf die Rechte aus der vorläufigen Vollstreckbarkeit verzichtet

und der Hinterlegungsstelle die vollstreckbare Urteilsausfertigung und die Hinterlegungsbescheinigung zurückgibt.

c) § 732 Abs. 2 ZPO.:

Die Sicherheit des Schuldners ist an diesen zurückzuzahlen, wenn er mit seinen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel obgesiegt hat, und das zu vollstreckende erste Urteil aufgehoben wird (§ 775 Ziff. 1), er muß aber ein rechtskräftiges Urteil vorlegen; dgl. an den Gläubiger nach Zurückweisung der Einwendungen und Rechtskraft in der Hauptsache.

d) § 769 ZPO.:

Die Sicherheit bei Einwendungen gegen den Anspruch selbst ist an den Schuldner wie bei c zu zahlen, an den Gläubiger, wenn die Einwendungen verworfen sind, und das Urteil in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist.

e) §§ 771, 805 ZPO.

Das auf den Einspruch des Intervenienten ergangene Urteil macht nur zwischen den Parteien Recht und dem zum Rechtsstreite nicht zugezogenen Schuldner gegenüber ist über das Eigentum der gepfändeten und versteigerten Sachen nichts entschieden. Es bedarf deshalb seiner Einwilligung zur Zahlung des **Versteigerungserlöses** an den Interventionskläger; er ist an der Hinterlegung beteiligt, da er ein Interesse an der Auszahlung des Versteigerungserlöses an den Gläubiger hat.

Ist der Einspruch des Intervenienten rechtskräftig zurückgewiesen, so erfolgt die Auszahlung an den Kläger ohne Pfändung und Überweisung des Anspruchs des Schuldners.

Die Sicherheit des Intervenienten ist an diesen zu zahlen, wenn sein Widerspruchsrecht durch vorläufig vollstreckbares Urteil für begründet erachtet ist.

f) §§ 829, 835 ZPO.:

Bei Pfändung des angeblichen Anspruchs des Schuldners an die Hinterlegungsstelle auf Auszahlung eines von

ihm oder seinem Prozeßgegner hinterlegten Betrages hat die Hinterlegungsstelle zu prüfen, ob dem Schuldner der Anspruch auch wirklich zusteht.

Die Auszahlung ist nicht davon abhängig zu machen, daß der Beschluß auch dem Schuldner zugestellt ist, es genügt Zustellung an den Drittschuldner.

g) §§ 805, 769, 770 ZPO.:

Nach Ablauf der gemäß § 769 Abs. 2 gesetzten Frist ist der Auktionserlös an den Gerichtsvollzieher auszuzahlen, wenn er bescheinigt, daß ihm innerhalb der Frist eine Entscheidung des Prozeßrichters bzw. die Klageerhebung nicht nachgewiesen ist, es bedarf keiner weiteren Anordnung des Vollstreckungsgerichts.

h) § 6 KO.:

Der Konkursverwalter ist befugt, in Auszahlung einer vor Eröffnung des Konkursverfahrens hinterlegten Sicherheit ohne Zustimmung des Gemeinschuldners zu willigen. Wegen der Quittungen des Konkursverwalters über den Empfang hinterlegter Gelder, Wertpapiere usw. und wegen der Anweisungen des Konkursverwalters auf die Hinterlegungsstelle siehe § 33 Anm. 4.

Die Beispiele a—h befinden sich im Einklange mit den Entscheidungen des Herrn Finanzministers in der Beschwerdeinstanz. (Siehe Erlasse S. 69—77 u. S. 81 sowie Anm. 4 III zu § 14.) Weitere Beispiele siehe zu § 24 (Arrest).

§ 23.

Benachrichtigung auf das Auszahlungsgesuch.

Der Berechtigte ist binnen zehn Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Zahlung des Betrages an ihn angewiesen sei, oder von dem der Auszahlung entgegenstehenden Hindernis in Kenntnis zu setzen.[1] [2])

1. Siehe § 25 Abs. 4 u. § 27 Abs. 2 HO., vgl. auch Anm. 1 zu § 22 u. Nr. 20, 24 AusfBest.

2. Die Hinterlegungskasse erläßt die Nachricht von der Zahlungsanweisung, mit dieser Benachrichtigung kann die Einforderung der Quittungen verbunden werden und die Anfrage, ob die Zahlung im Girowege erfolgen soll (vgl. FMErl. v. 3. 12. 1901 — I 14927 u. § 25 Anm. 1). Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt den die Auszahlung Betreibenden von den der Auszahlung entgegenstehenden Hindernissen.

§ 24.

Arreste und einstweilige Verfügungen.

Die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arrestes[1]) gepfändet oder nach den bisherigen Vorschriften mit Arrest belegt sind, findet nicht statt, solange der Arrest zwischen den beteiligten Parteien nicht beseitigt[2]) ist.

Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf einstweilige Verfügungen, sowie auf die im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Köln durch einen Gerichtsvollzieher zugestellten Einsprüche.[3])

1. Siehe Anm. 4 III zu § 14 u. 3a—h zu § 22.

2. Zur Beseitigung genügt eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung, welche den Arrest aufhebt.

Paragraph 24 hat den Fall im Auge, daß der Arrest von einem Dritten gegen den Empfangsberechtigten ausgebracht ist, nicht den, daß Geld im Wege des Arrestes gepfändet und hinterlegt ist (§ 930 ZPO.).

Die Auszahlung an denjenigen, welcher den Arrest ausgebracht hat, setzt voraus, daß der Arrestbeklagte empfangsberechtigt ist, was die Hinterlegungsstelle zu prüfen hat; sie erfolgt an den Arrestkläger nach Überweisung (§ 856 ZPO.).

Die Pfändungsankündigung gemäß § 845 ZPO. hat die Wirkungen des Arrestes.

Die Aufhebung des Arrestes richtet sich nach den §§ 923 ff. ZPO.

Ein Arrest kann auch gemäß § 325 StPO. ausgebracht werden.

Wegen der einstweiligen Verfügungen siehe §§ 935 ff. ZPO.

3. Die nachstehenden **Beispiele** beziehen sich auf den Fall, daß Beträge **im Wege des Arrestes gepfändet** und **hinterlegt** sind und auf **Arrestsicherheiten** (§ 930, § 921 Abs. 2 u. § 923 ZPO.):

a) § 921 Abs. 2 ZPO.:

Die auf richterliche Anordnung hinterlegte Sicherheit haftet an sich nicht nur für ungenügende Bescheinigung des Arrestanspruchs, sondern auch für die Richtigkeit des Arrestgrundes und für diejenigen Nachteile, die dem Arrestbeklagten durch die bloße Anordnung des Arrestes entstanden sein können. Diese Möglichkeit ist durch die Verurteilung des Schuldners in der Hauptsache nicht ausgeschlossen, es bedarf daher zur Auszahlung der Sicherheit in der Regel der Einwilligung des Schuldners, wenn nicht aus dem Urteil sich ergibt, daß neben der Richtigkeit des Arrestanspruchs auch der Arrestgrund genügend nachgewiesen ist.

Der Herr Finanzminister hat jedoch in der Beschwerdeinstanz anerkannt, daß von der Beibringung der Zahlungseinwilligung der beklagten Partei ausnahmsweise Abstand genommen werden darf, wenn durch nachfolgendes Urteil der Arrest für rechtmäßig erklärt worden ist, in welchem Falle dieses Urteil und das den Schuldner in der Hauptsache verurteilende rechtskräftige Erkenntnis genügt.

Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Beklagte durch rechtskräftiges Erkenntnis verurteilt ist, die Kosten des Arrestverfahrens zu

tragen, weil dadurch, wenngleich die Entscheidungsgründe über diesen Punkt nichts enthalten, mittelbar ausgesprochen wird, daß die Anordnung des Arrestes gegen Hinterlegung der Sicherheit begründet gewesen ist. In dieser Beziehung gleicht die gerichtliche Entscheidung an und für sich einem Endurteil, durch welches auf Widerspruch des Schuldners die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgesprochen ist. Durch einen solchen Urteilsspruch zugleich mit der Verurteilung des Schuldners in der Hauptsache wird in der Regel die Annahme begründet sein, daß auch ein genügender Arrestgrund vorgelegen habe, zum mindesten in dieser Hinsicht dem Gläubiger ein vertretbares Verschulden nicht zur Last falle.

b) §§ 923, 928 ZPO.:

Die vom Schuldner zur Abwendung der Vollziehung des angeordneten Arrestes hinterlegte Sicherheit haftet nach seiner rechtskräftigen Verurteilung in der Hauptsache dem Kläger ebenso wie eine Prozeßsicherheit. Die Auszahlung an den Kläger erfolgt ohne vorgängige Pfändung und Überweisung (siehe Anm. 3 a zu § 22).

c) §§ 924, 925, 927, 894 ZPO.:

Ist auf Aufhebung des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, wenngleich nur durch vorläufig vollstreckbares Urteil erkannt, so ist der Schuldner berechtigt, die Auszahlung der zur Hemmung des Arrestes hinterlegten Sicherheit zu verlangen, ohne daß es der Einwilligung des Klägers bedarf.

Der § 894 Satz 1 ZPO. findet keine Anwendung, wenn durch das den Arrest aufhebende Urteil der Kläger gleichzeitig zur Erteilung der Einwilligung in die Auszahlung verurteilt war.

d) §§ 924 ff. ZPO.:

Zur Aufhebung des Arrestbefehls bedarf es nur im Falle eines erhobenen Widerspruchs eines richterlichen Aktes. Ist seitens des Schuldners Widerspruch nicht erhoben, so wird die Aufhebung des vollzogenen Arrestes

lediglich durch Verzichtleistung des Gläubigers gemäß §§ 843, 928 ZPO. bewirkt.

e) § 930 Abs. 2 u. 3 ZPO.:

Einer vorgängigen Pfändung und Überweisung des Anspruchs auf Auszahlung eines hinterlegten Versteigerungserlöses zugunsten des Klägers bedarf es nicht, es genügt vielmehr das in der Hauptsache ergangene den Beklagten verurteilende rechtskräftige Erkenntnis.

(Die Beispiele sind entnommen aus S. 78—80 der Erlasse.)

Siehe auch § 29 HO.

§ 25.

Übersendung durch die Post im Deutschen Reich.

Innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht, wenn der Berechtigte in dem Gesuche um Auszahlung es beantragt, und soweit die Posteinrichtungen es gestatten, die Übersendung des Betrages durch die Post. Kann die Übersendung mittels einer Postanweisung geschehen, so ist sie auf diesem Wege zu bewirken.[1])

Übersteigt der zu übersendende Betrag die Summe von 3000 Mark, so darf die Übersendung durch die Post nur geschehen, wenn die Unterschrift des Berechtigten durch eine zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zuständige Behörde oder Urkundsperson beglaubigt[2]) ist. Der Aufnahme eines Protokolls über die Beglaubigung und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

Die Kosten und die Gefahr der Übersendung trägt der Berechtigte. Der Betrag des Portos ist von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.[3])

In die im § 23 vorgeschriebene Benachrichtigung ist eine Mitteilung über die Absendung des Geldes aufzunehmen.

Der Postschein dient der Kasse als Rechnungsbeleg.

1. Siehe § 43 HO. Der Auszahlungsantrag geschieht in einfacher Schriftform, sofern der zu übersendende Betrag 3000 Mk. nicht übersteigt, bei höheren Beträgen ist die Unterschrift des Antragstellers zu beglaubigen.

Der Empfangsberechtigte darf die Übersendung nicht nur an sich selbst, sondern auch an einen Dritten beantragen. Der Postschein dient auch in diesem Falle als Rechnungsbelag (FMErl. v. 24. 3. 1893).

Als Empfangsberechtigter gilt auch der Vertreter der Partei, sofern er durch die Hinterlegungserklärung oder durch besondere Vollmacht berechtigt ist. Die bloße Prozeßvollmacht genügt nicht zur Stellung des Antrages auf Übersendung durch die Post (siehe Verf. v. 24. 3. 1893 — I 2655, Erlasse S. 40, näheres Anm. 2 zu § 14).

Anträge auf Übersendung durch die Post sind auch nach Erlaß der Ausgabeweisung zuzulassen (Verf. v. 21. 4. 1891 — I 2963, Erlasse S. 41).

Bis zu 800 Mk. hat die Übersendung mittels Postanweisung zu erfolgen. (Staatsministerialbeschluß v. 18. 3. 1899 u. Verf. v. 30. 3. 1899, JMBl. S. 125.)

Die Auszahlung kann auch im Girowege geschehen, vorher hat die Einforderung der Quittungen zu erfolgen (siehe FMErl. v. 3. 12. 1901 — I 14927).

2. Die Unterschriftsbeglaubigung hat gerichtlich oder notariell zu erfolgen. (Verf. v. 18. 7. 1894 — I 11350, Erlasse S. 93 u. 94, § 129 BGB.)

Die Beglaubigung ist stempelfrei, aber nicht gebührenfrei, wenn sie gerichtlich oder notariell erfolgt (§ 35

Abs. 2 HO. u. Tarifstelle Nr. 77 Ziffer f des Stempelsteuergesetzes v. 31. 7. 1895, GS. S. 77 ff., sowie § 42 Abs. 2 PreußGerKostGes. in der Fassung der Bekanntmachung v. 6. 10. 1899 (GS. S. 326). Stempelpflichtig ist jedoch die Beglaubigung der Auszahlungsbewilligung (siehe § 22 Anm. 3c). Eine Stempelbefreiung tritt aber dann ein, wenn der legitimierte Empfangsberechtigte beantragt, die ihm zustehende Summe statt an ihn an N. N. zu zahlen bzw. mit der Post zu übersenden, nicht jedoch, wenn der Antrag nicht auf Übersendung, sondern bloß auf Auszahlung an den Empfangsberechtigten selbst, seinen Vertreter oder einen Dritten gerichtet ist, da die Befreiungsvorschrift zu f des Tarifs Nr. 77 zum preuß. Stempelsteuergesetz ausdrücklich nur auf die von den Überfendungsanträgen handelnde Bestimmung des § 25 Abs. 2 HO. verweist und als Ausnahmevorschrift eng auszulegen ist (vgl. § 22 Anm. 2c und FMErl. v. 19. 12. 1900 $\frac{\text{I } 16487}{\text{III } 15133}$).

3. Zur Deckung der Kosten einer Übersendung durch die Post kann ein Vorschuß gefordert werden (§ 45 HO.).

Die nach den Ausgabeweisungen abzusendende Summe ist um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen.

§ 26.

Übersendung durch die Post nach dem Auslande.

Hat der Empfangsberechtigte im Auslande seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, so kann auf seinen Antrag die Übersendung des Betrages an ihn durch die Post geschehen, sofern das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Falle der Beglaubigung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Behörde oder Urkundsperson des Auslandes die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hinterlegungsstelle zu ermessen.[1] [2])

Wird dem Verlangen entsprochen, so finden die Vorschriften der drei letzten Absätze des § 25 und die Vorschrift des § 25 Abs. 1 über die Übersendung mittels Postanweisung entsprechende Anwendung.

1. Für dieses Ermessen wird der § 438 ZPO. einen geeigneten Anhalt geben.

2. Die Legalisation erfolgt durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs. Das Reichsgesetz betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden v. 1. 5. 1878 (RGBl. S. 89) bestimmt:

§ 1.

Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlands aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauche im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht.

§ 2.

Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, die als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

§ 27.

Auszahlung unmittelbar an den Berechtigten.

Findet die Übersendung durch die Post nicht statt, so erfolgt die Auszahlung, sofern nicht besondere Umstände die Auszahlung unmittelbar bei der Kasse begründen, bei einer dem Wohnort des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen in dem Gesuch zu bezeichnenden Hinterlegungskasse oder Spezialkasse.[1] [2]

In der im § 23 vorgeschriebenen Benachrichtigung

ist die Kasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, zu bezeichnen.

1. Siehe Anm. 1 zu §§ 22 u. 23. Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung (§ 368 BGB.), die Schuld ist eine Holschuld (Art. 92 EG. z. BGB. u. Art. 11 AG. z. BGB.). Bei Zahlungen, welche durch die Spezialkasse eines anderen Bezirks zu leisten sind, ist das Zahlungsersuchen unmittelbar an die Spezialkasse zu richten (vgl. oben § 22 Anm. 1 u. FMErl. v. 28. 9. 1903 I 11582 / II 9641 / III 13255).

2. Wegen der Herausgabe von Wertpapieren siehe § 44.

§ 28.

Abtretung und sonstige Änderungen in der Empfangsberechtigung.

Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirat[1]) des Berechtigten, durch Abtretung[2]) der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Änderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Änderung von einem Beteiligten schriftlich angezeigt ist.[3])[4])[5])

1. Wegen der Heirat siehe §§ 1363 ff. BGB.

2. Wegen der Abtretung siehe §§ 398 ff. BGB. Der Zessionar, welcher Auszahlung beansprucht, hat den Nachweis der Empfangsberechtigung seines Zedenten zu erbringen (Verf. v. 9. 1. 1882 — I 18385, Erlasse S. 94).

3. Zu beachten sind auch §§ 6 u. 8 KO., danach kann nach der Eröffnung des Konkurses Zahlung nur an den Konkursverwalter erfolgen. Wegen dessen Quittungen siehe § 137 KO. auch § 33 Ziff. 1 u. 3 und Anm. 4 dazu.

4. Die der Hinterlegungsstelle mitgeteilten Hindernisse der Auszahlung sind der Hinterlegungskasse zur Notierung in den Spezial- und Depositalmanualien mitzuteilen.

5. Zulässig ist die nachträgliche Deklaration einer Hinterlegungserklärung durch schriftliche Anzeige eines Beteiligten, sie kann auch rückwirkende Kraft äußern, wenn behauptet wird, daß die für die Rechtsverhältnisse der Hinterlegungsmasse bedeutsame Tatsache sich bereits vor längerer Zeit zugetragen hat. In diesem Falle ist diese Tatsache neben den nach ihr, wenngleich vor der Anzeige entstandenen Rechten Dritter zu berücksichtigen (FMErl. v. 12. 4. 1900 — I 3200).

§ 29.

Hindernisse nach Erlaß der Auszahlungsweisung.

Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Auszahlung entgegenstehenden Hindernis [1]) erst nach Abgang des Auftrages zur Auszahlung an eine andere Hinterlegungskasse oder an eine Spezialkasse in Kenntnis gesetzt wird, so kann die Staatskasse nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der in Gemäßheit des Auftrages bewirkten Auszahlung das Hindernis nicht berücksichtigt worden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß derselbe noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

1. Hindernisse sind Pfändungen, Überweisungen, Arreste usw., siehe Anm. zu § 28.

Die Kasse hat gegebenenfalls solche Hindernisse der Hinterlegungsstelle sofort anzuzeigen.

Siehe auch § 39.

§ 30.

Auszahlung muß erfolgen.

Das Gesuch um Auszahlung darf, unbeschadet der Vorschrift des § 24, nicht zurückgewiesen werden:

1. wenn durch rechtskräftige[2]) Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet[1]) ist;
2. wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3. wenn die Auszahlung durch Erklärung sämtlicher Beteiligten bewilligt ist.[3])[4])[5])

Geht in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 die Anordnung oder die Anweisung von einem Gericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde aus, so ist die Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.*)

1. Die Anordnung hat in urkundlicher Form oder Ausfertigung zu erfolgen (Anm. 4 zu § 20). Jedoch bedarf es

*) Der letzte Absatz ist ein Zusatz, den Art. 84 III des AG. z. BGB. trifft.

Gemäß § 5 HO. hat an sich die Hinterlegungsstelle zu prüfen, ob die Behörde, welche die Anweisung, Anordnung oder das Ersuchen erläßt, hierzu zuständig ist. Da hierüber zwischen der Hinterlegungsstelle und jener Behörde verschiedene Ansichten bestehen können, und da weiter, wenn die Gerichte oder Auseinandersetzungsbehörden ersuchen, es an einer gemeinschaftlichen höheren zur Entscheidung berufenen Stelle fehlt, ist der Hinterlegungsstelle in diesen Fällen das Nachprüfungsrecht abgenommen worden (siehe Begründung zum Entwurf des AG. z. BGB. zu Art. 82 Nr. 3).

Für die Ersuchen usw. anderer Behörden ist das Prüfungsrecht der Hinterlegungsstelle bestehen geblieben. einer solchen Form, insbesondere auch der Beidrückung eines

Dienstsiegels nicht, wenn das Ersuchen von der nach § 31 HO. zuständigen Behörde ausgeht (vgl. FMErl. v. 30. 4. 1897 — I 5277 u. v. 4. 3. 1906 — I 1687). Die Anordnung selbst aber, die die Unterlage für das Ersuchen bildet, z. B. das Urteil oder der Beschluß, der über die Auszahlung befindet, ist in Urkundsform auszufertigen und bedarf in der Regel auch der Bescheinigung der Rechtskraft. Wichtig sind die neuen Bestimmungen in den §§ 109 und 715, 943 ZPO., wonach das Gericht, welches die Bestellung der Sicherheit angeordnet oder zugelassen hat, auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anordnen kann, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt bzw. nachgewiesen sind (siehe auch Anm. 2).

Vergleiche übrigens wegen des Nachweises der Empfangsberechtigung Anm. 3 bis 5 zu § 22 u. § 24.

2. Die Hinterlegungsstelle ist befugt, eine ausdrückliche Bescheinigung der Rechtskraft zu fordern, ein mit der Vollstreckungsklausel versehenes Urteil genügt nicht (siehe Erlasse S. 97 u. 98). Bei landgerichtlichen Berufungsurteilen ist von der Beibringung der Rechtskraftbescheinigung Abstand zu nehmen (FMErl. v. 28. 6. 1899 — I 8350), ebenso bei Urteilen der Oberlandesgerichte, die gemäß § 711 ZPO. ohne Sicherheit für vorläufig vollstreckbar erklärt sind (§§ 546, 547 ZPO.). Die von den Gerichten gemäß § 109 ZPO. erlassenen Beschlüsse, die die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit anordnen, bedürfen weder der Rechtskraftbescheinigung noch der Vollstreckungsklausel. Die Vollmacht des im Beschlusse als empfangsberechtigt bezeichneten Rechtsanwalts ist nicht zu prüfen (vgl. FMErl. v. 18. 10. 1900 — I 13158).

Ein mit der vorläufigen Vollstreckungsklausel versehenes Urteil reicht aber dann aus, wenn auf Grund dessen dem Gläubiger der Hinterlegungsbetrag überwiesen ist (§§ 836, 856 ZPO.).

3. Wegen der Form der Bewilligung, und wer zu den Beteiligten gehört, siehe Anm. 2c zu § 22 u. S. 99

u. 100 der Erlasse. Die Einwilligung ist formlos widerruflich (vgl. FMErl. v. 10. 12. 1906 — I 19450). Zum Beweise der Zeichnungsberechtigung für eine Firma ist in der Regel die Verlegung eines Firmenregisterauszuges zu verlangen.

Bei Ehefrauen bedarf es in der Regel der Genehmigung des Ehemannes zur Auszahlungsbewilligung; eine solche ist aber nicht erforderlich, wenn ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß für die Ehefrau vorgelegt wird, der sich auf ein Urteil stützt, das für die Ehefrau allein erstritten ist (vgl. FMErl. v. 31. 8. 1901 — I 10863).

4. Weist jemand einen von ihm erwirkten gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vor, so ist die Hinterlegungsstelle, bei der er und der Schuldner als allein Beteiligte angegeben sind, nach § 30 Nr. 3 HO. verpflichtet, das Geld auszuzahlen, denn nach § 836 ZPO. ersetzt die Überweisung die Einwilligung des Schuldners. Auch ein früherer der Hinterlegungsstelle zugegangener Einstellungsbeschluß ändert daran nichts; sie hat nicht zu berücksichtigen, daß infolge des Einstellungsbeschlusses der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nicht hätte ergehen dürfen (Entsch. RG. v. 9. 4. 1900 JW. 1900 S. 424 ff.).

5. Der Gläubiger kann auf die Rechte aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschlusse verzichten, dieser Verzicht ist nach § 843 ZPO. mit dem Augenblicke der Erklärung an den Schuldner wirksam. Durch die Zustellung des Verzichts an den Schuldner wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß aufgehoben, es bedarf keiner Zustellung an die Hinterlegungsstelle.

§ 31.

Ersuchen der zuständigen Behörde um Auszahlung.

Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde[1]) um Auszahlung des hinterlegten Geldes an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen

bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden. **Die Vorschrift des § 30 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.***)

Wenn gegen die Auszahlung ein Hindernis sich ergibt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung der ersuchenden Behörde mitzuteilen. Dem weiteren Ersuchen, die Auszahlung ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

1. Wegen der Ersuchen der Gerichte und Auseinandersetzungsbehörden siehe Anm. * zu § 30. Diese Ersuchen sind nicht in urkundlicher Form auszustellen, bedürfen also keiner Beidrückung eines Dienstsiegels (siehe Anm. 1 zu § 30).

Für die Art der Auszahlung sind die Bestimmungen der §§ 25 ff. maßgeblich.

§ 32.

Haftung der Staatskasse für Auszahlungen.

Ist hinterlegtes Geld nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgezahlt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.[1]) [2]) [3])

1. d. h. sind die Bestimmungen der §§ 30 u. 31 befolgt, so ist die Haftung der Staatskasse darauf beschränkt, daß die darin bezeichneten, gesetzlichen Voraussetzungen für die Auszahlung vorliegen.

Im übrigen haftet die Staatskasse, soweit die Hinterlegungsstelle die Empfangsberechtigung selbständig prüft,

---

*) Der zweite Satz des Abs. 1 ist der dem § 30 entsprechende Zusatz, den Art. 84 IV des AG. z. BGB. macht.

unbeschränkt, wenn später festgestellt wird, daß nicht der Empfänger, sondern ein anderer empfangsberechtigt war (siehe Anm. 2 zu § 22).

Diese Haftung bezieht sich nicht nur auf den Fall der Auszahlung hinterlegter Gelder, sondern auch auf die Herausgabe hinterlegter Wertpapiere und Kostbarkeiten (siehe § 39). Der wahre Empfangsberechtigte ist nicht an den unberechtigten Empfänger oder den schuldigen Beamten zu verweisen, sondern er hat sich unmittelbar an die Staatskasse zu wenden, die kraft ihres Schuldverhältnisses zum Berechtigten ihn aus eigenen Mitteln zu entschädigen hat. Die Staatskasse hat lediglich einen Rückgriff gegen den Empfänger und schuldigen Beamten.

2. Wegen Haftung des Fiskus für die Beamten in privatrechtlicher Hinsicht siehe §§ 89, 31 BGB., Art. 77, 78 EG. z. BGB. ermächtigt die Landesgesetzgebung auch für öffentlichrechtliche Schadenszufügungen eine Haftpflicht des Staats einzuführen, dies ist im AG. z. BGB. aber bisher nicht geschehen (siehe RG. Bd. 28 S. 340). Der unter dem 14. 3. 1908 dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt ist noch nicht Gesetz geworden.

§§ 839, 840 BGB. behandelt die Haftung der Beamten selbst.

3. Da nach Art. 85 AG. z. BGB. (vgl. Anm. 8 zu § 1) auch städtische und sonstige kommunale Kassen als Hinterlegungsstellen in Betracht kommen, sei wegen der Haftung der Stadtgemeinden für ihre Beamten auf die im PVBl. 25 S. 352 u. 27 S. 268 abgedruckten Entscheidungen des RG. v. 12. 10. 1903 u. v. 13. 2. 1905 hingewiesen. Die Stadtgemeinden haften gem. § 831 BGB. für mangelhafte Auswahl und gem. § 823 BGB. wegen mangelnder Aufsichtsführung. Der Unterschied der Haftung nach §§ 30, 31, 89 BGB. im Verhältnis zu § 831 beruht darin, daß

es sich nach ersteren Bestimmungen um die unmittelbare Verhaftung von Gemeinden usw. für die verfassungsmäßig berufenen Vertreter der juristischen Person handelt, die durch die die Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen zur Vertretung innerhalb eines Geschäftsbereichs in der Körperschaft berufen sein müssen, während die Handlungen und Unterlassungen derjenigen Beamten, die ihren Auftrag auf diese verfassungsmäßig berufenen Personen, nicht aber auf die Verfassung der Körperschaft zurückführen, gemäß § 831 zu vertreten sind.

§ 33.

Auszahlung an einen Vormund, Konkursverwalter usw.

Wird die Verwaltung eines Vermögens oder eines Vermögensstücks unter Aufsicht eines Gerichts oder einer sonstigen öffentlichen Behörde geführt, so kann die Hinterlegungsstelle die Auszahlung hinterlegten Geldes an den Verwalter (Vormund, Pfleger, Kurator, Konkursverwalter) von der Beibringung einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Legitimation des Verwalters zur Empfangnahme abhängig machen. Die Bescheinigung ist nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde für die Dauer des Amts des Verwalters ein für allemal oder für den einzelnen Fall zu erteilen.

Die Beibringung der Bescheinigung ist nicht zu verlangen:

1. wenn die Aufsichtsbehörde die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt;
2. bei Auszahlung an einen Vormund (Pfleger):
   a) **wenn die hinterlegte Masse nicht mehr als**

dreihundert Mark beträgt oder der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt,*)[1])

b) wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergibt, daß der Vormund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf,[2])

c) wenn die Ausfertigung eines die Empfangnahme durch den Vormund genehmigenden Beschlusses des Familienrats vorgelegt wird;[3])

3. bei Auszahlung an den Verwalter eines nach dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung eröffneten Konkursverfahrens, wenn das Konkursgericht bescheinigt, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist.[4])

Ist die im ersten Absatz bezeichnete Bescheinigung beigebracht oder nach den Vorschriften des zweiten Absatzes nicht zu verlangen, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Legitimation des Verwalters zum Empfang des ihm ausgezahlten Geldes nicht in Anspruch genommen werden.

1. §§ 1813 Ziff. 2, 1812 BGB.

2. §§ 1852, 1855, 1791, 1792 BGB. Dem Vater und der ehelichen Mutter als Vormund eines Volljährigen steht die Befreiung von der Genehmigung des Gegenvormundes nach dem Gesetze zu (siehe §§ 1903, 1904 BGB. u. Anm. 1 zu § 47a).

---

*) Abgeändert durch Art. 84 V AG. z. BGB. (siehe Begr. z. Entwurf AG. z. BGB. zu Art. 82 Nr. 4.

3. §§ 1872 ff. BGB. Auf die Herausgabe von Kostbarkeiten an einen Vormund (Pfleger) finden die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 u. 2 keine Anwendung, wohl aber auf die Herausgabe von Wertpapieren (§ 46 HO.). Vgl. auch die §§ 47a bis 51.

4. Vgl. § 137 KO. u. Verf. v. 13. 5. 1891 — I 6580, Erlasse S. 81/82, danach bedarf es zur Herausgabe von Wertpapieren an den Konkursverwalter bzw. zu Anweisungen von ihm außer der Beibringung der Bestallung einer Bescheinigung des Konkursgerichts, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, andernfalls aber der Zustimmung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses zur Einwilligungserklärung des Konkursverwalters in beglaubigter Form und einer Bescheinigung des Konkursgerichts, daß der Betreffende zum Mitgliede des Gläubigerausschusses ernannt ist, oder einer gerichtlichen Bescheinigung, daß der Konkursverwalter zur Abgabe der Einwilligungserklärung berechtigt ist (vgl. § 28 Anm. 3). Dabei ist es gleichgültig, ob die Hinterlegung vom Konkursverwalter selbst, oder ob sie sonst zugunsten der Konkursmasse bewirkt ist.

§ 34 ist aufgehoben durch § 26 des Gesetzes v. 18. 4. 1887 (GS. S. 117 ff.).

Gebühren.

§ 35.

Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Beurkundung der Aufgabe des Geldes zur Post (§ 17) beträgt achtzig Pfennig. Die Urkunde unterliegt, wenn der Betrag des Geldes die Summe von hundertundfünfzig Mark erreicht, einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig. Bei einem geringeren Betrage ist dieselbe stempelfrei.

Die Beglaubigung der Unterschriften der Gesuche um Auszahlung im Falle des § 25 Abs. 2 ist stempel-

frei. Geschieht die Beglaubigung gerichtlich oder notariell, so ist für dieselbe eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

1. Siehe § 42 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 6. 10. 1899 (GS. S. 326) und § 5 der Gebührenordnung für Notare in der Fassung der Bekanntmachung v. 6. 10. 1899 (GS. S. 374ff.). Vgl. auch § 25 Anm. 2, § 43 Anm. 1 und § 25 Anm. 1.

Dritter Titel.

Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten.

§ 36.

Aufbewahrung der Wertpapiere.

Wertpapiere und Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

Münzen[1]) und Wertzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

1. Siehe § 11 Abs. 2 u. Anm. 8 zu § 1.

Der § 37, betreffend die Außerkurssetzung, ist nicht mehr in Geltung, da diese nach Art. 176 EG. z. BGB. nicht mehr stattfindet. Die Außerkurssetzungsvermerke haben seit dem 1. 1. 1900 ihre Wirkung verloren.

Siehe Art. 84 VI AG. z. BGB.

Nach Art. 101 EG. z. BGB. ist jedoch für die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen eine Umschreibung auf den Namen zugelassen und durch Art. 18 AG. z. BGB. für Preußen geregelt (siehe auch allgem. Verf. v. 30. 12. 1899, JMBl. 1900 S. 4ff. u. Anweisung v. 15. 12. 1899, BMBl. 1899 S. 263).

Wegen Umschreibung auf den Namen durch den Vormund siehe § 1815 BGB., sonstige Fälle §§ 806, 1393 BGB.

Wegen der Anlegung von Mündelgeld bzw. des Kindesvermögens vgl. Anm. 9 zu § 1 und §§ 47 bis 52 HO.

§ 38.

Überwachung der Auslosung und Kündigung.

Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet:

1. die Auslosung oder Kündigung der Wertpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amts wegen zu sorgen.[1] [2])

1. Trotz dessen ist der Kasse von Aufsichts wegen die Überwachung der Auslosung und Kündigung der Wertpapiere insoweit zur Pflicht gemacht, als hierüber in den Auslosungs- und Kündigungstabellen des Reichs- und Staatsanzeigers Veröffentlichungen erfolgen, da jedoch eine gesetzliche Pflicht nicht besteht, kann auch kein Anspruch auf Ersatz etwaiger infolge der Unterlassung der Anzeige an die Beteiligten eingetretener Verluste beansprucht werden (siehe des näheren Nr. 27 u. 23 AusfBest. u. FMErl. v. 13. 5. 1886 — I 3310, JMBl. S. 140, FMErl. v. 24. 8. 1904 — I 9761 und Erlasse S. 41/42).

Die Beteiligten sind davon zu benachrichtigen usw.

2. Nach dem Erlaß v. 31. 12. 1895 — FM. I 22145 ist den Ersuchen der Generalkommissionen um Verfilberung von Rentenbriefen zu entsprechen, den Hinterlegungsstellen bzw. -kassen zur Pflicht gemacht.

§ 39.

Anwendung des zweiten Titels.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 12 bis 18, 20 bis 33, 35 entsprechende Anwendung.

soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Titels sich ergeben.*)

§ 40.

Hinterlegungserklärungen bei Wertpapieren usw.

Die nach § 14 erforderliche Erklärung[1]) muß an Stelle der in Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. bei Hinterlegung von Wertpapieren:
   a) die Bezeichnung der Wertpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
   b) falls mit den Wertpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;
   c) falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Wertpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in betreff der Wertpapiere selbst vorgelegte Erklärung;
2. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff,

*) Abgeändert durch Art. 84 VII AG. z. BGB.
Die Abänderung erfolgte entsprechend dem neuen Inhalt der §§ 18 u. 19; der Abs. 2 ist weggelassen, da er durch die Aufhebung des Rheinischen BGB. gegenstandslos geworden ist. Begr. zu Art. 82 Nr. 6.

sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

1. Wegen der Form der Hinterlegungserklärungen siehe Nr. 4 AusfBest. u. Anm. 1 zu § 14, auch § 50.

§ 41.

Einstweiliger Empfangsschein.

Wenn Wertpapiere an einem Hinterlegungstage unmittelbar der Kasse übergeben werden, so ist ein einstweiliger Empfangsschein[1]) sofort zu erteilen und die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, binnen drei Tagen nach der Übergabe zuzusenden.

1. Siehe wegen der Hinterlegungsbescheinigung Nr. 15 AusfBest. u. Anm. 1, 2, 3 zu § 16.

§ 42.

Abschätzung der Kostbarkeiten.

Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.[1])

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

Die Einziehung der Kosten geschieht in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Verfahren.[2]) Vor Erstattung derselben kann die Herausgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

1. Siehe § 16 Anm. 1.

2. Vgl. Verordn. betr. das Verwaltungszwangsverf. wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 15. 11. 1899 (GS. S. 545) nebst Ausf.-Anweisung v. 28. 11. 1899 u. Nr. 16 AusfBest.

§ 43.

Übersendung von Wertpapieren und Kostbarkeiten durch die Post.

Die Vorschriften des § 25 Abs. 2 finden auf die Übersendung von Wertpapieren und Kostbarkeiten an den Berechtigten Anwendung, wenn der Wert des zu übersendenden Gegenstandes den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Der Wert von Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebnis der Abschätzung. Im übrigen tritt die Schätzung der Hinterlegungskasse ein. Bei Wertpapieren, welche einen Börsenpreis haben, ist der Kurswert der Schätzung zugrunde zu legen.[1])

1. Siehe Anm. 1 u. 2 zu § 25 u. Nr. 22 AusfBest. Der Antrag auf Übersendung erfolgt in einfacher Schriftform, wenn die zu übersendenden Papiere oder Kostbarkeiten nicht den Wert von 3000 Mk. übersteigen, andernfalls ist die Unterschrift des Antragstellers zu beglaubigen. Die Beglaubigung hat gerichtlich oder notariell zu erfolgen, sie ist nach § 35 Abs. 2 stempelfrei, als Gebühr sind 3 Mk. zu entrichten.

§ 44.

Übersendung an eine andere Kasse.

Die zum Zweck der Herausgabe an den Berechtigten erfolgende Übersendung von Wertpapieren und Kostbarkeiten an die Kasse einer anderen Hinterlegungsstelle oder an eine Spezialkasse geschieht auf Kosten und Gefahr des Berechtigten durch die Post.[1])

1. Siehe § 27 u. § 12 Anm. 1. Die Übersendung erfolgt unmittelbar an die Spezialkasse, welche die Auszahlung zu bewirken hat, auch wenn sie nicht im Bezirke der Hinterlegungskasse belegen ist, auch bei den Zoll- u. Steuerämtern direkt unter Umgehung des Hauptzoll- oder Hauptsteueramts (FMErl. v. 12. 2. 1904 — I 20741).

2. Die Übersendung der Wertpapiere an die die Weitergabe vermittelnde Spezialkasse hat frankiert mit dem Aversionalvermerk zu erfolgen. Die Wiedereinziehung der Kosten erfolgt durch die absendende Behörde von dem Empfänger gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren (siehe FMErl. v. 17. 2. 1906 — I 20888 u. III 2297).

§ 45.

Kosten der Übersendung.

Zur Deckung der Kosten einer Übersendung durch die Post kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Übersendung abhängig gemacht werden.[1]) Auf die Kosten finden die Vorschriften im letzten Absatz des § 42 Anwendung.[2])

1. Siehe § 25 u. Anm. 3 dazu.

2. D. h. die Einziehung der Kosten erfolgt nach der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren v. 15. 11. 1899 (GS. S. 545).

§ 46.

Herausgabe von Kostbarkeiten an einen Vormund.

Die Vorschriften des § 33 Abs. 1, 2 finden auf die Herausgabe von Kostbarkeiten an einen Vormund (Pfleger) keine Anwendung.*) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes ist nicht erforderlich.[1])

1. Zur Empfangnahme von Wertpapieren bedarf es der Genehmigung nach Maßgabe der Vorschriften des § 33 Abs. 1 u. 2, nur zur Empfangnahme von Kostbarkeiten bedarf es dieser nicht (Begr. zu Art. 82 Nr. 7 u. Anm. 3 zu § 33 HO.).

§ 47.

Besondere Vorschriften für die Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten durch einen Vormund.

Für die Hinterlegung von Wertpapieren oder Kostbarkeiten des Mündels durch den Vormund (Pfleger) gelten die besonderen Vorschriften der §§ 47a bis 51.)**

§ 47a.

Hinterlegung von Inhaber- und Orderpapieren durch den Vormund.

Zur Hinterlegung von Inhaberpapieren, mit Ausnahme von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen, sowie von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind, bedarf es keiner Mitwirkung des Vor-

---

*) Die Abänderung entspricht dem Art. 84 VIII AG. z. BGB.

**) Die §§ 47, 47a u. 48 sind abgeändert durch Art. 84 IX AG. z. BGB.

mundschaftsgerichts, sofern sich nicht aus den vorgelegten Bestallung ergibt, daß der Vormund zur Hinterlegung nicht verpflichtet ist.[1] [2] [3] [4] Es genügt die Beobachtung der §§ 14, 15 und 40.

Mit einem Inhaberpapiere kann der Erneuerungsschein hinterlegt werden.*)

1. Vgl. § 1814 BGB. und Anm. 10b zu § 18.

Die Hinterlegung ist mit der Maßgabe zu bewirken, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen kann. Die Hinterlegung kann gemäß Art. 85 AG. z. BGB. bei den durch die Erlasse v. 17. u. 18. 12. (JMBl. S. 805) bezeichneten Anstalten als besonderen Hinterlegungsstellen erfolgen, vgl. § 1 Anm. 8.

Die in den §§ 1809 u. 1810 BGB. enthaltenen Beschränkungen bei der Anlegung von Mündelgeld können von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Minderjährigen erlassen werden (vgl. auch §§ 1852, 1855, 1903, 1904 BGB. und Anm. 2 zu § 33 sowie Anm. 4 unten).

2. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren und Orderpapieren mit Blankoindossament, die nach § 92 BGB. zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen erfolgt nur auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts (§ 1818 BGB.). Es ist hierbei an solche Papiere gedacht, welche nach ihrer konkreten Bestimmung nicht zur Hinterlegung, sondern zur Veräußerung zu verwenden sind, wie Banknoten, zum Umsatz bestimmte mit Blankogiro versehene Wechsel, oder solche Inhaberpapiere, die Bestandteile des Betriebsfonds eines zum Mündelvermögen gehörenden Erwerbsgeschäfts bilden (siehe Begr. zu Art. 82 Nr. 8).

---

*) Siehe Anm. zu § 47.

§ 47a ersetzt seinem Inhalte nach den früheren § 52 HO.

3. Wegen der Hinterlegung der Wertpapiere bei anderen Hinterlegungsstellen, als den Regierungshauptkassen siehe Anm. 8 zu § 1.

4. Nach Art. 76 AG. z. BGB. findet die Anlegung von Mündelgeld nicht bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen, sondern nur bei der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen preuß. öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftl., ritterschaftl. Darlehnskasse usw.) und, wenn die von einer preuß. Privatbank ausgestellten Wertpapiere durch den Bundesrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine preuß. Privatbank nach Maßgabe des Art. 85 a. a. O. für die Hinterlegung von Wertpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank statt (vgl. § 1 Anm. 8). Die Hinterlegung von Wertpapieren kann der Vormund wie jeder andere auch bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen bewirken (siehe §§ 36 ff.).

§ 48.

Hinterlegung anderer Wertpapiere durch den Vormund auf Anweisung des Vormundschaftsgerichts.

Die Hinterlegung von Wertpapieren, die nicht nach § 47a hinterlegt werden können, sowie von Kostbarkeiten geschieht auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgerichte zu erteilenden Anweisung.*) [1])

1. Vgl. Anm. 1, 2, 3 zu § 47a und § 1818 BGB.

Gemäß § 50 ist die Anweisung bei der Hinterlegung beizufügen.

§ 49.

Inhalt der Anweisung.

Die Anweisung [1]) muß außer den in dem § 40 Nr. 1, 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

*) Siehe Anm. zu § 47.

1. den Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes;
2. den Namen, Wohnort und, soweit es tunlich, das Alter und den Stand oder das Gewerbe des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll;
3. die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft eingeleitet worden ist;
4. die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.

1. Siehe §§ 48 u. 50 u. Nr. 17 der AusfBest.

§ 50.

Hinterlegung auf Grund der Anweisung.

Bei der Übergabe zur Hinterlegung ist die Anweisung[1]) nebst einer Abschrift derselben vorzulegen oder mit den zu hinterlegenden Gegenständen einzusenden. Die Kasse behält die Abschrift zurück und bescheinigt[2]) auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.

1. Die Anweisung ist im Gegensatz zu § 14 **nicht** in zwei **Exemplaren**, sondern in Ur- und Abschrift einzureichen, sie vertritt die Hinterlegungserklärungen. (Siehe § 14 u. § 40 HO.).

2. Die **Hinterlegungsbescheinigung** wird auf der Urschrift erteilt, welche an den Hinterleger geht (§ 16 u. Anm.).

Wegen Behandlung der **Abschrift** der Anweisung siehe Nr. 18 AusfBest.

§ 51.

Herausgabe an den Vormund.

Zur Herausgabe an den Vormund bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.[1])[2])

1. Siehe §§ 1814, 1819 BGB. und Anm. 1 zu § 47a sowie § 33 Abs. 2 Ziff. 2a—c u. Anm. 1—3 dazu. Der Vormund (Pfleger) hat dem Antrage auf Herausgabe seine Bestallung und eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Legitimation zur Empfangnahme beizufügen. Der Beibringung letzterer bedarf es nicht:

a) wenn die hinterlegte Masse nicht mehr als 300 Mk. beträgt oder der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt,

b) wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergibt, daß der Vormund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvormunds nicht bedarf,

c) wenn die Ausfertigung eines die Empfangnahme durch den Vormund genehmigenden Beschlusses des Familienrats vorgelegt wird.

2. Ist die Genehmigung aber erteilt, so quittiert der Vormund selbständig über den Empfang.

§ 52.

Hinterlegung von Wertpapieren usw. durch Vater oder Mutter.

Auf die Hinterlegung von Wertpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter[1]) finden die Vorschriften der §§ 48 bis 51 entsprechende Anwendung.*)

*) Neue Bestimmung gemäß Art. 84 X AG. z. BGB., der frühere § 52 ist seinem Inhalt nach jetzt durch § 47a ersetzt.

1. Nach § 1667 Abs. 2 Satz 4 BGB. kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die Verpflichtung auferlegen, die zum Vermögen seines Kindes gehörenden Wertpapiere oder Kostbarkeiten zu hinterlegen; das gleiche gilt gegenüber der Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt (§ 1686 BGB.).

Die Bestimmungen wegen der Hinterlegungsanweisung (§ 49) finden entsprechende Anwendung (siehe Begr. zu Art. 82 AG. z. BGB. Nr. 8 am Schluß).

Vierter Titel.

Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

§ 53.

Einstellung der Verzinsung.

Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.[1][2])

1. Diese Frist beginnt für diejenigen Massen, welche von den früheren Hinterlegungsstellen an die auf Grund der Hinterlegungsordnung errichteten Hinterlegungsstellen abgegeben sind, mit dem 1. 10. 1879, dem Tage des Inkrafttretens der Hinterlegungsordnung (§ 106 HO.).

Wegen der Verzinsung siehe § 10 u. Anm. 1 u. 2 dazu.

2. Wegen des Verfahrens betr. Einstellung der Verzinsung siehe Nr. 41 AusfBest. und die Runderlasse des FM. v. 15. 3. 1882 — I 1866; 1. 7. 1884 — I 5953; 27. 8. 1889 — I 5366; 8. 6. 1892 — I 7931; 13. 5. 1893 — I 5003 (S. 42—48 der Erlasse).

§ 54.

Hemmung der Einstellung der Verzinsung.

Wenn ein Beteiligter[1]) vor Ablauf der Frist unter dem Nachweise der Fortdauer der Veran-

lassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag enthaltende Gesuch[2]) bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

1. bzw. sein gesetzlicher Vertreter, siehe Motive S. 47.

2. Das Gesuch braucht sich nicht auf den ganzen hinterlegten Betrag zu beziehen; die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Verzinsung können sich wiederholt äußern.

Siehe auch die Runderlasse des FM. v. 3. 2. 1894 — I 17196/93 u. 27. 2. 1894 — I 659 (Erlasse S. 49/50).

§ 55.

Wiedereintritt der Verzinsung.

Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des § 54 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats wieder ein.

§ 56.

Fortsetzung der Verzinsung.

Im Falle der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung des Geldes finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§ 54, 55 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.[1])

1. d. h. es werden die zurückgewiesenen Auszahlungsgesuche den die Fortsetzung der Verzinsung

ausdrücklich beantragenden Geſuchen gleichgeſtellt, ſofern nach der Beſchaffenheit des Falls und dem Inhalt des Geſuchs anzunehmen iſt, daß zur Zeit der Anbringung des Geſuchs die Veranlaſſung zur Hinterlegung noch fortdauerte; dies iſt auch für Geſuche um Teilauszahlungen anzunehmen.

Siehe auch § 66.

§ 57.

Bekanntmachung der aufzubietenden Maſſe.

Spätеſtens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahres iſt ein Verzeichnis der Maſſen, bei welchen im Laufe des Vierteljahres die Einſtellung der Verzinſung bevorſteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel der Amtsgerichte im Bezirk der Hinterlegungsſtelle und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger der innerhalb dieſes Bezirks erſcheinenden Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

In das Verzeichnis ſind die im § 14 Abſ. 2 Nr. 1, 2, Abſ. 3, § 19 Abſ. 3 bezeichneten Angaben, ſowie der weſentliche Inhalt der im § 14 Abſ. 2 Nr. 3 bezeichneten Angabe aufzunehmen. Die Angabe des Vertreters des Hinterlegers (§ 14 Abſ. 2 Nr. 1) iſt nicht erforderlich.

Die anzuheftenden Verzeichniſſe ſind vor Ablauf von drei Monaten ſeit der Anheftung von dem Orte derſelben nicht zu entfernen.[1])

1. Wegen des Verfahrens bei der Bekanntmachung ſiehe FMErl. v. 27. 8. 1889 — I 5366, 6. 2. 1893 — I 18046/92, 5. 12. 1893 — I 18641, und den gemeinſchaftl. Erl. des JM. u. FM. v. 5. 12. 1893 — I 4891 und — I 18641 (ſiehe Erlaſſe S. 50—52).

§ 58.

Aufgebot, Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen.

Hat binnen zwanzig Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung[1]) die Auszahlung des Geldes nicht stattgefunden, so können die Beteiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren[2]) zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

1. Die zeitigste Frist ist also 30 Jahr seit Beginn der Verzinsung.

Es ist anzunehmen, daß nur ein Aufgebot des hinterlegten Kapitals, nicht auch der Hinterlegungszinsen allein erfolgen soll.

Wegen Abführung kleinerer Zinsrückstände nach Ausschüttung des Kapitals zum allgemeinen Staatsfonds siehe FMErl. v. 15. 2. 1883 — I 381.

Wegen der nachträglichen Auszahlung siehe FMErl. v. 27. 8. 1889 — I 5366II, u. v. 18. 5. 1880 — I 7222; 6. 3. 1880 — I 2602; 10. 4. 1880 — I 5180; 1. 7. 1884 — I 5953; 8. 6. 1892 — I 7931; 13. 5. 1893 — I 5003 (Erlasse S. 46/47; vgl. auch Anm. 2 zu § 58a).

2. Die Bestimmungen der §§ 946ff. ZPO. betr. das Aufgebotsverfahren sind entsprechend anzuwenden; siehe auch § 11 EG. z. ZPO. sowie §§ 20—22 u. 27, 28 AG. z. ZPO. v. 22. 9. 1899, GS. S. 284.

§ 58a.

Frist für das Aufgebot.

In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einundbreißig Jahren beantragt werden.[1])

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. **im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners von der Hinterlegung empfangen hat;** [2])
2. **in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Urteils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurteil der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.***) [3])

1. Nach Art. 145 Abs. 1 EG. z. BGB. ist in den Fällen der §§ 382, 1171 Abs. 3 u. § 1269 Satz 3 BGB. dem Hinterleger mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt, dessen Zurücknahme zu gestatten.

Nach § 382 a. a. O. erlischt das Recht des Gläubigers mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Zeitpunkte, in welchem er die im § 374 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung durch den Schuldner, oder in dessen Namen von der Hinterlegungsstelle empfangen hat (siehe § 18 Abs. 3 HO.), falls sich nicht der Gläubiger vorher bei letzterer meldet (siehe Anm. 1—8 zu § 18).

Nach §§ 1171 Abs. 3 u. 1269 Satz 3 a. a. O. erlischt das Recht des unbekannten Hypotheken- oder Schiffspfandgläubigers auf den hinterlegten Betrag mit Ablauf von 30 Jahren nach Erlaß des Ausschlußurteils. Demgemäß mußte in Ergänzung des § 58 für die bezeichneten

---

*) Dieser Paragraph ist ein Zusatz gemäß Art. 84 XI AG. z. BGB. (siehe Begr. zu Art. 82 AG. z. BGB. Nr. 9a).

Fälle eine andere Art für die Berechnung der Aufgebotsfrist eingeführt werden (siehe auch FMErl. v. 15. 12. 1899 — I 16164).

2. Die Anzeige der Hinterlegungsstelle steht gemäß § 18 der Anzeige des Schuldners gleich (siehe FMErl. v. 15. 12. 1899 — I 16164).

3. Wegen Ermittelung des Zeitpunktes des Erlasses des Aufgebots in den Fällen der §§ 58a, 58b, (siehe auch §§ 64, 67 HO.) ist in Abänderung des Erl. v. 1. 7. 1884 — I 5953 nunmehr der FMErl. v. 15. 12. 1899 — I 16164 u. v. 15. 3. 1900 — I 2768 zu beachten. Es ist in den Fällen der §§ 58a u. 58b Abs. 2 Nr. 1 (§§ 64, 67) in der Einnahmeweisung besonders zum Ausdruck zu bringen, daß die Bestimmung dieses Zeitpunkts vorbehalten bleibt. Von der Hinterlegungskasse ist sofort bei der Übernahme der Post in das Spezialmanual die Spalte 13 durch Eintragung des festgesetzten Datums bzw. des Vermerks „vorbehalten" auszufüllen. Sobald in den Fällen der letzteren Art der Beginn der Aufgebotsfrist bei den Hinterlegungsakten feststeht, hat die Hinterlegungsstelle den Zeitpunkt, an welchem das Aufgebot beantragt werden kann, durch eine der Kasse vorzulegende Verfügung zu bestimmen und letztere hiernach die Spalte 13 des Spezialmanuals unter Streichung des Vorbehaltsvermerks, die entsprechendenfalls nur beim Massenbestande des letzten Jahresschlusses einzutreten braucht, auszufüllen.

§ 58b.

Weitere Fristen für das Aufgebot.

Ist die Hinterlegung auf Grund des § 117 Abs. 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgt, so ist

der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zuläſſig.[1])

Die einunddreißigjährige Friſt beginnt:

1. **in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt iſt; die Hinterlegungsſtelle hat den Eintritt der Bedingung ſoweit tunlich zu ermitteln; iſt der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt, ſo beginnt die Friſt mit der Einſtellung oder der letzten Einſtellung der Verzinſung;[2])**
2. **in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt iſt.*)[3])**

1. Nach § 142 ZVG. erlöſchen in den Fällen des § 117 Abſ. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 die Rechte der Beteiligten auf die für ſie hinterlegte Summe mit dem Ablaufe von 30 Jahren, wenn nicht der Empfangsberechtigte ſich vorher bei der Hinterlegungsſtelle meldet. Nach Ablauf dieſer Friſt iſt zur Abhebung derjenige berechtigt, welcher zur Zeit des Zuſchlags Eigentümer des Grundſtücks war; gemäß Art. 145 Abſ. 1 Satz 2 EG. z. BGB. iſt dem fr. Eigentümer ein Jahr zur Erhebung der Maſſe freigelaſſen. Die Friſt, nach deren Ablauf das Aufgebot beantragt werden kann, beträgt ſomit 31 Jahr, ſie berechnet ſich gemäß Ziffer 1 u. 2 des Textes.

2. In den Fällen des § 121 ZVG. tritt die Bedingung der Regel nach mit dem Tode des Berechtigten

---

*) Zuſatz gemäß Art. 84 XI AG. z. BGB. (ſiehe Begr. zu Art. 82, 9b).

Vgl. auch die Anm. 1—3 zu § 58a.

ein. Die hiernach etwa erforderlichen Ermittlungen, die in den Fällen des § 121 vielfach nur den Tod des Berechtigten betreffen werden, können z. B. im Anschlusse an die Einstellung der Verzinsung vorgenommen werden (vgl. FMErl. v. 15. 12. 1899 — I 16164).

3. Als frühester Zeitpunkt ergibt sich gemäß § 117 Abs. 2 und §§ 124, 126 ZVG. derjenige der Hinterlegung bzw. gemäß § 10 Abs. 2 und § 64 HO. das Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt. Der Zeitpunkt ist von der Hinterlegungsstelle sogleich beim Erlasse der Einnahmeweisung festzusetzen (vgl. FMErl. v. 15. 3. 1900 — I 2768 und Anm. 1 am Schlusse).

§ 59.

Zuständiges Amtsgericht.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.[1])

1. Siehe §§ 946—959 ZPO. und Anm. 2 zu § 58.

§ 60.

Aufgebotsantrag.

Zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots ist die Hinterlegungsstelle berechtigt.

§ 61.

Begründung des Antrags.

Zur Begründung des Antrages sind beizubringen:

1. die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung;
2. ein Zeugnis der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung des Geldes bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Ver-

zinſung des Geldes eingeſtellt oder zuletzt eingeſtellt worden iſt;

3. die bei der Hinterlegungsſtelle angebrachten Geſuche um Fortſetzung der Verzinſung oder um Auszahlung des Geldes oder ein Zeugnis der Behörde, daß ſolche Geſuche nicht angebracht ſind;

4. **im Falle des § 58a Abſ. 2 Nr. 1 ein Zeugnis der Behörde über den Tag, an welchem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat,**

in den Fällen des § 58a Abſ. 2 Nr. 2 das der Hinterlegungsſtelle mitgeteilte Ausſchlußurteil,

in den Fällen des § 58b Abſ. 2 Nr. 1 ein Zeugnis der Behörde über den Tag, an welchem die Bedingung eingetreten iſt, oder darüber, daß der Eintritt der Bedingung nicht hat ermittelt werden können.*)

§ 62.

Ausſchließung der Beteiligten.

Als Rechtsnachteil iſt anzudrohen, daß die Ausſchließung der Beteiligten mit ihren Anſprüchen gegen die Staatskaſſe erfolgen werde.[1])

---

*) Der Zuſatz entſpricht dem Art. 84 zu XII AG. z. BGB.

Er mußte mit Rückſicht auf die Vorſchriften der neuen §§ 58a u. b erfolgen.

1. Die Ablieferung der sog. herrenlosen Depositalmassen an die Justizoffizianten-Witwenkasse im Geltungsbereiche der Depositalordnung von 1783 ist beseitigt (siehe Motive).

§ 63.

Aufgebot von Beträgen unter 30 Mk. und Wertpapieren.

Die Vorschriften der §§ 58 bis 62 finden auf Geld, dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, sowie auf Wertpapiere und Kostbarkeiten entsprechende Anwendung,[1]) soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.[2]) [3])

1. Von dem im § 58 angeführten Termin der Einstellung der Verzinsung kann bei Beträgen unter 30 Mk. keine Rede sein, da nach § 10 Abs. 1 die Verzinsung solchen Geldes nicht stattfindet, desgleichen nicht bei Wertpapieren und Kostbarkeiten.

Auch nach den Vorschriften der §§ 64—69 ist mit Maßgabe der Bestimmungen der §§ 58a u. b der Ablauf einer Frist von 30 Jahren erforderlich. Falls mit Wertpapieren Zins- oder Dividendenscheine oder Talons hinterlegt sind, soll nach § 66 ein Gesuch um Rückgabe derartiger Scheine oder von Talons die weitere Erstreckung der Frist unter denselben Voraussetzungen begründen, unter welchen ein Gesuch um Fortsetzung der Hinterlegung oder um Auszahlung von Geld oder um Rückgabe von Wertpapieren die Erstreckung begründet.

2. Die Androhung bei hinterlegten Wertpapieren und Kostbarkeiten hat außer dem in § 62 bezeichneten Rechtsnachteil noch den Hinweis zu enthalten, daß der Eigentümer auch mit seinem dinglichen Recht auf die Gegenstände werde ausgeschlossen werden, siehe § 68 HO.

3. Gegen das Ausschlußurteil findet weder der Einspruch, noch nach § 957 Abs. 1 ZPO. ein Rechts-

mittel ſtatt, vielmehr erlangt das Urteil mit der Verkündung die Rechtskraft, ſiehe § 69 HO.

§ 64.

Zeit des Aufgebots.

Der Erlaß des Aufgebots kann, unbeſchadet der Vorſchriften der §§ 58a, 58b nach dem Ablaufe von dreißig Jahren ſeit dem Ende des Monats beantragt werden, in welchem die Hinterlegung erfolgt iſt.*)[1])

1. Vgl. § 58a Anm. 3 und § 58b Anm. 1—3 wegen der Feſtſetzung der Aufgebotsfriſten.

§ 65.

Weitere Berechnung der Aufgebotsfriſt.

Wenn ein Beteiligter vor Ablauf der Friſt unter dem Nachweiſe der Fortdauer der Veranlaſſung zur Hinterlegung die Fortſetzung der Verwahrung beantragt, ſo iſt der Antrag auf Erlaß des Aufgebots erſt zuläſſig mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag auf Fortſetzung der Verwahrung enthaltende Geſuch bei der Hinterlegungsſtelle angebracht iſt. Vor Ablauf der im § 64 beſtimmten Friſt iſt der Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht zuläſſig.[1])

1. Vgl. § 54.

§ 66.

Fortſetzung.

Im Fall der Anbringung eines Geſuchs um Herausgabe von Zins- oder Dividendenſcheinen oder

*) Abgeändert entſprechend Art. 84 zu XIII AG. z. BGB. Vgl. §§ 53—62.

von Talons hinterlegter Wertpapiere, sowie im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung hinterlegten Geldes (§ 63) oder um Herausgabe hinterlegter Wertpapiere oder Kostbarkeiten finden die Vorschriften des § 65 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.[1])

1. Siehe Anm. 1 zu § 63.

§ 67.

Aufgebot in Vormundschafts-, Lehns-, Stiftungs- usw. Sachen.

Die Vorschriften der §§ 64 bis 66 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. **nach Inhalt der bei derselben vorgelegten Erklärung oder Anweisung auf Grund des § 1667 Abs. 2 Satz 4, des § 1814 oder des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;**
2. **auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in einer Familienfideikommiß-, Lehns- oder Stiftungssache.**

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Ende des Monats, in welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder die Pflegschaft oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Familien-

fideikommisses, des Lehens oder der Stiftung aufgehört hat.*)[1])

1. Vgl. im übrigen wegen Festsetzungen der Aufgebotsfristen § 58a Anm. 3 u. § 58b Anm. 1—3.

§ 68.

Tenor des Ausschlußurteils.

Bei Wertpapieren und Kostbarkeiten ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.[1])

1. Siehe Anm. 2 zu § 63.

§ 69.

Wirkung des Ausschlußurteils.

Mit der Verkündung des Ausschlußurteils erlangt die Staatskasse die Befugnis zur freien Verfügung über die Gegenstände.[1]

1. Siehe Anm. 3 zu § 63.

Nach Verkündung des Ausschlußurteils ist die Masse zu verausgaben und zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen; ein Rechtsmittel, bzw. Einspruch findet gegen das Ausschlußurteil nicht statt (vgl. § 957 Abs. 1 ZPO.).

---

*) Die Fassung entspricht dem Art. 84 zu XIV AG. z. BGB., sie mußte nach Aufhebung der Vormundschaftsordnung und mit Rücksicht auf §§ 1667, 1814 u. 1818 BGB. erfolgen; vgl. auch §§ 50 u. 52 HO.

Zweiter Abſchnitt.

Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§ 70.

Vorläufige Verwahrung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenſtände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.[1] [2] [3]

1. Das AG. z. BGB. will dem Inſtitut der vorläufigen Verwahrung weitere Anwendung angedeihen laſſen, indem es die Friſt hierzu auf 6 Monate ausgedehnt hat (§ 82 Abſ. 2), und indem es ausdrücklich beſtimmt, daß die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten im Verhältniſſe zwiſchen den Beteiligten als Hinterlegung gilt (§ 72 u. Nr. 11 Begr. z. Art. 82 AG. z. BGB.).

2. Folgende **allgemeine Verfügung v. 26. 12. 1899** zur Ausführung des zweiten und dritten Abſchnitts der Hinterlegungsordnung iſt ſeitens des Juſtizminiſters erlaſſen (JMBl. S. 870 ff.).

I. Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§ 1. Geſuche um Annahme der im § 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Gegenſtände zur vorläufigen Verwahrung gelangen zu den Akten über die Rechtsangelegenheit, auf die ſich das Geſuch bezieht. Wird die Angelegenheit erſt durch den Antrag anhängig, ſo iſt der Antrag in das betreffende Aktenregiſter einzutragen oder, wenn für Sachen dieſer Art ein beſonderes Regiſter nicht geführt wird, zu den bei jedem Amtsgerichte für die vorläufigen Verwahrungen zu bildenden Sammelakten zu nehmen.

Das nach der Annahme zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll (GO. §§ 77, 78) darf erst dann in die Akten eingeheftet werden, wenn anzunehmen ist, daß eine Hinterlegung nicht bewirkt werden wird. Wird die Hinterlegung bewirkt, so ist, falls es erforderlich erscheint, eine Abschrift des Gesuchs oder des Protokolls bei den Akten zurückzubehalten.

Anträge auf Herausgabe gelangen zu den Akten, zu denen die Annahmeverfügung genommen ist.

§ 2. Das Buch über die vorläufigen Verwahrungen (Verwahrungsbuch) ist nach dem Formular Nr. 1 zu führen. Bei der Annahme sind die Spalten 1 bis 5, bei der Herausgabe die Spalten 6 bis 9 auszufüllen. Wird eine Änderung erforderlich, so ist sie durch eine Bemerkung in Spalte 10 zu bewirken. Die eine Änderung betreffenden Bemerkungen und die Eintragungen in den Spalten 5, 8 sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Für die Spalte 4 genügt die Bezeichnung der Sache und der Behörde, wenn die Rechtsangelegenheit bei einer Behörde bereits anhängig ist. Anderenfalls ist die Veranlassung zur Hinterlegung anzugeben.

Wird kassenmäßiges Geld als solches zur vorläufigen Verwahrung angenommen, so genügt bei der Buchung der Annahme und der Herausgabe in den Spalten 5, 8 die Angabe der Summe. Die Angabe hat in Ziffern und Buchstaben zu erfolgen.

In Spalte 8 kann der Gegenstand durch eine Bezugnahme auf die Bezeichnung in Spalte 5 bezeichnet werden, wenn durch die Bezugnahme nicht Zweifel über den Gegenstand entstehen.

Geschieht die Herausgabe an den Empfangsberechtigten unmittelbar (Spalte 9a), so dient die Quittung, geschieht sie mittels Übersendung durch die Post (Spalte 9b), so dient der Postschein als Beleg (GO. § 25 Abs. 5, § 85).

In dem Buche darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden.

§ 3. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Verfügungen in Ansehung einer vorläufigen Verwahrung von dem bei der Verwahrung mitwirkenden Richter (HO. § 79) erlassen.

Ist die Sache, in der die vorläufige Verwahrung erfolgen soll, nach der Geschäftsverteilung von einem anderen Richter zu erledigen, so erläßt, wenn hierdurch eine Verzögerung nicht herbeigeführt wird, dieser die Verfügung.

§ 4. Soll die Hinterlegungsstelle von einem an ihrem Sitze befindlichen Amtsgericht um eine Auszahlung oder eine Herausgabe an das Amtsgericht selbst ersucht werden, so ist das Ersuchen auf Einsendung zur vorläufigen Verwahrung zu richten und gleichzeitig die Annahme anzuordnen.

§ 5. Die Annahmeverfügung muß die in die Spalten 3 bis 5 des Verwahrungsbuchs einzutragenden Angaben enthalten. Zur Niederschreibung der Verfügung ist das Gesuch nicht zu benutzen.

Die Annahme erfolgt auf Vorlegung der Urschrift der Verfügung.

§ 6. Die über die Annahme zu erteilende Bescheinigung (HO. § 78) ist so zu fassen, daß über den Gegenstand der Annahme kein Zweifel bestehen kann.

Ein dem Inhalte der Bescheinigung entsprechender Vermerk ist unter die Annahmeverfügung zu setzen.

§ 7. Die zu einer Eintragung gehörenden Gegenstände sind ohne Vermischung mit anderen Gegenständen in einer Hülle (Beutel, Papierumschlag usw.) versiegelt aufzubewahren. Die Nummer des Verwahrungsbuchs und der Inhalt sind auf der Hülle anzugeben.

§ 8. Die Herausgabe erfolgt auf Vorlegung einer Ausfertigung der Ausgabeverfügung. Die Verfügung muß die Nummer des Verwahrungsbuchs enthalten, den Gegenstand und den Empfangsberechtigten genau bezeichnen und

die Art der Herausgabe angeben (HO. §§ 83, 85). Postanweisungen sind vor der Ausfertigung der Verfügung auszufüllen und in der Ausfertigung in Bezug zu nehmen. Übersendungsschreiben, sonstige der Sendung beizufügende Schriftstücke (HO. § 83) und Postanweisungen müssen der Ausfertigung beiliegen.

Die Ausfertigungen sind auf gebrochenem Bogen so niederzuschreiben, daß die rechte Seite für die Empfangsbescheinigung des Empfängers und für den Hinweis auf den Postschein frei bleibt.

§ 9. Der Eingang der von der Hinterlegungsstelle oder von anderen Behörden zu erteilenden Empfangsbescheinigungen ist von dem Richter, der die Herausgabe verfügt hat, zu kontrollieren.

Ist die Herausgabe an einen Gerichtsbeamten zur Aushändigung an den Empfangsberechtigten geschehen, so hat der Gerichtsschreiber, an den das über die Aushändigung aufgenommene Protokoll gelangt, den Vermerk „Protokoll erhalten“ in Spalte 10 des Verwahrungsbuchs einzutragen. Hat das Protokoll über die Aushändigung an den Gerichtsschreiber zu gelangen, an den der Gegenstand herausgegeben ist, so ist von dem Richter (HO. § 79) in Spalte 10 zu vermerken, daß er das Protokoll eingesehen habe.

§ 10. Die Ausfertigungen der erledigten Ausgabeverfügungen werden nach der Nummernfolge des Verwahrungsbuchs gesammelt. Mit der Verfügung wird der Posteinlieferungsschein verbunden.

Auf jedem Beleg ist die Nummer des Verwahrungsbuchs anzugeben.

§ 11. Ausgabeverfügungen, deren Erledigung binnen 2 Wochen nicht erfolgt ist, sind dem Amtsgerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Sind seit der Annahme 6 Monate abgelaufen, ohne daß die Herausgabe verfügt ist, so haben die Verwahrungsbeamten den Antrag auf Erlaß einer solchen Verfügung

zu stellen. Ein gleicher Antrag ist sofort nach der Annahme zu stellen:

1. wenn die Annahme in den Fällen des § 74 Nr. 2 der Hinterlegungsordnung auf Gesuch des Vaters, der Mutter oder des Vormundes erfolgt ist;
2. wenn der Wert des Gegenstandes so beträchtlich ist, daß die zur Sicherung der Aufbewahrung zu Gebote stehenden Mittel unzulänglich erscheinen.

§ 12. Die Strafkammern, die Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaften können die Amtsgerichte ersuchen, Gegenstände der im § 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Art, die in Strafsachen für die Untersuchung von Bedeutung sind, in Verwahrung zu nehmen. Die gleiche Befugnis steht den Gefängnisvorstehern in Ansehung der einem Gefangenen abgenommenen Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten zu.

Die Annahme- und Ausgabeverfügungen werden von den Amtsgerichten dem Ersuchen entsprechend erlassen. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften über die vorläufige Verwahrung. Das Amtsgericht hat jedoch die Hinterlegung nur auf Ersuchen zu bewirken. Im Falle des § 11 Abs. 2 Nr. 2 ist der Behörde, auf deren Ersuchen die Annahme stattgefunden hat, die Entschließung anheimzustellen.

§ 13. Für die von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Gesuche werden die Formulare Nr. 2 und Nr. 3 zur Anwendung empfohlen. Das Formular Nr. 2 dient zu Gesuchen um Annahme von Geld, das Formular Nr. 3 zu Gesuchen um Annahme von Wertpapieren und Kostbarkeiten (HO. § 1 Nr. 2—4, § 36).

II. Hinterlegung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden bei den Amtsgerichten.

§ 14. Wird der Gerichtsschreiber auf Grund des § 88 der Hinterlegungsordnung beauftragt, Wertpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber ge-

leistet werden kann, oder sonstige Urkunden zu verwahren, so ist, soweit sich nicht aus dem Inhalte der gerichtlichen Anordnung Abweichungen ergeben, nach den Vorschriften der §§ 15—22 zu verfahren.

§ 15. Die Urkunden, deren Verwahrung angeordnet ist, sind in das nach dem Formular Nr. 4 zu führende Urkundenverwahrungsbuch einzutragen. Bei der Annahme sind die Spalten 1—5, bei der Herausgabe die Spalten 6—9 von dem Gerichtsschreiber auszufüllen. Wird eine Änderung erforderlich, so ist sie durch eine Bemerkung in Spalte 10 zu bewirken.

Bei Hinterlegungen, die ein Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in Spalte 10 der Tag zu vermerken, an dem der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des BGB. vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat (HO. § 18 Abs. 3).

Der Gerichtsschreiber hat die Vermerke in den Spalten 5, 8, 10 zu unterschreiben.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 4—6 finden Anwendung.

§ 16. Die Verfügungen über die Annahme und die Herausgabe werden dem Gerichtsschreiber in Urschrift vorgelegt. Unter der Verfügung ist die Befolgung mit Angabe der Buchnummer zu vermerken.

Auf die Annahmeverfügung finden die Vorschriften des § 5 Abs. 1, auf die Ausgabeverfügung die Vorschriften des § 8 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Für die über die Annahme zu erteilende Bescheinigung (HO. § 87a, § 16 Abs. 1) gelten die Vorschriften des § 6. Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 17. Soll die Übersendung einer Urkunde erfolgen, so ist sie entweder von dem Amtsrichter selbst zu kontrollieren oder von ihm einem anderen in der Ausgabeverfügung als Empfänger zu bezeichnenden Gerichtsschreiber zu übertragen.

Im ersteren Falle hat der Richter über den Nachweis des Verbleibs der Urkunde in Spalte 9 einen Vermerk einzutragen.

§ 18. Soll die Herausgabe an einen Beamten des Amtsgerichts zu einem vorübergehenden Gebrauch erfolgen, so sind in der Ausgabeverfügung der Zweck der Herausgabe und die Frist für die Rückgabe anzugeben. Eine von dem Empfänger mit der Empfangsbescheinigung zu versehende beglaubigte Abschrift der Verfügung ist dem Gerichtsschreiber auszuhändigen. Die beglaubigte Abschrift wird an Stelle der Urkunde in Verwahrung genommen und gegen Rückgabe der Urkunde zurückgegeben. Eine Eintragung in das Verwahrungsbuch findet nicht statt.

§ 19. Der Umfang des Buches ist so zu bemessen, daß es auf etwa 10 Jahre ausreicht. Ein alphabetisches Namenverzeichnis ist anzulegen, wenn es nach der Zahl der verwahrten Urkunden zweckmäßig erscheint.

§ 20. Die vorhandenen Urkundenverwahrungsbücher sind fortzuführen; jedoch ist die Spalte 9 nach Maßgabe des neuen Formulars einzurichten.

§ 21. Das Urkundenverwahrungsbuch ist am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs dem aufsichtsführenden Richter zur Durchsicht vorzulegen.

Das Ergebnis der Durchsicht ist durch ein Protokoll festzustellen. Aus dem Protokolle muß ersichtlich sein, ob die Urkunden, die vorhanden sein sollen, vorgefunden sind, und ob die Durchführung sowie die Verwahrung den bestehenden Vorschriften entspricht. Erscheint eine Prüfung der Zulässigkeit der weiteren Verwahrung erforderlich, so ist das Protokoll oder ein Auszug aus dem Protokolle bei den betreffenden Akten vorzulegen. In dem Buche ist unter der letzten Eintragung zu vermerken, daß die Durchsicht stattgefunden hat.

Bei größeren Amtsgerichten kann an Stelle des aufsichtsführenden Richters ein anderer Amtsrichter von dem

Landgerichtspräsidenten mit der Vornahme der Durchsicht beauftragt werden.

§ 22. Für die von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Gesuche um Annahme zur Hinterlegung wird das Formular Nr. 5 zur Anwendung empfohlen.

§ 23. Die allgemeinen Verfügungen v. 9. 7. 1879 (JMBl. S. 173) und v. 4. 3. 1882 (JMBl. S. 46) werden aufgehoben.

§ 24. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.*)

3. Nach Art. 1ff. Pr. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. 9. 1899 (GS. S. 249ff.) finden die Vorschriften des gleichnamigen Reichsgesetzes v. 17. 5. 1898 (RGBl. S. 189) auch auf die von den Amtsgerichten zu bearbeitenden Hinterlegungssachen entsprechende Anwendung, namentlich gilt dies von den Bestimmungen über die Beschwerde.

§ 71.

Anordnung der Annahme.

Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.[1] [2])

1. Wegen Übersendung von Geldern und anderen Gegenständen an die vorläufige Verwahrungsstelle vgl. § 83.

---

*) Die in den Paragraphen 2, 13, 15 und 22 erwähnten Formulare für das „Buch über die vorläufigen Verwahrungen", „das Gesuch um Annahme von Geld zur vorläufigen Verwahrung", „das Gesuch um Annahme von Wertpapieren und Kostbarkeiten zur vorläufigen Verwahrung", „das Urkundenverwahrungsbuch", sowie „das Gesuch um Annahme von Wertpapieren oder sonstigen Urkunden zur Hinterlegung" sind abgedruckt im JMBl. für 1899 S. 875—888.

2. Die Beſtimmungen der §§ 23, 24 AG. z. GVG. über die Geſchäftsverteilung finden entſprechende Anwendung.

Die §§ 3 u. 4 der allgem. Verf. v. 26. 12. 1899 (Anm. 2 zu § 70) regeln dies.

§ 72.

Wirkung als Hinterlegung.

Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten gilt in dem Verhältniſſe zwiſchen den Beteiligten als Hinterlegung.*) [1] [2] [3]

1. Die Amtsgerichte ſind alſo Hinterlegungsſtellen im Sinne der Reichsgeſetze (ſiehe Nr. 11 Begr. zu Art. 82 AG. z. BGB.).

Die vorläufige Verwahrung hat demnach alle Wirkungen der Hinterlegung, ſo daß z. B. der Schuldner in gleicher Weiſe befreit wird, wie wenn er ſich an die ordentliche Hinterlegungsſtelle wendet; insbeſondere finden auch die §§ 374 Abſ. 2 und 376 BGB. Anwendung.

2. Die Beteiligten ſind lediglich die Parteien, nicht auch die Staatskaſſe, dieſe wird nicht Schuldnerin im Sinne des § 8, die Haftung des Staats richtet ſich nur nach den allgemeinen Rechtsnormen.

3. Geld wird ohne Vermiſchung mit anderem aufbewahrt und nicht verzinſt (§ 81).

§ 73.

Zuläſſigkeit der vorläufigen Verwahrung.

Die vorläufige Verwahrung iſt nur in dringenden Fällen zuläſſig.[1] [2]

1. § 74 bezeichnet die Vorausſetzungen, unter welchen Dringlichkeit in jedem Falle anzunehmen iſt, ſonſt entſcheidet das Ermeſſen des Gerichts.

---

*) Entſpricht der Faſſung von Nr. XV des Art. 84 AG. z. BGB.

2. Erfordernis iſt das Vorhandenſein eines geſetzlichen Hinterlegungsgrundes, ſiehe § 14 Ziff. 3 und Anm. 4 dazu.

§ 74.

Dringlichkeit liegt vor.

Eine Dringlichkeit iſt ſtets als vorhanden anzuſehen:

1. wenn das Gericht den Gegenſtand von Amts wegen in ſeinen Gewahrſam zu nehmen hat;[1])
2. **wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des § 1667 Abſ. 2 Satz 4, des § 1814 oder des § 1818 des Bürgerlichen Geſetzbuchs erfolgt, und der Vater, die Mutter oder der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangt;*)[2])**
3. wenn von der Hinterlegung abhängt:[3])
   a) die Vollſtreckbarkeit einer Entſcheidung;
   b) der Beginn, die Fortſetzung, die einſtweilige Einſtellung, die Einſtellung, die Beſchränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollſtreckung;
   c) die Aufhebung einer erfolgten Vollſtreckungsmaßregel;
   d) die Anordnung, Vollziehung, Beſtätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arreſtes, einer einſtweiligen Verfügung oder einer ſonſtigen Sicherheitsmaßregel;
   e) die Freilaſſung des Angeſchuldigten;
   f) der Aufſchub der Strafvollſtreckung.

*) Entſpricht Nr. XVI des Art. 84 AG. z. BGB.

1. Ziff. 1 begreift die Fälle, in denen vor Gericht eine Zahlung geleiſtet, oder Sicherheit beſtellt und die Auszahlung bzw. Rückgabe nicht ſofort bewirkt wird; ferner den Fall, daß Geld, Wertpapiere oder Koſtbarkeiten, welche auf Erſuchen des Amtsgerichts von der Hinterlegungsſtelle zu einem Termin eingehen, vorher eintreffen. Bezüglich der Hinterlegung bei Siegelungen vgl. Art. 87, 104, 105 Pr. G. über die freiw. Gerichtsbarkeit und § 70 Abſ. 1, § 74 Nr. 3 AG. z. GVG.

In betreff der Hinterlegung durch den Konkursverwalter ſiehe Anm. 4 IV zu § 14.

Wegen des Verfahrens vor den Dorfgerichten vgl. die allgem. Verf. des Juſtizminiſters v. 20. 12. 1899 (JMBl. S. 80 ff.).

2. Vgl. hierzu § 11 Abſ. 2 der allgem. Verf. v. 26. 12. 1899 (Anm. 2 zu § 70).

3. Siehe hierzu die ausführliche Bemerkung zu § 14 Anm. 4 III u. VII.

§ 75.

Vorläufige Verwahrung von Amts wegen.

Im Falle des § 74 Nr. 1 iſt, wenn die Abſendung des Gegenſtandes an die Hinterlegungsſtelle nicht ſofort bewirkt wird, die vorläufige Verwahrung von Amts wegen anzuordnen.[1])

In den übrigen Fällen kommen, unbeſchadet der Befugnis des Hinterlegers, die Hinterlegung bei der Hinterlegungsſtelle zu bewirken, die Vorſchriften der §§ 76 bis 78 zur Anwendung.[2])

1. Eines Geſuchs gemäß § 77 bedarf es nicht.

2. In den Fällen des § 74 Nr. 2 u. 3 ſteht es in dem Belieben des Hinterlegers, die ordentliche Hinterlegungsſtelle oder das Amtsgericht in Anſpruch zu nehmen.

§ 76.

Zuständiges Amtsgericht für die vorläufige Verwahrung.

Die Verwahrung erfolgt:

1. in Zivilprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist,[1]) oder in Ermangelung eines Vollstreckungsgerichts bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk das Gericht, von welchem die Entscheidung erlassen ist, seinen Sitz hat;
2. in Strafprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Entscheidung erlassen ist, ihren Sitz hat;[2])
3. in anderen als den unter Nr. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten bei dem Amtsgericht, welches für die Angelegenheiten zuständig ist, oder in dessen Bezirk das für die Angelegenheit zuständige Gericht seinen Sitz hat.

In den Fällen der Nr. 1, 2 kann in dem die Entscheidung enthaltenden Urteil oder Beschluß oder durch eine nachträgliche Anordnung ein anderes als das unter Nr. 1, 2 bezeichnete Amtsgericht für die Annahme zur vorläufigen Verwahrung bestimmt werden.

1. Vollstreckungsgericht ist das nach § 764 ZPO. zuständige Amtsgericht.

2. Nach Ziff. 1 u. 2 ist der Richter, welcher die Hinterlegung anordnet, in der Lage, das zur Hinterlegung

zuständige Amtsgericht zu bestimmen. Wegen der Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen vgl. § 3 Anm. 3 und § 82 Anm. 3.

Vgl. hierzu Anm. 4 zu III u. VII des § 14.

§ 77.

Annahmegesuch.

Das Gesuch um die Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Dasselbe muß eine den Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 oder des § 40 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen.[1])

Wird die Verwahrung von dem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit nachgesucht, so finden die Vorschriften des § 18 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.*)[2])

1. Wegen der Form der Erklärungen siehe Anm. 1 zu § 14, vgl. auch § 1 der allgem. Verf. v. 26. 12. 1899 (Anm. 2 zu § 70).

2. Bezüglich der Hinterlegung zum Zwecke der Schuldbefreiung siehe Anm. 1 ff. zu § 18, die dort aufgeführten Bestimmungen des BGB. sind entsprechend anzuwenden.

---

*) Der letzte Absatz ist eine Abänderung gemäß Nr. XVII des Art. 84 AG. z. BGB., der früher in Bezug genommene § 19 ist aufgehoben.

§ 78.

Annahmebescheinigung.

Über die Annahme ist auf dem einen Exemplar des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.[1] [2])

1. Wegen der Hinterlegungsbescheinigung der ordentlichen Hinterlegungsstelle vgl. Anm. 1 zu § 16 und § 41.

2. Wegen der Fassung der Annahmebescheinigung siehe § 6 der allgem. Verf. v. 26. 12. 1899 (Anm. 2 zu § 70).

Vgl. auch § 80.

§ 79.

Art der Verwahrung.

Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände werden unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers aufbewahrt. Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.[1])

1. Vgl. § 80 u. §§ 3 u. 9 der allgem. Verf. v. 26. 12. 1899 (Anm. 2 zu § 70 unter I).

§ 80.

Fortſetzung.

Bei den Amtsgerichten, welche der Juſtizminiſter bezeichnet, können die durch die Vorſchriften der §§ 78 und 79 dem Amtsrichter und dem Gerichtsſchreiber übertragenen Geſchäfte zwei Gerichtsſchreibern übertragen werden.[1])

1. Dient zur Vereinfachung des Geſchäftsganges bei den größeren Amtsgerichten.

§ 81.

Aufbewahrung von Geld.

Geld wird ohne Vermiſchung mit anderem Gelde aufbewahrt.[1]) [2]) [3])

1. Eine Verzinſung erfolgt nicht, desgleichen nicht eine Vermiſchung mit anderem Gelde, was eine kaſſenmäßige Verwaltung und Buchführung erheiſchen würde, es findet lediglich eine Verwahrung der Geldſtücke als ſolcher ſtatt. Vgl. auch § 7 allgem. Verf. v. 26. 12. 1899 (Anm. 2 zu § 70).

2. Das Amtsgericht kann das in vorläufiger Verwahrung befindliche Geld an die Hinterlegungsſtelle abführen, wenn nach ſeinem Ermeſſen die Herausgabe nicht innerhalb 6 Monaten erfolgen kann (§ 82).

3. Die Haftung des Staats iſt nicht dieſelbe wie in §§ 7 ff., da das Geld nicht in das Eigentum des Staats übergeht, ſie richtet ſich vielmehr nur nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen; ſiehe hierzu Anm. 1 u. 2 zu § 32.

§ 82.

Dauer der Verwahrung.

Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenſtände bei der Hinterlegungsſtelle jederzeit bewirken.

Es hat dieselbe zu bewirken, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht **binnen sechs Monaten** erfolgen werde.*) [1] [2] [3]

1. Abgesehen von dem Falle, wo das Amtsgericht selbst die vorläufige Verwahrung anordnet und übersehen kann, ob die sechsmonatliche Frist ausreichen wird, enthält der § 11 der allgem. Verf. v. 26. 12. 1899 (Anm. 2 zu § 70) Bestimmungen über die Abführung an die Hinterlegungsstelle.

2. Allgemeine Verfügung des Justizministers v. 2. 7. 1900 (JMBl. S. 498) betr. die Ausführung der Art. 6 u. 8 des Waldeckischen Gesetzes über das Hinterlegungswesen v. 11. 12. 1899.

Zur Ausführung der Art. 6 bis 8 des Waldeckischen Gesetzes über das Hinterlegungswesen v. 11. 12. 1899 (Waldeckisches Regierungsblatt S. 225) wird im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister folgendes bestimmt:

Auf das Verfahren bei Abgabe der in den Depositorien der Amtsgerichte der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont befindlichen Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten finden die Vorschriften der §§ 16 bis 19, 22, 22a der allgem. Verf. v. 8. 7. 1879 (JMBl. S. 156) entsprechende Anwendung.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Absendung der Gegenstände an die Hinterlegungsstelle zu bewirken ist, wird von dem Landgerichtspräsidenten bestimmt.

3. Zuständig ist nicht nur diejenige Hinterlegungsstelle, zu deren Bezirk das die Notwendigkeit oder die Zulässigkeit der Hinterlegung aussprechende Gericht gehört, sondern auch diejenige Hinterlegungsstelle, zu deren Bezirk

*) Die Abänderung entspricht der Nr. XVIII des Art. 84 AG. z. BGB.

das für die vorläufige Verwahrung zuständige Amtsgericht gehörig ist, insofern eine vorläufige Verwahrung nach §§ 76 ff. gestattet ist (siehe FMErl. v. 31. 3. 1898 — I 3975 u. § 3 Anm. 3).

§ 83.

Sendung an die Hinterlegungsstelle.

Der Sendung an die Hinterlegungsstelle ist beizufügen:

1. im Falle des § 74 Nr. 1 eine in Gemäßheit der Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 oder des § 40 aufzustellende Erklärung sowie, falls es sachgemäß erscheint, eine Abschrift der Entscheidung oder Anordnung, auf Grund deren die Hinterlegung erfolgt;
2. in den übrigen Fällen das zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll unter Beifügung der Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung.

Die Übersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr der Beteiligten.[1]) Eine Kürzung des Portos von dem zu übersendenden Betrage findet nicht statt.[2]) [3])

1. Die Übersendung erfolgt auf Gefahr des Berechtigten, auch wenn dieser die Übersendung nicht beantragt hat; wer der Berechtigte, bzw. der Beteiligte ist, entscheidet die Rechtslage des einzelnen Falles.

2. Die Hinterlegungsstelle bescheinigt auf der eingehenden Erklärung, Protokoll usw. die Vereinnahmung, die Erklärung geht zu den Hinterlegungsakten (§ 84). Siehe auch §§ 2, 8 der allgem. Verf. v. 26. 12. 1899 (Anm. 2 zu § 70) u. Nr. 3 der AusfBest.

3. Eine Kürzung des Portos ist schon deshalb ausgeschlossen, weil sonst die Bescheinigung mit dem Inhalt

der Erklärung und der Quittung des Amtsgerichts sich nicht im Einklang befände.

§ 84.

Bescheinigung der Hinterlegungsstelle.

Der in der Erklärung als Hinterleger oder als Vertreter des Hinterlegers bezeichneten Person ist eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu erteilen. Eine Abschrift der Bescheinigung ist dem Amtsgericht mitzuteilen.[1])

1. Vgl. Anm. 1 zu § 16 und die dort angeführte Nr. 17 AusfBest. Die Bescheinigung hat den Zweck, die Identität der hinterlegten mit der in vorläufige Verwahrung gegebenen Masse festzustellen.

§ 85.

Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung.

Geschieht die Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten durch das Amtsgericht, so erfolgt sie unmittelbar bei demselben oder unter entsprechender Anwendung der §§ 25, 26, 43, 45 mittels Übersendung durch die Post.[1])

1. Die Übersendung durch die Post erfolgt unfrankiert, oder unter Kürzung des Portos.

Die Herausgabe erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 79 u. 80, vgl. auch § 2 Abs. 5 u. § 8 der allgem. Verf. v. 26. 12. 1899 (Anm. 2 zu § 70).

§ 86 ist aufgehoben durch Nr. XIX des Art. 84 AG. z. BGB.; er gewährte gegen ablehnende Beschlüsse des Amtsgerichts die Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, ist aber entbehrlich geworden, weil die Anfechtung von gerichtlichen Verfügungen in den durch

Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Beschwerde gemäß Art. 3 ff. des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit allgemein geordnet ist.

Dritter Abschnitt.

Hinterlegung anderer als der im ersten Abschnitte bezeichneten Sachen.

Der gesamte Abschnitt umfassend die §§ 87—89 ist durch Nr. XX des Art. 84 AG. z. BGB. neugefaßt und in dieser Fassung hier wiedergegeben.

Die Begründung zu dem Entwurf des AG. z. BGB. führt in Art. 82 einleitend zur Änderung dieses Abschnitts folgendes aus:

„Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt als Gegenstände der Hinterlegung Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten; dies sind die zur Hinterlegung geeigneten Sachen im Sinne der §§ 432, 1217, 1281, 2039. Es müssen daher landesgesetzlich Hinterlegungsstellen bestimmt werden, bei denen Sachen der bezeichneten Art in den reichsgesetzlich vorgesehenen Fällen hinterlegt werden können, und zwar darf die Hinterlegung nicht von einer gerichtlichen Anordnung abhängig gemacht werden (EG. Art. 145 Abs. 2). Die Preußische Hinterlegungsordnung kennt dagegen nur Hinterlegungsstellen für Geld, Wertpapiere auf Inhaber, Wertpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und Kostbarkeiten (§ 1), während die sonstigen Urkunden zu den „zur Annahme bei den Hinterlegungsstellen nicht geeigneten Gegenständen" gehören, die der dritte Abschnitt (§§ 87 bis 89) behandelt. Der Entwurf gibt statt dessen dem dritten Abschnitte

die Überschrift: „Hinterlegung anderer als der im ersten Abschnitte bezeichneten Sachen“ und bestimmt im § 87 für andere als die im § 1 bezeichneten Wertpapiere sowie sonstige Urkunden die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen.“

Und weiter unter Nr. 12 a. a. O. ist gesagt:

„Wenn das Reichsrecht die Landesgesetzgebung dazu nötigt, auch für andere als die im § 1 bezeichneten Wertpapiere und für sonstige Urkunden Hinterlegungsstellen zu bestimmen, bei denen die Hinterlegung ohne vorgängige Anordnung erfolgen kann, so erscheint es zweckmäßig, diese Zuständigkeit den Amtsgerichten zuzuweisen, da bei ihnen die zur Verwahrung von Urkunden erforderlichen Einrichtungen bereits bestehen. Die Voraussetzungen der Annahme und die Herausgabe, sowie das dabei zu beobachtende Verfahren regelt der Entwurf durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften, welche für die im § 1 bezeichneten Wertpapiere gelten. Soweit sich diese Vorschriften auf Hinterlegungsfälle beziehen, die für die hier fraglichen Urkunden nicht in Betracht kommen, versteht sich ihre Unanwendbarkeit von selbst. Nur bezüglich der Form des Gesuchs um Annahme oder Herausgabe bestimmt der Entwurf gegenüber den §§ 15, 22 eine Abweichung, die sich dem § 71 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anschließt.

In betreff der Ausschließung der Beteiligten mit ihren Rechten müssen auch für die bei den Amtsgerichten hinterlegten Wertpapiere die Bestimmungen der §§ 63 bis 69 gelten. Dagegen erscheint in den seltenen Fällen, in denen andere Urkunden den Gegenstand der Hinterlegung bilden (vgl. insbesondere BGB. § 372), ein Aufgebotsverfahren zum Schutze der Beteiligten nicht erforderlich. Vielmehr kann an den Ablauf der Fristen, die bei Wertpapieren für die Zulässigkeit des Aufgebotsantrags maßgebend sind, hier

unbedenklich ohne weiteres das Erlöschen des Rechts auf Rückgabe der Urkunde geknüpft werden. Auch ist es weder notwendig, noch angemessen, nach dem Erlöschen des Rechts der Beteiligten dem Fiskus das freie Verfügungsrecht über derartige Urkunden beizulegen; nur ihre Vernichtung entspricht der Sachlage."

§ 87.

Hinterlegung anderer Wertpapiere und Urkunden.

Für die Hinterlegung anderer als der im § 1 bezeichneten Wertpapiere sowie sonstiger Urkunden sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zuständig.[1][2]

1. Siehe Vorbemerkung zu diesem Abschnitt und wegen des Verfahrens §§ 14 ff. der allgem. Verf. v. 26. 12. 1899 (Anm. 2 zu § 70).

2. Andere bewegliche Sachen sind nicht nach diesen Bestimmungen zu hinterlegen, sondern nach den maßgeblichen Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien bzw. Sekretariate der Staatsanwaltschaften in Asservation zu nehmen. Diese neuen Geschäftsordnungen sind abgedruckt im JMBl. f. 1899 S. 395, 473, 525, 563, 601.

§ 87a.

Entsprechende Anwendung des ersten Abschnitts.

Die Vorschriften der §§ 12, 14 bis 18, 20 bis 33, 35, 40, 43 bis 52, 63 bis 69 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. **das Gesuch um Annahme oder um Herausgabe der Urkunden kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.**
2. **Bei Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Beteiligten nicht statt. Das**

Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem bei Wertpapieren der Aufgebotsantrag zulässig werden würde; die Urkunden sind zu vernichten.[1])

1. Vgl. die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt letzten Absatz.

§ 88.

Verwahrung bei der Gerichtsschreiberei.

Das Amtsgericht kann die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Urkunden beauftragen.[1])

1. Siehe § 14 der allgem. Verf. v. 26. 12. 1899 (Anm. 2 zu § 70).

Hierzu gehören Hypothekenbriefe, Schuldscheine, Namensaktien usw., vgl. z. B. § 302 HGB.

§ 89.

Ungeeignete Sachen zur Hinterlegung.

Andere Sachen als Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten sind zur Hinterlegung nicht geeignet.[1])

1. Siehe Anm. 1 zu § 87.

Der aufgehobene § 89 bezeichnete die Amtsgerichte als Verwahrungsstellen für letztwillige Verfügungen, er ist seinem Inhalt nach in Art. 81 § 3 AG. z. BGB. aufgenommen.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Die **§§ 90 und 91** sind gemäß Nr. XXI des Art. 84 AG. z. BGB. aufgehoben; sie enthielten Anordnungen über Bestimmung des örtlichen Gerichtsstands und über die Beschwerde.

Nr. 13 der Begründung zu Art. 82 AG. z. BGB. sagt dazu:

„Der bisherige § 90 erübrigt sich dadurch, daß der § 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze nach Art. 128 Nr. III des Entwurfs eines Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit auf alle durch Landesgesetze den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten ausgedehnt werden soll. Ebenso wird der jetzige § 91 durch die Art. 6, 7 desselben Entwurfs ersetzt (Art. 82 Nr. XX)."

Es ist dies auch geschehen; vgl. auch Art. 128 Preuß. Ges. über die freiw. Gerichtsb.

§ 92.

Aufhebung bisheriger Depositenkassen.

Die Hauptdepositenkasse in Kassel, die Depositenkasse in Köln und die bei den Gerichten bestehenden Depositorien werden aufgehoben.

Die Hinterlegung gerichtlicher Depositen bei der kommunalständischen Sparkasse zu Wiesbaden und bei dem städtischen Rechneiamt in Frankfurt am Main findet nicht mehr statt.[1])

1. Die allgem. Verf. v. 8. 7. 1879 (JMBl. S 156 ff.) betr. die Ausführung der §§ 92 Abs. 1, 93, 95, 97, 99, 100 der HO. enthält die Übergangsbestimmungen, die zurzeit keine Bedeutung mehr haben.

Vgl. auch Nr. 28 ff. der AusfBest.

§ 93.

Die Hinterlegungsstellen treten an die Stelle der früheren Depositalbehörden.

Die Hinterlegungsstellen (§§ 1, 2) treten für die Hinterlegung (Deposition, Niederlegung, Verwahrung)

der im § 1 bezeichneten Gegenſtände, ſofern dieſelbe nach geſetzlicher Vorſchrift bei Gericht oder bei einer ſonſtigen zur Annahme von Depoſiten beſtimmten oder ermächtigten Behörde, Anſtalt oder Kaſſe zu geſchehen hat, an Stelle der Gerichte, ſowie jener Behörden, Anſtalten oder Kaſſen.[1])

Durch die vorſtehende Beſtimmung bleiben unberührt:

1. die Vorſchriften, durch welche für die Hinterlegung in Abweichung von den allgemeinen Vorſchriften eine beſondere Hinterlegungsſtelle zugelaſſen iſt;[2])
2. die Vorſchriften des zweiten Abſchnitts dieſes Geſetzes.[3])

1. Hierzu gehören die Fälle der Wechſelordnung und des Handelsgeſetzbuchs, vgl. Anm. 4 zu § 14 zu I u. II.

2. Siehe Art. 85 AG. z. BGB. u. Anm. 8 zu § 1.

3. Vgl. §§ 70 bis 85 HO.

§ 94.

Aufhebung des Hinterlegungsfonds.

Die Abſonderung des unter dem Namen Hinterlegungsfonds beſtehenden Fonds, ſowie der Fonds der Hauptdepoſitenkaſſe in Kaſſel und der Depoſitenkaſſe in Köln von dem übrigen Staatsvermögen wird aufgehoben.

Eine Trennung der Verwaltung dieſer Fonds von der Verwaltung des übrigen Staatsvermögens findet nicht mehr ſtatt.[1])

1. Die hinterlegten Gelder, sowie die Auszahlungen an Kapital und Zinsen sind von den Hinterlegungsstellen nach Anleitung des Etats zu verrechnen (siehe Anweisung für die Rechnungslegung über die hinterlegten Gelder der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 19. 4. 1880 und Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen vom 21. 5 1887).

§ 95.

Abführung deponierter Gelder an die Hinterlegungsstellen.

Das in den gerichtlichen Depositorien der Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Celle und Kiel, sowie das in Verwahrung der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt am Main und in vorläufiger Verwahrung (Assevation) der Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 befindliche Geld ist an die Hinterlegungsstellen abzugeben.

Ist nach Ermessen des Gerichts anzunehmen, daß die Herausgabe binnen sechs Wochen erfolgen werde, so kann das Geld zur vorläufigen Verwahrung an das Amtsgericht abgegeben werden.

Im Falle der Abgabe an die Hinterlegungsstelle geht das Geld, soweit nicht die hinterlegten Münzen oder Wertzeichen als Kostbarkeiten aufzubewahren sind, in das Eigentum des Staats über.[1])

1. Vgl. die allgem. Verf. vom 8. 7. 1879 (JMBl. S. 156 ff.), sowie § 33 der allgem. Verf. vom 23. 7. 1879 (JMBl. S. 199 ff.).

Die Bestimmungen sind als Übergangsbestimmungen zurzeit ohne Bedeutung.

§ 96.

Ermächtigung des Finanzminiſters zur Flüſſigmachung.

Die bei den im § 94 bezeichneten Fonds vorhandenen Beſtände, ſowie die im § 95 Abſ. 3 erwähnten Gelder ſind zur Beſtreitung ſolcher Ausgaben zu verwenden, zu deren Deckung durch beſondere Geſetze die Aufnahme von Anleihen bewilligt iſt, ſoweit letztere noch nicht begeben ſind. Der Finanzminiſter wird ermächtigt, zu dieſem Zwecke die nicht in barem Gelde vorhandenen Beſtände der bezeichneten Fonds nach Bedarf flüſſig zu machen.

In Höhe der hiernach verfügbar gewordenen Beträge wird die durch jene beſonderen Geſetze dem Finanzminiſter erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverſchreibungen außer Kraft geſetzt. Die Verwendung der Beträge zu dem im Abſ. 1 beſtimmten Zwecke unterliegt der Kontrolle der Staatsſchuldenverwaltung.

Über die erfolgte Verwendung iſt dem Landtage alljährlich Rechenſchaft zu geben. Die Einnahmen ſowie die Ausgaben an hinterlegten Geldern, ſowie die Einnahmen und Ausgaben an Zinſen ſind im Etat erſichtlich zu machen.

§ 97.

Abführung der Wertpapiere.

Die bei der Hauptdepoſitenkaſſe in Kaſſel, bei den gerichtlichen Depoſitorien und bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichts in

Frankfurt am Main in Verwahrung, ſowie bei den Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 in vorläufiger Verwahrung (Aſſervation) befindlichen Wertpapiere (§ 1 Nr. 2, 3) und Koſtbarkeiten ſind an die Hinterlegungsſtellen abzugeben.

Dasſelbe gilt von den bei den Hauptkaſſen der Regierungen der Rheinprovinz und der Regierung in Wiesbaden in Gemäßheit des Geſetzes vom 19. Juli 1875 hinterlegten Wertpapieren und Koſtbarkeiten, ſoweit dieſe Kaſſen nicht zur Kaſſe einer Hinterlegungsſtelle beſtimmt werden.

Auf die im Abſatz 1 bezeichneten Wertpapiere und Koſtbarkeiten, ſoweit ſie nicht bei der Hauptdepoſitenkaſſe in Kaſſel ſich in Verwahrung befinden, findet die Vorſchrift des § 95 Abſ. 2 entſprechende Anwendung.[1])

1. Dieſer Paragraph gibt die dem § 95 entſprechenden Übergangsvorſchriften für Wertpapiere und Koſtbarkeiten, er hat keine praktiſche Bedeutung mehr. Vgl. die allgem. Verf. v. 8. 7. 1879 (JMBl. S. 156ff.).

§ 98.

Abführung der Gelder der Sparkaſſe in Wiesbaden.

Die bei der kommunalſtändiſchen Sparkaſſe in Wiesbaden und bei dem ſtädtiſchen Rechneiamt in Frankfurt am Main hinterlegten Gelder, Wertpapiere (§ 1 Nr. 2, 3) und Koſtbarkeiten können auf Antrag der Beteiligten an die Hinterlegungsſtellen abgegeben werden.

Die Gefahr der Überſendung an die Hinterlegungsſtelle tragen die Beteiligten.

Auf die Hinterlegungen kommen die Vorſchriften dieſes Geſetzes mit dem Zeitpunkte zur Anwendung, zu welchem die Gegenſtände bei der Hinterlegungsſtelle eingehen. Bis zum Eingang iſt, ſoweit die Herausgabe nach den bisherigen Vorſchriften nur auf gerichtliche Verfügung erfolgt, für die Verfügung das Amtsgericht zuſtändig, auf welches die Angelegenheit übergegangen iſt, oder in Ermangelung eines ſolchen Amtsgerichts das Amtsgericht des Orts, an welchem das bisher mit derſelben befaßt geweſene Gericht ſeinen Sitz hatte.[1])

1. Dieſer Paragraph enthält weitere Übergangsbeſtimmungen. Vgl. das Geſetz betr. die Ergänzungen des § 98 der HO. v. 14. 7. 1895 (GS. S. 301 ff.).

§ 99.

Form für die Abführung der Maſſen.

Das Gericht hat für jede an die Hinterlegungsſtelle abzugebende Maſſe eine den Vorſchriften des § 14 Abſ. 2, 3 des § 40 oder des § 49 entſprechende Erklärung aufzuſtellen. Ein der Auszahlung oder Herausgabe nach § 24 entgegenſtehendes Hindernis iſt in der Erklärung anzugeben.

Dient das Depoſitorium eines Gerichts zugleich als Depoſitorium eines anderen Gerichts, ſo iſt für die Maſſen, deren Annahme zur Hinterlegung auf Verfügung des anderen Gerichts ſtattgefunden hat, von dieſem die Erklärung aufzuſtellen und nebſt

einer Abschrift dem das Depositorium verwaltenden Gericht zu übersenden.

Betrifft die Erklärung Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, so ist das Gutachten über die Abschätzung in die Erklärung aufzunehmen oder derselben in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.[1])

1. Vgl. die allgem. Verf. v. 8. 7. 1879 (JMBl. S. 156ff.).

§ 100.

Fortsetzung.

Die Erklärungen sind nebst einer Abschrift der Formel der Entscheidung oder Anordnung, durch welche der Hinterleger zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist, gleichzeitig mit der Absendung der Gegenstände der Hinterlegungsstelle zu übersenden. Eine Abschrift der Erklärung ist den Beteiligten zu erteilen.[1])

1. Vgl. § 14 und Anm. 1 u. 4 daselbst.

§ 101.

Haftung der Staatskasse.

Ist nach Abgabe der Masse an die Hinterlegungsstelle die Auszahlung oder Herausgabe an den Empfänger nach Maßgabe des Inhalts der Erklärung bewirkt, so kann bei einer Verschiedenheit zwischen dem Inhalt der Erklärung und dem Inhalt der Gerichtsakten die Staatskasse von einem besser zum Empfang Berechtigten nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil die Weisung zur

Auszahlung oder Herausgabe nicht nach Maßgabe des Inhalts der Gerichtsakten erteilt ist.[1])

1. Eine Haftung der Staatskasse für Unrichtigkeiten in den von den Gerichten aufzustellenden Erklärungen hätte auf den bestehenden Rechtszustand nicht gegründet werden können.

Vgl. § 32 Anm. 1 u. 2, sowie §§ 28 und 29 und Anm. daselbst.

§ 102.

Hinterlegung des Schuldners zur Befreiung von einer Schuld.

Hat im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts ein Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Geld, Wertpapiere (§ 1 Nr. 2, 3) oder Kostbarkeiten hinterlegt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien, so bestimmt sich die Berechtigung des Schuldners zur Zurücknahme nach den bisherigen Vorschriften.[1])

Zur Auszahlung oder Herausgabe an den Schuldner bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung.

Für die Anordnung ist, wenn die Angelegenheit zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehört, das Amtsgericht zuständig, auf welches die Angelegenheit übergegangen ist, oder, in Ermangelung eines solchen Amtsgerichts, das Amtsgericht des Orts, an welchem das bisher mit derselben befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

1. Siehe § 233 I 16 ALR. Der Deponent kann die Rückzahlung der deponierten Summe so lange ver-

langen, als die Deposition weder von dem Gegner genehmigt, noch für rechtmäßig erklärt worden ist, also eine durch die Hinterlegung begründete rechtliche Beziehung zwischen den Parteien noch nicht eingetreten ist. Ist die Deposition für rechtskräftig erklärt, so kann der Gläubiger unter dem Nachweise der Empfangsberechtigung die Auszahlung verlangen, desgleichen wenn er die Deposition für rechtsmäßig anerkannt hat, und es zu einer Depositionsklage nicht hat kommen lassen.

2. Wegen des jetzigen Rechtszustandes bei der Hinterlegung zum Zwecke der Schuldbefreiung vgl. § 18 und Anm. dazu.

§ 103.

Besondere Auszahlungsanträge in einzelnen Landesteilen.

Im Bezirk des Appellationsgerichts in Kassel, im Bezirk des Appellationsgerichts in Celle mit Ausschluß der Gebietsteile, in welchen die Preußische Depositalordnung vom 15. September 1783 gilt, und in dem Bezirk des Kreisgerichts in Ratzeburg ist, wenn die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, dem Antrage auf Auszahlung oder Herausgabe der Hinterlegungsschein (Depositenschein) oder ein rechtskräftiges Urteil, durch welches der Schein für kraftlos erklärt worden ist, oder eine gerichtliche Entscheidung oder Anordnung, nach welcher die Auszahlung oder Herausgabe von der Zurücklieferung und Kraftloserklärung des Scheins nicht abhängig zu machen ist, beizufügen. Auf die Anordnung findet die Vorschrift des § 102 Abs. 3 entsprechende Anwendung.[1])

1. Dieſer Paragraph enthält Übergangsbeſtimmungen, die zurzeit praktiſche Bedeutung kaum mehr erlangen dürften.

§ 104.

Abgabe der letztwilligen Verfügungen.

Die in Verwahrung der aufgehobenen Gerichte befindlichen letztwilligen Verfügungen ſind an die Amtsgerichte abzugeben.

Sind in dem Bezirk des mit der Verwahrung bisher befaßt geweſenen Gerichts mehrere Amtsgerichte errichtet, ſo kann der Teſtator unter den mehreren Amtsgerichten das Amtsgericht bezeichnen, an welches die letztwillige Verfügung abgegeben werden ſoll. Die Bezeichnung muß vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes in einem ſchriftlichen oder zu gerichtlichem Protokoll erklärten Geſuch erfolgen.

In Ermangelung eines ſolchen Geſuchs geſchieht die Abgabe an das Amtsgericht des Orts, an welchem das mit der Verwahrung bisher befaßt geweſene Gericht ſeinen Sitz hatte.

1. Siehe Anm. 1 zu § 89. Auf die in dieſem Paragraphen enthaltenen Übergangsbeſtimmungen beziehen ſich die §§ 3, 27, 32 der allgem. Verf. v. 23. 7. 1879 (JMBl. S. 199 ff.).

§ 105.

Abgabe der Wertpapiere.

Die in Verwahrung der bisherigen Gerichte befindlichen Wertpapiere auf Namen, auf welche die

Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, sind an die Amtsgerichte abzugeben.[1])

1. Siehe §§ 87 u. 88 und die Anmerkungen dazu.

§ 106.

Aufgebotsvorschriften für die abgegebenen Massen.

Auf die Massen, welche von den bisherigen Hinterlegungsstellen an die auf Grund dieses Gesetzes errichteten Hinterlegungsstellen abgegeben werden, finden die Vorschriften über die Einstellung der Verzinsung und das Aufgebot mit der Maßgabe Anwendung:

1. daß die in den §§ 53, 64 bestimmten Fristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnen;
2. daß an Stelle der im § 61 Nr. 1 bezeichneten Erklärung die Urschrift oder eine Abschrift der der Hinterlegungsstelle bei Abgabe der Masse an dieselbe eingesandten Erklärung tritt.[1])

1. Auch dieser Paragraph enthält lediglich Übergangsbestimmungen.

Vgl. wegen des Aufgebotsverfahrens die §§ 58 bis 64.

§ 107.

Fernere Übergangsbestimmungen.

Im Bezirk des Appellationsgerichts in Kassel kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

Iſt auf Grund der bisherigen Vorſchriften die Verzinſung hinterlegten Geldes vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes eingeſtellt, ſo tritt die Verzinſung nur nach Maßgabe der Beſtimmungen der §§ 55, 56 wieder ein. Die im § 58 beſtimmte Friſt beginnt mit dem Tage, an welchem die Einſtellung der Verzinſung ſtattgefunden hat.

Die Verzinſung der von der Zivilwitwen- und Waiſenanſtalt, der Zivilwitwen- und Waiſengeſellſchaft und der Militärwitwenkaſſe an die Hauptdepoſitenkaſſe in Kaſſel zurückgezahlten Depoſitengelder wird mit dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes eingeſtellt. In Anſehung dieſer Gelder beginnt die im § 58 beſtimmte Friſt mit dem Tage, an welchem die Ablieferung zur zinsfreien Benutzung an eine jener Witwenkaſſen ſtattgefunden hat.

Für das Aufgebot von Geld, welches nach den bisherigen Vorſchriften nicht verzinſt wird, weil deſſen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, beginnt die im § 64 beſtimmte Friſt mit dem Tage, an welchem die Hinterlegung bewirkt iſt.

In den Fällen der Abſ. 3, 4 iſt der Antrag auf Erlaß des Aufgebots vor Ablauf eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieſes Geſetzes[1]) an gerechnet, nicht zuläſſig.

1. Siehe § 110 Anm. 1.

§ 108.

Fortsetzung.

Die im § 391 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und die Ablieferung von Depositalmassen an die Justizoffizianten-Witwenkasse finden nicht mehr statt. Die Vorschriften des § 108 der Grundbuchordnung treten außer Kraft.

§ 109.

Fortsetzung.

Die nach den Vorschriften des § 99 den bisherigen Gerichten zugewiesenen Geschäfte sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erledigen.

Durch Anordnung des Finanzministers und des Justizministers kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften des § 95 Abs. 1, 2 und der §§ 97, 100 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung zu bringen sind. In Ansehung der Ausführung des § 104 Abs. 1 und des § 105 ist der Justizminister zum Erlaß einer solchen Anordnung ermächtigt.[1])

1. Vgl. die Verfügung v. 9. 7. 1879 (JMBl. S. 173 ff.), jetzt ersetzt durch die allgem. Verf. v. 26. 12. 1899 (Anm. 2 zu § 70).

§ 110.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt, unbeschadet der Vorschriften des § 104 Abs. 2 und des § 109 gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.[1])

Mit der Ausführung desselben werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.[2])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.
Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

1. Dieser Tag ist der 1. Oktober 1879.

2. Diese Ausführungsbestimmungen sind vom Herrn Finanzminister unter dem 29. Juli 1879 erlassen und sind im Auszuge nebst den Formularen für die Hinterlegungserklärungen mitgeteilt durch Erlaß des Herrn Justizministers vom 26. August 1879 (JMBl. S. 326 ff.). Vgl. Anm. 1 zu § 1.

Die Ausführungsbestimmungen sind in den Anmerkungen ausführlich berücksichtigt und in Bezug genommen.

Sachregister.

Die Zahlen ohne Zusatz weisen auf die Paragraphen, diejenigen, vor denen ein A steht, auf die Anmerkungen dazu.

A.

Abgaben, öffentliche Beitreibung 42 A. 1.

Ablösungskapitalien, Hinterlegung von 14 A. 4 XII; Auszahlung auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörden 30.

Abschätzung der Kostbarkeiten und Kosten dafür 42.

Abschrift der Entscheidung, Anordnung, Anweisung 20 A. 2—4, 50 A. 1. 2, 77.

Abtretung der Forderung 28 A. 2.

Änderung der Empfangsberechtigung 28.

Akteneinsicht 22 A. 2.

Aktien, Hinterlegung 14 A. 4 II.

Aktionär, Sicherheitsleistung 14 A. 4 II.

Amtsgericht, als vorläufige Verwahrungsstelle 70 A. 1. 2; als Hinterlegungsstelle 72, 87 A. 1. 2; als Verwahrungsstelle letztwilliger Verfügungen 89 A. 1; als Verwahrungsstelle sonstiger Überführungsstücke 87 A. 2; Anordnung der vorläufigen Verwahrung durch das — 75; Zuständigkeit des — für die vorläufige Verwahrung 76; Beschwerde gegen das — 70 A. 3, 86, 91; zuständig zum Erlaß des Aufgebots 59; übersendet an die Hinterlegungsstelle 82, 83.

Amtsrichter verwahrt in Gemeinschaft mit dem Gerichtsschreiber 79, 70 A. 2 I.

Angeschuldigter, Sicherheitsleistung 14 A. 4 VII.

Anlegung von Mündelgeld 1 A. 9, 47—50.

Annahme zur Hinterlegung; Prüfung der Gesuche um

— 20 A. 1, 21; zur vorläufigen Verwahrung 71, 77, 73—75.

Annahmebefehle 15 A. 1.

Annahmebescheinigung 16 A. 1, 78 siehe auch Empfangsschein.

Annahmegesuche 15 A. 2, bei der vorläufigen Verwahrung 77, 87 a.

Annahmeanweisung siehe Anweisung.

Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle 5 A. 2; bei vorläufiger Verwahrung 71 A. 2.

Annahmeerklärung des Gläubigers 18 A. 3.

Anordnung der Hinterlegung 20; Abschrift der — siehe Abschrift; der Herausgabe der Sicherheit durch Gericht 30 A. 1; des Amtsgerichts bei vorläufigen Verwahrungen 71.

Antrag auf Auszahlung 22 A. 1; auf Übersendung durch die Post 25 A. 1.

Anweisung der Ober-Rechnungskammer für die Hinterlegung 1 A. 4; des Vormundschaftsgerichts zur Hinterlegung 48, 49.

Anzeige von der Hinterlegung durch den Schuldner und durch die Hinterlegungsstelle 18 A. 3 u. 77.

Arrest als Hinterlegungsgrund 14 A. 4 III f.

Arrestsicherheiten, Auszahlung solcher u. durch Arrest gepfändeter Gelder 24 A. 1—3.

Asservation noch nicht hinterlegter Gelder; Quittung darüber 16 A. 2 u. 41, 87 A. 2.

Aufbewahrung von Geld, Art der — 81 A. 1, 79, 72 A. 3.

Aufgebot, Begründung und Fristen 58, 58 a, 58 b, 61, 64—67, 19; Antrag 60; Zuständigkeit 59; Tenor und Ausschließung 62, 68, 87 a; bei Beträgen unter 30 Mk. 63; Wirkung des Ausschlußurteils 69; früherer Depositalmassen 106.

Aufhebung der bisherigen Depositenkassen 92.

Aufsichtsbehörde, Erteilung der Auszahlungsgenehmigung 33.

Auktionserlös, Hinterlegung des — 14 A. 4 III e u. g und 18 A. 9 m; Auszahlung des — an den Gerichtsvoll-

ziehen 22 A. 5g; Auszahlung des — an den Arrestkläger 24 A. 3e; Auszahlung des — an den Interventionskläger 22 A. 5e.

Auseinandersetzungsverfahren, Hinterlegung im — 14 A. 4 XII.

Ausfertigungsstempel 22 A. 2e.

Ausführungsbestimmungen zur Hinterlegungsordnung 110 A. 2.

Ausgabeweisungen, Form der — 22 A. 1.

Ausland, der Empfangsberechtigte wohnt im — 26.

Ausländer, Sicherheitsleistung durch — 14 A. 4 IIIe.

Auslosung, Überwachung der — 38 A. 1.

Ausschließung siehe Aufgebot.

Ausschlußurteil, Tenor 62, 68; Wirkungen 69; keine Rechtsmittel gegen 69 A. 1.

Außerkurssetzung aufgehoben 37.

Auswanderungsunternehmer u. -agenten, Hinterlegung von Sicherheiten für — 18 A. 10p.

Auszahlung, Gesuch um — 22; Benachrichtigung von — durch die Hinterlegungskasse 22 A. 1, 23, 25; im Girowege 23 A. 2 u. 25 A. 1; Begründung u. Prüfung der — 22 A. 1, 34; an den Vormund, Pfleger 51, 33 A. 1—3; bei Arresten 24 A. 2. 3; von Prozeßsicherheiten, Versteigerungserlösen, im Konkursverfahren 22 A. 5, 33 A. 4; auf Ersuchen der zuständigen Behörde 30 A. *, 31 siehe Auktionserlös.

Auszahlungsbewilligung sämtlicher Beteiligter genügt 30 A. 3 u. 4; Stempelpflichtigkeit der — 22 A. 3c, 25 A. 2.

B.

Bankanstalten, Einzahlung durch — für fremde Rechnung, Doppelquittung 16 A. 2.

Banknoten 11 A. 1, 47a A. 2.

Beamte, deren Haftung 32 A. 1. 2, 81 A. 3, 101.

Befreiung von Schuldverbindlichkeit durch Hinterlegung 18 A. 1—9 u. 77.

Begriff der Hinterlegung 18 A. 1. 2.

Beglaubigung des Übersendungsantrags 25 A. 2, 26 A. 1 u. 2, 43 A. 1.

Beglaubigungsgebühr 35 A. 1.

Behörde, Ersuchen der zuständigen — 30 A. *, 31 A. 1; Ersuchen der — um Annahme siehe Annahme; Ersuchen der — um Auszahlung siehe Auszahlung; Berliner — 2 A. 1.

Bekanntmachung, öffentliche, der aufzubietenden Massen 57.

Benachrichtigung an den Berechtigten auf das Auszahlungsgesuch 23, 25, 27; von der Annahme 15 A. 3; von der Absendung des Geldes 22 A. 1; des Gläubigers von der Hinterlegung 18 A. 3 u. 8, 77.

Berechnung der Zinsen 10 A. 1—3, 53—56, 63 A. 1.

Berechtigter s. Empfangsberechtigter.

Berggesetz, Hinterlegungsgründe des 14 A. 4 XVII.

Bescheinigung über die Hinterlegung 16 A. 1, 84, 83 A. 2; bei Asservaten 16 A. 2, 41; des Amtsgerichts bei vorläufiger Verwahrung 78 A. 1; der Aufsichtsbehörde für Vormund, Pfleger u. Konkursverwalter 33.

Beschwerde gegen Verfügungen der Hinterlegungsstelle an den Finanzminister 15 A. 2, 4 A. 1; gegen Beschlüsse des Amtsgerichts 86, 70 A. 3, 90, 91.

Bestallung des Vormunds, Pflegers 33.

Bestandsangabe vor der Anordnung der Auszahlung 22 A. 1.

Beteiligte bei der Auszahlung 30 A. 3 u. 4, 22 A. 3c; deren Kostentragung bei Übersendung durch das Amtsgericht 83 A. 1, siehe auch Auszahlungsbewilligung.

Beurkundung durch Gerichtsvollzieher 17 A. 1, 35 A. 1.

Bezirke der Hinterlegungsstellen 3 A. 1.

Bieter, Sicherheit im Zwangsversteigerungsverfahren 14 A. 4 VIII.

Binnenschiffahrtsgesetz, Hinterlegungsgründe des — 14 A. 4 IX.

Bodmereibriefsinhaber, Meldung mehrerer — 14 A. 4 III.

Buch über vorläufige Verwahrungen 70 A. 2.

Buchführung der Regierungshauptkassen 1 A. 4.

C.

(Siehe unter Z.)

D.

Darlehn 7 A. 2.

Deklaration, nachträgliche, von Hinterlegungserklärungen 28 A. 5.

Depositalmandat 5.

Depositionen, gerichtliche 93, 95.

Depositorien, Depositenkassen aufgehoben 92.

Dezernent für Hinterlegungssachen 13 A. 1.

Dividendenscheine, Beschaffung neuer 38 A. 1.

Dorfgerichte, Verfahren der 74 A. 1.

Dringende Fälle für die vorläufige Verwahrung durch das Amtsgericht 74 A. 1—3.

E.

Ehefrau, Auszahlungsbewilligung der — 30 A. 3.

Eigentum des Staates am hinterlegten Geld 7 A. 1. 2.

Einnahmeweisungen siehe Annahmebefehle.

Einsendung des Geldes durch die Post 16 A. 2.

Einstellung der Verzinsung 53—57; der Zwangsvollstreckung siehe Zwangsvollstreckung.

Einstweiliger Empfangsschein 16 A. 2, 41.

Einstweilige Verfügung siehe Arrest.

Einzahlung zur Hinterlegung bei der Kasse 12, 13; durch die Post 12 A. 1—3.

Empfangsberechtigung, Nachweis im allgemeinen 22 A. 1. 3; des Vormunds, Pflegers, Konkursverwalters 33; besondere Fälle des Nachweises der — 22 A. 5, 24 A. 1—3; Änderung der Empfangsberechtigung 28.

Empfangsschein, einstweiliger 16 A. 2, 41.

Enteignungsverfahren, Hinterlegung im 14 A. 4 XV;

der Unternehmer ist nicht Hinterlegungsbeteiligter 22 A. 2 c.

Entscheidung, durch welche die Hinterlegung angeordnet 20, 83.

Erklärungen, Form u. Inhalt 14, 40, 83.

Erlös siehe Versteigerungserlös.

Ersuchen um Annahme durch die zuständige Behörde 21, 20; um Auszahlung 22 A. 1, 24, 30, 31.

F.

Fideikommißsachen 67.

Finanzminister als Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz 4, 15 A. 2; bestimmt die Hinterlegungsstellen 3; bestimmt über Auslosung usw. der Wertpapiere 38 A. 1.

Firmenregisterauszüge bei Auszahlungsbewilligungen 30 A. 3.

Fiskus, Haftung des — 32 A. 1. 2, 8 A. 1, 101; erwirbt Eigentum an den hinterlegten Geldern 7.

Formulare für die Hinterlegungserklärungen 14 A. 1, 40 A. 1; für die vorläufige Verwahrung 83, 70 A. 2.

Fortsetzung der Verzinsung 54—56.

G.

Gebühren der Gerichtsvollzieher, Notare 35 A. 1, 25 A. 2.

Gefahr der Übersendung durch die Post 12 A. 1, 44.

Gegenleistung, Abhängigmachung des Empfangs von 18 A. 2.

Geld, Hinterlegung von 7; kassenmäßiges 11; Hinterlegung von gepfändetem — 14 A. 4 III f.; bei der vorläufigen Verwahrung 81; geht in das Eigentum des Staats über 7.

Geldrente, Hinterlegung bei Verurteilung zur Leistung 14 A. 4 III e u. 18 A. 10 f.

Genehmigung d. Gegenvormunds, Vormundschaftsgerichts 33 A. 1—3; d. Gläubigerausschusses zur Auszahlung an Konkursverwalter 33 A. 4.

Genossenschaftsgesetz, Hinterlegungsgründe des 14 A. 4 X.

Gerichtsschreiber, Mitwirkung bei der vorläufigen Verwahrung 79, 80; bei der Aufbewahrung anderer beweglicher Sachen 87 A. 2.

Gerichtsstand, örtlicher, dessen Bestimmung 90, 91.

Gerichtsvollzieher, Beurkundung der Einzahlung 17, 35 A. 1; bei der vorläufigen Verwahrung ausgeschlossen 17 A. 1; Gebühren des — siehe Gebühren.

Gesandter, Beglaubigung 26 A. 1.

Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen 1 A. 4; für die Gerichtsschreibereien 87 A. 2.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Hinterlegungsgründe des Gesetzes betr. 14 A. 4 XI.

Gesuch um Annahme siehe Annahmegesuch; um Auszahlung siehe Auszahlungsgesuch.

Giroverkehr siehe Auszahlung im Girowege.

Gläubiger, Bezeichnung in der Erklärung 18; Annahmeerklärung des — 18 A. 4.

Grundbuchordnung, Hinterlegungsgründe der — 14 A. 4 V.

Guthaben, Feststellung des — und der Zinsen 22 A. 1.

H.

Haftung des Fiskus und der Beamten 32 A. 1. 2; bei der vorläufigen Verwahrung 81 A. 3; der Staatskasse 101; der Stadtgemeinden und deren Beamten 32 A. 3.

Handelsgesetzbuch, Hinterlegungsgründe des 14 A. 4 II.

Handelskauf wie vor.

Hauptdepositenkasse in Kassel 92.

Heirat siehe Verheiratung.

Herausgabe v. Wertpapieren an Vormund 51 A. 1, siehe Auszahlung.

Hindernisse der Auszahlung bzw. Herausgabe 22 A. 1, 29 A. 1.

Hinterlegung, Wesen der 18 A. 1; von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten 1, 36; von anderen Urkunden und Wertpapieren 87, 87a, 1 A. 7; von anderen beweglichen Sachen

87 A. 1; im Vergleich zur vorläufigen Verwahrung 72 A. 1, 81 A. 1; zur Befreiung von einer Schuldverbindlichkeit 18 A. 1—9; durch Dritten für den Schuldner 18 A. 9b; zur Sicherheitsleistung 18 A. 10; auf Anweisung 48, 49.

Hinterlegungsbescheinigung siehe Bescheinigung.

Hinterlegungsbeteiligte s. Beteiligte.

Hinterlegungserklärung s. Erklärungen.

Hinterlegungsgründe, die hauptsächlichsten 14 A. 4 I—XV; des Bürgerlichen Gesetzbuchs 18 A. 1—10.

Hinterlegungskasse 1 A. 4.

Hinterlegungsschein siehe Bescheinigung.

Hinterlegungsstellen, Bezirke der 3 A. 1; Zuständigkeit der — 3 A. 2. 3; Prüfung durch die — 22 A. 3-5; anderweite Anstalten als — 1 A. 8; Amtsgerichte als — siehe Amtsgericht.

Hinterlegungstage u. Stunden 13 A. 1. 2.

Hypothekenbriefe, Vorlegung der — 22 A. 3.

Hypothekengläubiger als Hinterlegungsbeteiligter 22 A. 2c.

Hypothekenrecht, Hinterlegungsgründe des — nach BGB. 14 A. 4 VI.

J.

Inhaberpapiere, Hinterlegung nebst Erneuerungsscheinen durch Vormund 47 A. 1; der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts 47 A. 2.

Interventionsklage, Sicherheitsleistung bzw. Hinterlegung bei 14 A. 4 III e u. g.

Interventionskläger, Auszahlung an den 22 A. 4e.

Justizoffiziantenwitwenkasse 108.

K.

Kapital, Auszahlung aus dem 22 A. 1.

Kasse siehe Hinterlegungskasse.

Kassenmäßiges Geld 11.

Kassenrat 13 A. 1.

Kassenstunden 13 A. 2.

Kauf siehe Handelskauf.

Kindesvermögen, Hinterlegung des — 52.

Klage aus der Hinterlegung 7 A. 2, 8, 32 A. 1.

Kleinbahnen, Hinterlegung bei Pfandrecht an — 14 A. 4 V a.

Kommanditgesellschaft auf Aktien 14 A. 4 II.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen Hinterlegungsstellen und Behörden 22 A. 4.

Konkursordnung, Hinterlegungsgründe der — 14 A. 4 IV.

Konkursverwalter, Auszahlungsbewilligung des 22 A. 5 h; Zahlungen an — 28 A. 3; Quittungen des — 33 A. 4.

Konnossementsinhaber, Meldung mehrerer als Hinterlegungsgrund 14 A. 4 II.

Konsistorial-, Militär- und Baukasse 2 A. 1.

Konsul, Beglaubigung 26 A. 2.

Kostbarkeiten, Abschätzung 42; Aufgebot 68; Besichtigung 42; Hinterlegung 1; vorläufige Verwahrung 70.

Kosten der Abschätzung 42; Einziehung der — 42 A. 1.

Krankenkassen der Wasserbauverwaltung; Hinterlegung von Wertpapieren 1 A. 10.

Kurswert der Wertpapiere 43.

L.

Landgericht als Beschwerdeinstanz siehe Beschwerde.

Legalisation von Gesuchen um Übersendung ins Ausland 26 A. 2.

Legitimation des Konkursverwalters 33 A. 4, 28 A. 3; des Vertreters 14 A. 2.

Lehnssachen 67.

Letztwillige Verfügungen, deren Verwahrung 89 A. 1. 104.

M.

Mandatare siehe Vertreter.

Mandatenbuch 16 A. 1.

Ministerial-, Militär- und Baukommission 2 A. 1.

Mündelgelder, Anlegung der 1 A. 9, 47 a A. 4; Hinterlegung von barem Geld nicht bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen 47 A. 4; von Wertpapieren 1 A. 8, 47—52.

Münzen, Hinterlegung als Kostbarkeiten 36.

Mutter, Hinterlegung des Kindesvermögens 52.

N.

Nachlaß, Sicherstellung des durch Nachlaßgericht 18 A. 10n.

Nachlaßverbindlichkeiten, Sicherheitsleistung für 18 A. 10c.

Nachweis der Empfangsberechtigung siehe Empfangsberechtigung; der Anzeige von der Hinterlegung an Gläubiger 18 u. A. 3, 7, 8 dazu.

Nichtklassenmäßiges Geld 16.

Nießbrauch, Sicherheitsleistung bei 18 A. 10a.

Notar, Beglaubigung des 35, 25 A. 2.

O.

Oberbergämter, Hinterlegungsgründe des Berggesetzes 14 A. 4 XVII.

Örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstelle 3 A. 2, 18 A. 3.

P.

Pfändungen als Hindernis der Auszahlung 22 A. 1, 29 A. 1.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ersetzt Auszahlungsbewilligung 30 A. 4.

Pfleger, Auszahlung an den — siehe Auszahlung.

Porto bei Benachrichtigungen 22 A. 1; bei Sendungen durch das Amtsgericht 83 A. 3.

Post, Einzahlung durch die 12 A. 1–3; Übersendung durch die — 25—27, 45.

Postanweisung, Übersendung mittels — bei Auszahlungen 25, 26, 43, 45, 83, 85.

Postschein als Belag 17, 25 A. 1.

Privateisenbahnen, Hinterlegung bei Pfandrecht an 14 A. 4 Va.

Privatkläger, Sicherheit des 14 A. 4 VII.

Prozentsatz 9, 10.

Prozeßkosten, Sicherheit für die 14 A. 4 III.

Prozeßvollmacht 14 A. 2 u 22 A. 2c.

Prüfung der Hinterlegungserklärungen 20 A. 1, 14 A. 3; des Hinterlegungsgrundes 20 A. 5, 30 A.*; der Empfangsberechtigung 22 A. 2. 3.

Q.

Quittung der Hinterlegungskasse 16 A. 1, 39, 50, 84; des Konkursverwalters 33 A. 4; des Vormunds 33 A. 1—3, 51, 46; Postschein als — siehe Postschein.

R.

Realberechtigte als Beteiligte bei der Hinterlegung 22 A. 2c.

Rechtsanwalt als Vertreter und Empfangsberechtigter 14 A. 2.

Rechtsgeschäft als Hinterlegungsgrund 18 A. 10.

Rechtskraft der Urteile und Beschlüsse 30 A. 2, 22 A. 2 u. 4c.

Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Amtsgerichts 86, 90, 91.

Rechtsweg gegen Bescheide der Hinterlegungsstellen 5 A. 2 u. 22 A. 4.

Rechnungslegung der Hinterlegungskassen 1 A. 4.

Regierungshauptkassen 1 A. 4, 11, 38 A. 1.

Reichsbank, Hinterlegung bei dieser 18 A. 9o.

Reinerlös 11.

Rentenbankgesetze, Hinterlegungsgründe der 14 A. 4 XIII.

Rentengütergesetze, Hinterlegungsgründe der 14 A. 4 XIV.

Richter, Haftung der 32 A. 2.

Rückgabe der Sicherheit auf Anordnung des Gerichts 30 A. 1.

Rücknahme der hinterlegten Summe 18 A. 4.

S.

Schiffsgüter, deren Hinterlegung 14 A. 4 II.

Schuldner hinterlegt zur Befreiung nach BGB. 18 A. 1—10; nach ALR. u. gemeinem Recht 102.

Schuldtitel bei Auszahlungen 22 A. 2c.

Schürfer, Hinterlegung der Sicherheit des 14 A. 4 XVII.

Sekretariat der Staatsanwaltschaft als Verwahrer von Überführungsstücken 87 A. 2.

Sendungen an die Hinterlegungsstelle durch das Amtsgericht 83.

Sicherheitsleistung, Hinterlegung zum Zwecke der 18

A. 10; im Prozeß 14 A. 4 III; Auszahlung der Prozeßsicherheit 22 A. 3; Auszahlung der Arrestsicherheit 24 A. 3.

Siegelungen 74 A. 1.

Sparkassenbücher nicht zur Sicherheitsleistung 1 A. 2, 18 A. 10.

Spezialkassen, Auszahlung durch 22 A. 1, 27 A. 1; für Hinterlegung von Wertpapieren 1 A. 8; Übersendung an solche 44 A. 1. 2.

Staat u. **Staatskasse** siehe Fiskus und Haftung.

Stadtgemeinden, Haftung 32 A. 3.

Städtisches Rechneiamt in Frankfurt am Main 92, 98.

Stempel bei Auszahlungsbewilligungen 22 A. 3c, 25 A. 2; bei Beglaubigungen 17 A. 1 u. 25 A. 2 vgl. auch Ausfertigungsstempel; kein Stempel im Enteignungsverfahren 22 A. 3c.

Stiftungssachen 67.

Strafprozeßordnung, Hinterlegungsgründe der 14 A. 4 VII.

Streitverkündung, Entlassung des Beklagten aus Rechtsstreit bei — durch Hinterlegung 14 A. 4 IIIa.

U.

Überführungsstücke in vorläufige Verwahrung 87 A. 2.

Übergangsbestimmungen 92 ff.

Übersendung von Geld und Wertpapieren durch die Post 25, 26, 35, 43, 45, 85.

Überwachung der Auslosung 38 A. 1. 2.

Unternehmer siehe Enteignungsverfahren.

Unterschrift, Beglaubigung 25 A. 2, 22 A. 2; der Hinterlegungserklärung 14 A. 1.

Untersuchungshaft, Sicherheit für die Entlassung aus 14 A. 4 VII.

Urkundliche Form der Anordnung der Auszahlung durch Gericht 30 A. 1.

Urkundenverwahrungsbuch 70 A. 2.

Urteil, vorläufig vollstreckbares — genügt nicht zur Auszahlung 22 A. 3a u. A. 5.

V.

Vater befreit von Beibringung der Legitimationsbescheinigung 33 A. 2, 47a A. 1; Hinterlegung von Kindesvermögen 52.

Veranlassung zur Hinterlegung und hauptsächlichste Gründe der 14 A. 4, 18 A. 1—10.

Verbindlichkeit, Hinterlegung behufs Befreiung von 18 A. 1—9.

Verbrauchbare Sachen 47a A. 2.

Verein, Sicherheitsleistung bei Auflösung von 18 A. 10c.

Verfrachter, Hinterlegung durch 14 A. 4 II.

Verfügung, einstweilige, siehe Arrest.

Verfügungen von Todes wegen, Aufbewahrung 89 A. 1, 104.

Vergleich als Auszahlungsgrund 14 A. 2.

Verheiratung des Berechtigten 28.

Versteigerungserlös im Zwangsversteigerungsverfahren 14 A. 4 VIII; siehe auch Auktionserlös.

Verteilungsmasse im Konkurse, Hinterlegung der 14 A. 4 IV.

Verteilungsverfahren, Hinterlegung im 14 A. 4 III g.

Vertreter bei Hinterlegungen 14 A. 2.

Verwahrung, vorläufige 70 A. 2 I; Anordnung der — 71, 75; Wirkung als Hinterlegung 72; anderer beweglicher Sachen 87; allgemeine Verfügung über Zulässigkeit der — 73, 74; von Amts wegen 75; zuständiges Amtsgericht 76; Dauer der — 82.

Verwahrungsvertrag 7 A. 2.

Verwalter 33.

Verwaltungszwangsverfahren, Hinterlegung im 14 A. 4 XV; Einziehung von Portis u. Kosten im — 22 A. 1, 44 u. 45 A. 2.

Verzeichnis der Massen 57.

Verzicht auf Pfändungen 30 A. 5.

Verzinsung, Einstellung 53, 54; Wiedereintritt 55; Fortsetzung 56.

Verzug des Gläubigers als Hinterlegungsgrund 18 A. 1—9.

Vollmacht siehe Prozeßvollmacht.

Vollstreckbarer Schuldtitel, vorläufiger genügt nicht zur Auszahlung 22 A. 2.

Vorbehalt der Zurücknahme siehe Zurücknahme.

Vorläufige Verwahrung s. Verwahrung.

Vormund, Hinterlegung von Wertpapieren durch 47a, 48, 49; von Mündelgeld 47a A. 4; Auszahlung, Herausgabe von Wertpapieren an — 51, 33 A. 1—3.

Vormundschaftsgericht, Hinterlegung auf Anweisung des 48; Sicherheitsleistung auf Anordnung des — 18 A. 10b.

Vorschuß der Kasse 45.

W.

Waldeck u. Pyrmont, Hinterlegungsstellen für 3 A. 2; Verfahren bei Abgabe der Depositorien 82 A. 2.

Wechselordnung, Hinterlegungsgründe der 14 A. 4 I.

Weisungen der Hinterlegungsstellen 5. A. 2.

Wertpapiere auf Inhaber, Namen 1, 36; anderer Urkunden und — 87, 87a; Aufgebot von — siehe Aufgebot; Auslosung, Kontrolle 38 A. 1. 2.

Wertzeichen 36.

Wirkung der Hinterlegung 18 A. 1—10; der vorläufigen Verwahrung 72.

Z.

Zahlung siehe Auszahlung und Einzahlung.

Zahlungsmittel 11.

Zession siehe Abtretung.

Zeugnis der Behörde 61.

Zinsen siehe Verzinsung; Auszahlung und Berechnung 22 A. 1, 10 A. 1. 2; Höhe der 9 A. 1, 10.

Zinsanteilscheine, Hinterlegung der 47a A. 2.

Zivilwittwen- u. Waisenanstalt bezw. Waisengesellschaft 107.

Zivilprozeßordnung, Hinterlegungsgründe der 14 A. 4 III.

Zulässigkeit der Hinterlegung siehe Prüfung.

Zurücknahme der Hinterlegung, Zulässigkeit 18 A. 4.

Zurückweisung des Auszahlungsgesuchs siehe Auszahlung.

Zuständigkeit der Hinterlegungsstelle 3 A. 3, 82 A. 3, 18 A. 3; zur Anordnung von Hinterlegungen 20, 21; zur Anordnung der Auszahlung 30, 31.

Zwangsvollstreckung, Hinterlegung im Wege der 14 A. 4 III.

Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-Verfahren, Hinterlegungsgründe im — 14 A. 4 VIII.

Ex L. F. K
1/13/12

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz.

Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

nach dem Tode des ersten Herausgebers

Dr. A. Achilles

in Verbindung mit

Professor **Dr. F. André**, Oberlandesger.-Rat **O. Strecker**,
Kammergerichtsrat **F. Ritgen**, Oberreg.-Rat **Dr. K. Unzner**,

herausgegeben von

Geh. Ober-Justizrat **M. Greiff**,
vortragender Rat im Justizministerium zu Berlin.

Fünfte, neu durchgearbeitete u. sehr vermehrte Auflage.

8°. Preis geb. in ganz Leinen 6 Mk. 50 Pf.

Die preußischen Ausführungsgesetze,

Verordnungen und ministeriellen Verfügungen,

zu dem

Bürgerlichen Gesetzbuch und den Reichs-Justizgesetzen

nebst anderen zugehörigen Gesetzen.

Text-Ausgabe,
nach Materien geordnet, mit Sachregister von
Reichsgerichtsrat **L. Busch.**

Zweite veränderte und ergänzte Auflage

bearbeitet von

Landrichter **Otto Eylau.**

8°. Preis geb. in ganz Leinen 4 Mk. 50 Pf.

Herrosé & Ziemsen, G. m. b. H., Wittenberg.

Verzeichnis

der

Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichs- und Preussischer Gesetze

Text-Ausgaben

mit Anmerkungen u. Sachregister

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. **Verfassung** des Deutschen Reichs. Von Dr. **L. von Rönne.** Neunte Auflage von Landrat **Paul von Rönne.** 1904. 2 M. 40 Pf.
2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen. Von Dr. **H. Rüdorff.** Zweiundzwanzigste Auflage von Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrat. 1907. 1 M. 50 Pf.
   Die §§ 95—101, geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1908, in neuer Fassung.
3. **Militärstrafgerichtsordnung** von Senatspräsident Dr. **Paul Herz.** 1902. Dritte Auflage. Aus dem Handel gezogen; — dafür Text-Ausgaben **ohne** Anmerkungen auf S. 24. 1 M. 50 Pf.
4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen von **F. Litthauer,** Justizrat. Vierzehnte Auflage herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. **A. Mosse.** 1908. Im Druck.
5. Allgemeine Deutsche **Wechselordnung.** Neunte Auflage von Justizrat Dr. **J. Stranz** und Rechtsanwalt Dr. **M. Stranz,** und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer***). Von Regierungsrat **P. Loeck.** Achte Auflage. 1906. Mit Nachtrag: Gesetz betr. Erleichterung d. Wechselprotestes v. 30. Mai 1908. 3 M.
   *) Ist auch einzeln zu haben. Preis 1 M. 25 Pf.

6. **Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Ursprünglich herausgegeben von **T. Ph. Berger** und Dr. **L. Wilhelmi.** Siebzehnte Auflage bearbeitet von Oberverwaltungsgerichtsrat **H. Spangenberg.** 1907. 3 M.

Nachtragsband: enthaltend Novelle „**Kleiner Befähigungsnachweis**" von Geh. Ober-Regierungsrat **Spielhagen.** 1908.

Ergänzungsband hierzu: **Preußische Ausführungsanweisung.** 1904. 2 M.

7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Von Wirkl. Geh. Rat Dr. **Fischer.** Sechste Auflage bearbeitet von Geh. Ober-Postrat Dr. **M. König.** 1908. 4 M.

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz** in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, **die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrat Dr. **J. Krech,** Mitglied des Bundesamtes für das Heimatwesen. Sechste Auflage. 1907. 3 M.

9. Sammlung **kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts bearbeitet von **M. Werner,** Geh. Ober-Regierungsrat. Zweite Auflage. 1903. 3 M.

(Inhalt ca. 25 verschiedene Gesetze.)

10. Das **Reichsbeamtengesetz** und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper.** Zweite Auflage. 1901. 4 M. 50 Pf.
— In der Fassung von 1907 siehe Nr. 82.

11. **Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz** in den neuesten Fassungen. Herausgegeben zunächst von **R. Sydow,** Staatssekretär im Reichsschatzamt, weiter bearbeitet von **L. Busch,** Reichsgerichtsrat. Zehnte Auflage. (In größerem Oktav-Format.) 1905. 6 M.

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** nebst den Gesetzen, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Von Dr. **A. Hellweg,** Reichsgerichtsrat. Fünfzehnte Auflage. 1908. Im Druck.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz.** Von **R. Sydow.** Weiter bearbeitet von **L. Busch.** Zehnte Auflage. 1906. 2 M. 25 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz. Herausgegeben von **R Sydow** und **L. Busch.** Neunte Auflage. 1905. 1 M. 50 Pf.

15. Das **Deutsche Gerichtskostengesetz** nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige. Herausgegeben mit Kosten-

tabellen von **R. Sydow.** Weiter bearbeitet von **L. Busch.** Achte Auflage. 1907. 2 M.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow.** Sechste Auflage von Justizrat **M. Jacobsohn.** 1907. 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September / 6. Oktober 1899. Von **R. Sydow** und **L. Busch.** Siebente Auflage. 1903. 1 M. 60 Pf.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuer, Frachturkunde, Kraftfahrzeuge, Personenfahrkarte, Tantieme für Aufsichtsratsmitglieder).** Vom 3. Juni 1906. Nebst Ausführungsbestimmungen und Entscheidungen. Neunte Auflage von **P. Loeck,** Regierungsrat. (In größerem Oktav-Format.) 1906. 4 M. 50 Pf.

19. Die **Seegesetzgebung.** Von Dr. **W. E. Knitschky.** Vierte Auflage bearbeitet von Oberlandesgerichtsrat **Otto Rudorff** in Hamburg. 1908. 6 M.

20. **Krankenversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. **E. von Woedtke,** Direktor im Reichsamte des Innern. Elfte Auflage bearbeitet von Dr. **G. Eucken-Addenhausen,** Geh. Reg.-Rat und vortr. Rat im Reichsamte des Innern. 1905. 3 M.

21. Die **Konsulargesetzgebung.** Von Professor Dr. **Ph. Zorn.** Zweite Auflage. 1901. 3 M.

22. **Patentgesetz.** Nebst Ausführungsbestimmungen, völkerrechtlichen Verträgen und der Patentanwalts-Ordnung unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts. Bisher von Prof. Dr. **R. Stephan** herausgegeben. Siebente Auflage von **R. Lutter,** Geh. Reg.-Rat im Kaiserl. Patentamt 1908. 2 M. 80 Pf.

Gesetz zum **Schutz der Warenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Siehe Seite 16 Nr. 87.

23. **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. **E. v. Woedtke.** Neunte neubearbeitete Auflage von **Franz Caspar,** Direktor im Reichsamt des Innern. 1907. 2 M. 50 Pf.

24. **Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** (Handelsgesetzbuch, II. Buch, Abschnitt 3 und 4). Mit Anmerkungen von Justizrat Dr. **H. Veit Simon** und Amtsrichter **L. Keyssner.** 1908. Sechste Auflage. Im Druck.

25. **Brausteuergesetz** vom 3. Juni 1906 mit Ausführungsvorschriften. Von **A. Düffe,** Obersteuerkontrolleur. 1907. 3 M.

26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Notenbankwesen,** Papiergeld, Prämienpapiere und **Reichsschulden.** Von Dr jur. **R. Koch,** Präsident des Reichsbankdirektoriums. Fünfte Auflage. 1905. 3 M.

27. Die Gesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich für Behörden, Aerzte ꝛc. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1888. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** Vom 30. Juni 1900. Von **R. Chrzescinski,** Kaiserl. Regierungsrat. Dritte Auflage. 1900. 2 M.

29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Zwölfte Auflage bearbeitet von Dr. **H. Crüger.** 1907. 1 M. 50 Pf.

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. Von weil. Dr. **E. v. Woedtke.** Zehnte Auflage von Regierungsrat **H. Follmann.** 1906. 4 M.

31. **Gewerbegerichtsgesetz.** Von Stadtrat **L. Mugdan.** Sechste Auflage bearbeitet von **W. Cuno,** Erstem Bürgermeister zu Hagen i. W. 1906. 2 M. 20 Pf.

32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Neunte Auflage von Dr. **H. Crüger.** 1907. 1,40 M.

33. **Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von Dr. **E. Ball.** Zweite Aufl. von Dr. **F. Friedenthal.** 1907. 2 M. 50 Pf.

Anm. Das neue Vereinsgesetz vom 19. April 1908 vide Nr. 88 — Seite 16.

34. Reichsgesetz, betreffend die **Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **J. Hoffmann.** Zweite vermehrte Auflage besorgt von Dr. **E. Wilke,** Landgerichtsrat. 1901. 1 M. 20 Pf.

35. Die **Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kaiserl. Amtsrichter. 1895. 2 M. 25 Pf.

36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.** Dritte Auflage von **E. Löwe,** Landgerichtsrat. 1903. 3 M.

37. Gesetz zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Vom 27. Mai 1896. Von Dr. **R. Stephan,** Geh. Regierungsrat. Dritte Auflage. 1903. 1 M.

38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.** Nach dem Tode des ursprünglichen Herausgebers Reichsgerichtsrats a. D. Dr. **A. Achilles** in Verbindung mit Professor Dr. **André,** Kammergerichtsrat **Ritgen,** Ober-Landesgerichtsrat **Strecker,** Ober-Regierungsrat Dr. **Unzner** herausgegeben von Geh. Ober-Justizrat **Greiff.** Fünfte Auflage. (In größerem Oktav-Format) 1906. 6 M. 50 Pf.

40. Gesetz, betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz).** Mit Erläuterungen. Von **F. Lusensky,** Geh. Ober-Regierungsrat. Zweite Auflage. 1905. 1 M.

41. **Börsengesetz.** In der Fassung der Novelle vom 8. Mai 1908 nebst **Ausführungsbestimmungen** von **A. Wermuth** und **H. Brendel.** Neu bearbeitet von Wirkl. Geh. Ob.-Regierungsrat. **Th. Hemptenmacher,** Staatskommissar an der Berliner Börse. 1908. 2 M.

42. **Grundbuchordnung** nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung. Von Prof. Dr. **O. Fischer.** Vierte Auflage. 1906. 2 M.

43. Die Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Mit Einleitung, Kosten- und Gebührentabellen. Von Dr. **J. Krech,** Kaiserl. Geh. Regierungsrat und Professor Dr. **O. Fischer.** Fünfte Auflage. 1907. 2 M.

44. Das Reichsgesetz über das **Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen und Anlagen. Unter Benutzung amtlicher Quellen. Von Professor Dr. **Felix Stoerk.** 1899. 2 M. 25 Pf.

45. Das **Entmündigungsrecht** unter Berücksichtigung der für Preußen geltenden Vorschriften nebst der preußischen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. November 1899. Text der zivil- und prozeßrechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen von Landgerichtsrat Dr. **P. Koll** in Cöln. 1900. 1 M. 50 Pf.

46. Die Gesetze des Reiches und Preußens über die **freiwillige Gerichtsbarkeit.** Mit Einleitung von **Herm. Jastrow,** Amtsgerichtsrat. Vierte Auflage. 1906. 3 M.

47. Das **deutsche Vormundschaftsrecht** und das preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den dazu gehörigen preußischen Nebengesetzen. Von **Max Schultzenstein,** Oberverwaltungsgerichtsrat und Amtsgerichtsrat Dr. **Paul Köhne.** Zweite Auflage. 1901. 3 M.

48. Gesetze und Verordnungen, betr. den **Drogen-, Gift- und Farbenhandel** außerhalb der Apotheken. Von Dr. **Broh,** Rechtsanwalt. 1899. 1 M. 25 Pf.

49. Deutsche **Kolonialgesetzgebung.** Von Professor Dr. **Philipp Zorn.** 1901. 4 M. 50 Pf.

50. Der **Viehkauf** (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Nebst Verordn. betr. die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Von Rechtsanwalt Dr. **H. Stölzle** und **H. Weiskopf,** Königl. Kreistierarzt in Augsburg. Dritte Auflage. 1904. 3 M.

51. **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **H. Göppert,** Gerichts-Assessor. 1900. 1 M. 80 Pf.

52. Gesetz, betreffend die gemeinsamen **Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** Von Dr. **Heinrich Göppert,** Gerichts-Assessor. 1900. 2 M.

53. **Reichspreßgesetz** vom 7. Mai 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Gewerbeordnung 2c. Kommentar von **A. Born**, Polizeiassessor. 1900. 1 M. 50 Pf.

54. Die Reichsgesetzgebung über den Verkehr mit **Nahrungsmitteln, Genußmitteln** und **Gebrauchsgegenständen.** Von Dr. **Georg Lebbin**, Nahrungsmittelchemiker. 1900. 2 M. 25 Pf.

55. Das Recht der **Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Auf Grundlage der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 u. 29. März 1897 und der Zivilprozeßordnung. Von Justizrat **Georg Meyer.** Dritte Auflage. 1908. 2 M. 50 Pf.

56. **Gesetz**, betr. die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **Bruno Burkhardt**, Regierungsrat, Mitglied des Kais. Gesundheitsamts. 1900. 1 M. 40 Pf.

57. **See-Unfallversicherungsgesetz.** Von **Dr. Max Mittelstein**, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 1901. 2 M.

58. **Das Recht der unehelichen Kinder** nach dem BGB. Von **Hermann Jastrow**, Amtsg.-Rat. 1901. 1 M. 80 Pf.

59. Reichsgesetz über die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.** Von Dr. **F. Fidler**, Amtgerichtsrat. 1901. 1 M. 80 Pf.

60. Gesetz, betreffend das **Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.** Von Landrichter **Otto Lindemann.** Zweite Auflage. 1907. 1 M. 60 Pf.

61. Gesetz über das **Verlagsrecht.** Von Justizrat **Ernst Heinitz.** 1901. 1 M. 50 Pf.

62. Gesetz über die **privaten Versicherungsunternehmungen.** Von **H. Könige,** Reichsgerichtsrat. 2. Auflage in Bearbeitung.

63. **Gesetzestafel des Deutschen Reichsrechts.** Systematisch geordnete Nachweisung des z. Z. geltenden Reichsrechts. Ergänzungsband zu der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Von **Hugo Bruhns,** Syndikus. 1902. 8°. 2 M. 50 Pf.

64. Gesetzsammlung betr. den **Handel mit Drogen und Giften.** Reichsgesetzl. Bestimmungen und Anhang mit den landesgesetzl. Verordnungen sämtlicher Bundesstaaten. Von Rechtsanwalt **H. Sonnenfeld,** Syndik. d. Berl. Drogisten-Innung. 1902. 3 M.

65. Das **Weingesetz** vom 24. Mai 1901. Mit Ausführungsbestimmungen von Dr. **Georg Lebbin,** Handels- u. Gerichtschemiker. 1902. 1 M. 50 Pf.

66. Die **Eisenbahn-Gesetzgebung.** Von **W. Pietsch,** Geh. exp. Sekretär im Reichs-Eisenbahn-Amt. 1902. 5 M.

67. **Militär-Strafgesetzbuch** von Senats-Präsident Dr. **Paul Herz** und Kriegsgerichtsrat Dr. **Georg Ernst.** 1903. Aus dem Handel gezogen; — dafür Text-Ausgaben ohne Anmerkungen Seite 24. 1 M.

68. **Das Fleischbeschaugesetz.** Vom 3. Juni 1900. Mit Ausführungsges. u. Verordnungen im Reiche und in Preußen. Von Dr. **Georg Lebbin,** Gerichtschemiker und Rechtsanwalt Dr. **Georg Baum.** 1903. 4 M.

69. Reichsgesetz über die **Naturalleistungen der bewaffneten Macht im Frieden** nebst den zugehörigen in Preußen geltenden Bestimmungen. Von Regierungsassessor Dr. **Walter v. Hippel.** 1903. 1 M. 25 Pf.

70. **Das Reichs-Haftpflichtgesetz,** betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871. Von Regierungsrat Dr. **G. Eger.** 1903. Preis 3 M.

71. **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,** v. 30. März 1903. Nebst der Preuß. Ausführ.-Anw. v. 30. Nov. u. d. Bek. des Reichskanzlers v. 17. Dez. 1903. Von **H. Spangenberg,** Oberverwaltungsgerichtsrat Zweite vermehrte Auflage. 1904. 1 M. 60 Pf.

72. **Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft** vom Wirkl. Geh. Rat Dr. **E. von Woedtke,**

fortgesetzt von Dr. **Alfred Radtke,** Geh. Regierungsrat und Senatspräs. im Reichsversicherungsamt. Zweite Auflage. 1904. 4 M. 50 Pf.

73. **Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung.** Nebst Anhang, enth. die dazu gehörigen Nebengesetze über Schadensersatz. Von Dr. jur. **A. Romen,** Geh. Kriegsrat und vortr. Rat im Kriegsministerium. 1904. 2 M.

74. Die **Kaufmannsgerichte** nebst den preuß. Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **Max Apt,** Syndikus der Korporation der Berliner Kaufmannschaft. Dritte Auflage. 1905. 2 M.

75. Reichsgesetz über die **Konsulargerichtsbarkeit.** Erläutert von Dr. jur. **A. F. Vorwerk,** Rechtsanwalt in Schanghai. Zweite Ausgabe, mit dem Schutzgebietsgesetz und der Ausführungsverordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. 1908. 2 M.

76. **Die Rechtshilfe im Verkehr mit den ordentlichen Gerichten nach deutschem Reichsrecht.** Zusammenstellung aller in Betracht kommenden Gesetzesstellen. Von Landrichter Dr. **A. Friedländer.** 1906. 1 M. 80 Pf.

77. **Das Reichserbschaftssteuergesetz.** Vom 3. Juni 1906. Von **Ulrich Hoffmann,** Geh. Registrator im Kgl. Preuß. Finanzministerium. 1906. 2 M. 60 Pf.

78. **Zigarettensteuergesetz.** Vom 3. Juni 1906. Von Dr. **Cuno,** Gerichtsassessor. 1906. 1 M. 80 Pf.

79. **Die Militärpensionsgesetze** vom 31. Mai 1906 nebst Ausführungsbestimmungen. Zum Gebrauch für Heer, Marine und Schutztruppe von Dr. jur. **A. Romen,** Wirklicher Geheimer Kriegsrat.
   a) I. Teil: Offizierpensionsgesetz. 1907. 3 M. 50 Pf.
   b) II. Teil: Mannschaftsversorgungsgesetz. 1908. 3 M. 50 Pf.
   Jeder Teil ist einzeln käuflich.

80. Reichsgesetzgebung über **gerichtliche Registerführung.** Textausgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen mit Anmerkungen und Sachregister von **Otto Lindemann,** Landrichter. 1906. 3 M.

81. Gesetz, betr. **Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.** Von Dr. **Ludw. Fuld,** Rechtsanwalt. 1907. 1 M.

82. **Reichsbeamtengesetz** in der Fassung vom 18. Mai 1907 und seine Ergänzungen von Prof. Dr. **Ad. Arndt.** 1908. 3 M.

83. **Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag** nebst Einführungsgesetz mit Einleitung und ausführlicher Erläuterung von Dr. **Paul Hager** und Dr. **R. Behrend,** Regierungsräte im Kaiserl. Aufsichtsamt f. Privatversicherung. 1908. 5 M.

84. **Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze** von Landrichter **Georg Müller.** 1908. 6 M. 50 Pf.
Enthält eine Fülle von Gesetzen, die anderweit fast garnicht oder nur schwer zu beschaffen sind.

85. **Scheckgesetz** mit Einleitung usw. Von Prof. Dr. **Max Apt.** 1908. 1 M. 50 Pf.

86. **Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches** von Landrichter **A. Cohn.** 1908. 4 M.

87. Gesetz zum **Schutz der Warenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Geh. Reg.-Rat, Mitglied des Patentamts Dr. **Freund** und Rechtsanwalt **Magnus.** Fünfte Auflage. 1908. Im Druck.

88. **Vereinsgesetz** vom 19. April 1908. Unter Benutzung der amtlichen Quellen. Nebst einem Anhang, enth. die Vorschriften des BGB. über die Vereine. Bearbeitet von Dr. jur. **A. Romen,** Wirkl. Geh. Kriegsrat im Königl. Preuß. Kriegsministerium. 2. Auflage. 1908. 1 M. 50 Pf.

Guttentag'sche Sammlung
Preußischer Gesetze.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. Die **Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar. Von Prof. Dr. **Adolf Arndt.** Sechste Auflage. 1907. 3 M.

2. Preußische **Beamten-Gesetzgebung.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Von **C. Pfafferoth.** Vierte, neubearb. Auflage. 1905. Mit Anhang: Abänderung vom 27. Mai 1907. 2 M.

3. **Die Aufnahme des Nottestaments** durch die bestellten besonderen Urkundspersonen. Anweisung vom 15. März 1904. Erläutert mit Musterbeispielen und einem Abriß des Erbrechts von Amtsgerichtsrat **C. Kurtz.** 1904. 1 M. 50 Pf.

4. **Gebührenordnung** für **Notare** vom 25. Juni 1895 nebst den einschlägigen Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Von **R. Sydow.** Dritte Auflage bearbeitet von Justizrat Dr. **Rausnitz.** 1908. 1 M. 60 Pf.

5. Gesetz vom **24. April 1854 (betr. die außerehel. Schwängerung).** Von Dr. **Schulze.** 1873. 75 Pf.
   Gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 58.

6. Die Preuß. **Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen.** Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. 1895. 2 M. 40 Pf.

Siehe Seite 23, Busch, Ausführungsgesetze.

7. Allg. **Gerichtsordnung** vom 6. Juli 1793 und Preuß. **Konkursordnung** vom 8. Mai 1885. Von **F. Vierhaus**, Geh. Ober-Justizrat. Vergriffen.

8. **Vormundschaftsordnung.** Von **F. Schultzenstein.** Gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 47.

9. Die Preußische **Grundbuchgesetzgebung.** Von Prof. Dr. **Fischer.** Vergriffen. Siehe: Reichsgesetze Nr. 42.

10. **Einkommensteuergesetz.** Von **A. Fernow**, Geh. Ober-Finanzrat. Siebente Auflage. 1908. 3 M. 25 Pf.

11. **Gewerbesteuergesetz.** Von **A. Fernow**, Geh. Ober-Finanzrat. Vierte, vermehrte Auflage. 1905. 2 M.

12. **Allgemeines Berggesetz** für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst den preußischen Berggesetznovellen, den einschläg. Nebengesetzen u. Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister bearbeitet von **W. Westhoff** und **W. Schlüter.** Zweite Auflage. 1907. 5 M.

13. **Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuergesetz). Von **A. Fernow**, Geh. Ober-Finanzrat. Vierte vermehrte Auflage. 1907. 2 M. 40 Pf.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893 und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Von Dr. **F. Adickes**, Oberbürgermeister. Vierte Auflage. 1906. 1 M. 50 Pf.

15. Die **Kreisordnungen** für den Preußischen Staat. Von **O. Kolisch**, Landgerichtsrat. 1894. 4 M.

16. **Konzessionierung gewerblicher Anlagen.** Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§. 16 u. ff. der Gewerbe-Ordnung. Von Dr. **W. v. Rüdiger**, Geh. Regierungs- u. Gewerberat. Zweite Auflage. 1901. 2 M.

17. Preußisches **Gerichtskostengesetz.** Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Siméon**, Landgerichtsrat. Fünfte Auflage. 1908. 2 M. 60 Pf.

18. Preußisches **Stempelsteuergesetz** vom 31. Juli 1895. Mit den gesamten Ausführungsbestimmungen und vollständigen Tabellen. Von **P. Loeck**, Regierungsrat. Sechste Auflage. (In größerem Oktav-Format.) 1907. 6 M.

19. Das **Jagdscheingesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen. Von **F. Kunze**, Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrat. Zweite Auflage. 1899. 2 M.

20. Die **preußischen Erbschaftssteuergesetze.** Unter Berücksichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Von **U. Hoffmann**, Geh. Registrator im Königl. preuß. Finanzministerium. 1905. 4 M.
(Reichs-Erbschaftssteuergesetz s. Reichsgesetze Nr. 77).

21. **Gesetz über die Handelskammern.** Vom 19. August 1897. Mit Erläuterungen von **F. Lusensky**, Geh. Regierungsrat. 1897. 3 M.

22. Gesetz, betr. **Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Mit Ausführungsanweisung. Von Dr. **W. Ledermann,** Magistratsassessor zu Berlin. 1899. 1 M. 25 Pf.

23. **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Von Landrichter Dr. **P. Simeon.** 2. Aufl. 1905. 1 M. 80 Pf.

24. Die **Hinterlegungsordnung** in der Fassung des Ausführungsgesetzes z. BGB. v. 20. Sept. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Von Regierungsrat Dr. **Georg Bartels.** 2. Aufl. 1908.

25. **Preußische Kommunalbeamtengesetzgebung.** Von Magistr.-Assess. Dr. **Fr. Kromski,** Berlin. 1901. 3 M.

26. Gesetze über das **Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, Ruhegehalt und Fürsorge für Hinterbliebene.** Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts-, Witwen- u. Waisenbezüge. Von Dr. **Ed. Cremer,** Beigeordneter. 1900. 2 M. 40 Pf.

27. Gesetz, betreffend die **Warenhaussteuer.** Von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **G. Strutz.** 1900. 1 M. 20 Pf.

28. Gesetz über die **Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Landgerichtsdirektor **Dr. P. F. Aschrott.** Zweite umgearbeitete Auflage. 1907. 2 M. 80 Pf.

29. Gesetz, betr. **die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.** Von Amtsgerichtsrat Dr. **Fidler.** 1901. 1 M. 50 Pf.

30. Die das **Preußische Staatsschuldbuch** und **Reichsschuldbuch** betr. Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen. Von Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat **J. Mücke,** Mitglied der Staatsschuldenverwaltung. 1902. 2 M.

31a. **Die geltenden Preußischen Gesindeordnungen.** Herausgegeben in zwei Bänden von **Stephan Gerhard,** Rechtsanwalt in Berlin. 1902.

Band I: Gesindeordnung für die altpreußischen Provinzen vom 8. XI. 1810, mit Erläuterungen unter Berücksichtigung der Ergänzungsgesetze und der Rechtsverhältnisse der Gesindevermieter, sowie die Gesindeordnungen für Neuvorpommern und Rügen und für die Rheinprovinz. 2 M. 50 Pf.

31b. **Band II:** Gesindeordnungen für Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirk Hohenzollern. 2 M. 50 Pf.

32. **Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen** Preußens vom 30. Mai 1853 nebst ihren gesetzlichen Ergänzungen. Von **Dr. jur. Walter Ledermann,** Magistrats-Assessor zu Berlin. (In größerem Oktav-Format.) 1902. 6 M.

33. **Rentenguts- und Anerbenrechts-Gesetzgebung in Preußen.** Von Landgerichtsrat **M. Peltasohn** und Rechtsanwalt **Bruno Peltasohn.** 1903. 3 M.

34. **Sammlung der wichtigsten preußischen Strafgesetze** nebst Anhang: Gesetz betr. polizeiliche Strafverfügungen vom 23. April 1883. Von **Otto Lindemann,** Amtsrichter. 1903. 2 M. 50 Pf.

Inhalt: Mobiliar-Feuerversicherung — Chausseegeld — Jagdpolizei — Jagdschein — Wild-Schonzeit — Fischerei — Versammlungs- u. Vereinigungsrecht — Belagerungszustand — Gesindedienstpflichten — Mineraliengewinnung und -Aneignung — Schlachthäuser — Dampfkesselbetrieb — Wandergewerbebetrieb — Reblausverbreitung — Forstdiebstahl — Wald- u. Wassergenossenschaften — Feld- u. Forstpolizei — Lotteriespiel — Verkehrsabgaben — Landestrauer.

35. **Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher.** Gerichtsvollzieherordnung und Gebührensätze von Amtsgerichtssekretär a. D. **Emil Exner.** 1904. 3 M. 50 Pf.

36. Die Gesetzgebung über **Polizeiverordnungen in Preußen** von **Otto Lindemann,** Amtsrichter in Köslin. 1904. 1 M. 50 Pf.

37. Gesetz über die **Enteignung von Grundeigentum** vom 11. Juni 1874. Von Landrichter **O. Meyer.** 1905. 2 M.

38. **Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz.** Vom 23. April 1906. Von **Fr. Schmidt,** Gemeindevorsteher. 1906. 1 M. 25 Pf.

39. Gesetz betr. die **Unterhaltung der öff. Volksschulen.** Vom 28. Juli 1906. Von **Dr. A. Marcks,** Regierungsrat. 1906. 2 M.

40. Gesetz betr. das **Verwaltungsstrafverfahren** bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und Wildpretsteuer vom 26. Juli 1897. **Von Dr. Richard Katzenstein, Gerichtsassessor.** 1907. 3 M. 60 Pf.

41. Die **preußischen Jagdpolizeigesetze.** Von **Fr. Kunze, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und R. Kühnemann,** Rechtsanwalt. Zweite gänzlich veränderte und verbesserte Auflage. 1908. 3 M. 60 Pf.

42. **Landesverwaltungsgesetz** mit dem Zuständigkeitsgesetze von Rechtsanwalt **Dr. Friedrichs** in Düsseldorf. 1908.

Guttentag'sche Sammlung von Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.

Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

Reichs-Justizgesetze:

Gerichtsverfassungsgesetz. Zivilprozeßordnung. Konkursordnung. Strafprozeßordnung.

2. Auflage. In einem Bande gebunden 3 M. 80 Pf.

Zivilprozeßordnung mit **Gerichtsverfassungsgesetz** und **Einführungsgesetzen** in den neuesten Fassungen. 2 M.

Konkursordnung mit **Einführungsgesetz.** 80 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** Zehnter Abdruck. 2 M. 50 Pf.

Handelsgesetzbuch nebst **Einführungsgesetz** u. **Seerecht.** Siebenter Abdruck. 1 M. 80 Pf.

Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 nebst der preuß. technischen Anleitung. 2 M.

Militärstrafgerichtsordnung nebst **Einführungsgesetz** u. Ges., betr. Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten u. unfreiwillige Versetzung derselben usw. **Militär-Strafgesetzbuch** *) mit Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. Zweite Auflage. 1 M. 50 Pf.

*) Ist auch einzeln zu haben. Preis 1 Mk.

Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 3. Juni 1908. Mit Anhang: **Wechselprozeß- und Ausführungsanweisung.** Text-Ausgabe mit Einleitung und Sachregister. 1908. 1 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze, Verordnungen und ministeriellen Verfügungen zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche und den Reichs-Justizgesetzen nebst anderen zugehörigen Gesetzen. Textausgabe, nach Materien geordnet, mit Sachregister von **L. Busch.** Zweite Auflage von Gerichtsassessor **O. Eylau.** 8°. Preis geb. 4 M. 50 Pf.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche und Nebengesetze. Text-Ausgabe ohne Anmerkungen. Fünfte Auflage. Taschenformat. Preis geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

Handbuch des Testamentrechts mit zahlreichen Beispielen und Formularen. Dargestellt von **Heinrich Peiser,** Landgerichtsrat. gr. 8° (496 S.). Zweite Auflage. Preis 9 M., gebunden 10 M.

Bürgerliches Rechts-Lexikon.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch und sonstigen Reichs- und Landesgesetzen
bearbeitet von
E. Christiani, Amtsgerichtsrat.

Dritte, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage.

1908. Lex. 8°. Geb. in ganz Leinen Preis 11 M. 20 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
in Berlin W 35.

Preußische
Bürgerliche Gesetzsammlung.

Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von den Gerichtsassessoren **D. Fischer** und **Dr. F. Schroeder.**

8°. 2 Bände Preis geb. in ganz Leinen 20 M.

Erster Band: **Das Allgemeine Landrecht** mit den Einführungs-Patenten. Preis 6 M.

Zweiter Band: Gesetze von 1773—1902. Preis 14 M.

Das Recht der Agenten nach Deutschem Handelsrecht. Ein Kommentar zu §§ 84—92 des Handelsgesetzbuches von Dr. **Carl Albrecht** und Dr. **Paul Tentler,** Rechtsanwälte in Hamburg. 1908. gr. 8°. VIII und 202 S. Geb. in Leinen 4 M.

Das Preußische Baupolizeirecht nebst den einschlägigen Bestimmungen des **Ansiedelungs-, Feld- und Forstpolizei-, Waldschutz- und Deichgesetzes,** sowie dem **Fluchtlinien-, Rayongesetz** und dem Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen. Kommentar von Kgl. Polizeiassessor A. Born. 1902. gr. 8°. (497 S.) 10 M., geb. in Leinen 11 M.

Strafrecht der Berufsgenossenschaften nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900. Unter Benutzung amtlichen Materials zum praktischen Gebrauche dargestellt von Professor, Regierungsrat Dr. Ludwig Laß. 1901. 8°. (134 S.) Geb. in Leinen 3 M.

Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs im neuen Reichsrecht. Von Professor Dr. Ernst Jaeger. 1898. gr. 8°. (117 S.) 3 M.

Fluchtliniengesetz. — Das Gesetz, betreffend die **Anlegung** und **Veränderung** von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. Des Kommentars von weil. Oberverwaltungsgerichtsrat R. Friedrichs sechste, völlig neubearbeitete Auflage. Von Senatspräsident Dr. jur. Hugo von Strauß und Torney. 1908. Im Druck.

Die **freiwillige Gerichtsbarkeit** im Reiche und in Preußen. Ein Leitfaden von Dr. A. Nußbaum 1900. 8°. (268 S.) Geb. in Leinen 4 M.

Gewerberecht und **Arbeiterschutz.** Führer für Arbeitgeber und Arbeiter durch die Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetze. Von G. Lauriſch, Kgl. Gewerbeinspektor. 1901. 8°. (210 S.) Kart. 1 M. 80 Pf.

Die **Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses.** Auf Grundlage des Gesetzes v. 21. Juli 1879. Von Prof. Dr. Ernst Jaeger. 1905. (356 S.) 9 M., geb. 10 M.

Die **Grundbuchordnung** nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen mit Kommentar und systematischer Uebersicht über das materielle Grundbuchrecht. Von Reichsgerichtsrat Dr. Alex Achilles und Landrichter O. Strecker. 1901. Lex. 8°. (960 S.) 12 M., geb. in Halbfr. 14 M.

Die **Verfügungen in Grundbuchsachen.** Leitfaden für Grundbuchbeamte, Notare und Referendare. Von Amtsgerichtsrat Max Löwenherz. 1904. (115 S.) gr. 8°. 2 M., geb. in Leinen 2 M. 50 Pf.

Die **Haftpflicht der Beamten.** Nach Reichsrecht und dem Recht der deutschen Bundesstaaten unter Berücksichtigung der Haftpflicht des Staates (Gemeindeverbandes usw.). Von Landrichter Dr. H. Delius. 1901. 8°. (147 S.) Kart. 2 M.

Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge auf Grund des Handelsgesetzbuches, der Reichs-Gewerbeordnung, der Reichs-Versicherungsgesetze und des bürgerlichen Rechts dargestellt für Juristen und Kaufleute. Von Rechtsanwalt Hugo Horrwitz. 2. vollständig neubearbeitete Auflage. 1905. (203 S.) Geb. in Leinen 3 M.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7, Kammern für Handelssachen). Zu praktischem Gebrauch dargestellt von Oberlandesgerichtsrat H. Könige. 1899. 8°. (410 S.) Geb. in Leinen 4 M. 50 Pf.

Das **Kommunalabgabengesetz** vom 14. Juli 1893. Für den praktischen Gebrauch mit einer geschichtlichen Einleitung und Erläuterungen versehen, sowie mit einem die Ausführungsanweisung berücksichtigenden Nachtrag. Kommentar von Oberbürgermeister Dr. Franz Adickes. 1894. 8°. (417 S.) Kart. 6 M.

Das **Absonderungsrecht im Konkurse** mit besonderer Berücksichtigung des preußischen und gemeinen Rechts, systematisch dargestellt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Th. Wolff. 1892. gr. 8°. (542 S.) 10 M.

Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Kommentar von Oberlandesgerichtsrat Dr. Th. Wolff. 1900. gr. 8°. (555 S.) 11 M., geb. in Leinen 12 M.

Die Kurtaxe. Betrachtungen über ihre rechtliche Natur. Von Professor J. Kohler. 1902. gr. 8°. (52 S.) 1 M.

Das **Wohnungsmietrecht** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Zum praktischen Gebrauch für Juristen, Hausbesitzer und Mieter bearbeitet von Rechtsanwalt und Notar Th. Loomann. 1900. 8°. (144 S.) 2 M.

Der Raritätenbetrug. Von Dr. Hanns Gross, Universitäts-Professor. 1901. gr. 8°. (296 S.) 6 M.

Polizei und Publikum. Eine Darstellung der beiderseitigen Rechte und Pflichten an der Hand der grundlegenden Bestimmungen für die Ausübung der örtlichen allgemeinen Verwaltungspolizei in Preußen. Von Bürgermeister M. Koehne. 1897. 8°. (144 S.) Geb. in Leinen 2 M. 75 Pf.

Patentgesetz und Gesetz, betreffend den **Schutz von Gebrauchsmustern.** Von Justizrat Dr. A. Seligsohn. 2. Auflage. 1901. gr. 8°. (557 S.) 12 M., geb. in Leinen 13 M.

Die **Tätigkeit der Polizei in Strafsachen** auf Grund der Reichsjustizgesetze und des Preußischen Rechts für Polizeiverwalter und Polizeibeamte. Von Oberverwaltungsgerichtsrat St. Genzmer. 4. Auflage. 1900. 16°. (117 S.) Kart. 90 Pf.

Beschwerde und **Klage** sowie sonstige **Rechtsmittel** gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln. Gemeinverständlich dargestellt und durch Beispiele erläutert von Oberverwaltungsgerichtsrat B. von Kamptz. 1894. 12°. (93 S.) Kart. 1 M. 20 Pf.

Dienstunterricht für Polizei-Exekutiv-Beamte. 1. Teil. Strafgesetzgebung (Gerichtsverfassung, Strafprozeßordnung, Strafgesetzbuch). Von Polizeiinspektor J. Segger. 1900. 8°. (308 S.) Kart. 2 M.

Die Registratur. 2. Auflage. 1906. Von Hermann Kollrack, Kgl. Polizeisekretär am Berliner Polizeipräsidium. 8°. (84 S.) Kart. 1 M. 40 Pf.

Rechtsbrevier für deutsche Ehefrauen. 52 Merksprüche aus dem Bürgerl. Gesetzbuch mit Erläuterungen. Von Dr. jur. Emilie Kempin. 8°. (62 S.) Kart. 1 M.

Verwaltungs-Hygiene. Ein Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege für Verwaltungsbeamte. Von Dr. A. Pfeiffer. 1895. gr. 8°. (228 S.) 5 M., geb. in Leinen 6 M.

Handbuch des Vormundschaftsrechts. Unter Berücksichtigung der Ausführungsgesetze der deutschen Bundesstaaten. Von H. Schultetus, Landgerichtsrat in Rostock. 1899. 8°. (261 S.) 4 M., geb. in Leinen 4 M. 60 Pf.

Die Pflichten des Waisenrates. Ein praktischer Leitfaden für Waisenräte und Verwaltungsbeamte. Von F. Baum, Geh. Justizrat und Vormundschaftsrichter. Achte vermehrte und verbesserte Auflage. 1906. 8°. (46 S.) 60 Pf.

Wechselstempelsteuer und ihre Reform. Eine kritische Studie. Von Dr. jur. Eug. Jacobsohn. 1906. gr. 8°. (47 S.) 1 M.

Der Vormund, Gegenvormund, Pfleger u. Familienrat. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Ausführungsgesetz zum BGB. Ein praktischer Leitfaden. Von F. Baum, Geh. Justizrat und Vormundschaftsrichter. 1899. 8°. (64 S.) 50 Pf.

Gesetz zum **Schutz der Warenbezeichnungen** vom 12. Mai 1894, nebst Ausführungsbestimmungen. 2. Auflage, bearbeitet von Dr. A. Seligsohn in Gemeinschaft mit Rechtsanwalt Martin Seligsohn. 1905. gr. 8°. (353 S.) 7 M., geb. 8 M.

Anleitung zur **Bildung öffentlicher Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung** von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur in den preuß. Provinzen nebst den in Betracht kommenden Gesetzen und Ministerialerlassen. Zugleich ein Handbuch des landwirtschaftlichen Wasserrechts für jedermann. Von Regierungsrat Dr. Bernh. Webdige. 1887. 8°. (300 S.) 4 M. 50 Pf.

Das **Wildschadengesetz.** Vom 11. Juli 1891. Kommentar von Dr. A. Holtgreven u. Dr. Th. Wolff. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 1902. 8°. (224 S.) 4 M., geb. in Leinen 4 M. 50 Pf.

Belehrung über den Wucher. Ein Schutz gegen Schädigung mit Fingerzeigen für jedermann. Nach dem neuen Wuchergesetz bearbeitet von Carl Pfaffe-roth, Geh. Kanzleirat im Reichsjustizamt. 1893. 8°. (38 S.) 50 Pf.

Das **Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs** nebst den ergänzenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kommentar von Justizrat Albert Pinner, 1903. gr. 8°. (189 S.) 5 M., geb. in Leinen 6 M.

Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. Dritte, stark vermehrte und verbesserte Auflage. Von Prof. Dr. A. Arndt. 1907. 8°. (436 S.) 4 M., geb. in Leinen 5 M.

Daß **Preußische Versammlungs- und Vereinsrecht.** Systematisch dargestellt. Von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Paul Caspar. 1894. 8°. (130 S.) 2 M.

Handbuch für Vereine bei Aufstellung, Beratung und Änderung der Vereinssatzung auf Grund der §§ 21—79 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit erläuternden Anmerkungen, einer sachlichen Einleitung sowie einem Satzungsentwurf versehen von Paul Behrens. 1899. 8°. (57 S.) kart. 1 M.

Die **Rechtsverhältnisse der geschlossenen Gesellschaften und Vereine** nach preußischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Befugnisse der Polizeibehörden. Von Dr. H. Delius, Landrichter. 1902. 8°. (85 S.) kart. 1 M. 60 Pf.

Wie leitet man eine Versammlung? Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende. Von einem Mitgliede des deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses. Zweite Auflage. 1908. 12°. (93 S.) kart. ca. 1 M.

Handbuch zum Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nach dem Reichsgesetz v. 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898). Ein Hilfsbuch für die Praxis und ein Lehrbuch für jüngere Juristen von Amtsgerichtsrat M. R. Samter. 1904. gr. 8°. (392 S.) 8 M. 50 Pf., geb. in Halbfr. 10 M.

Auf der Fahrt mit Landstreichern. Von J. Flynt. Aus dem Englischen. Uebersetzt von Lilli du Bois Reymond. 1904. 8°. (259 S.) 3 M.

Schlagwort-Register.

R. = Nummer der Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
P. = Nummer der Sammlung Preußischer Gesetze.
S. = Seite.

Absonderungsrecht S. 28.
Abzahlungsgeschäfte R. 34.
Aerztekammern P. 29.
Aerztl. Ehrengerichte P. 29.
Aktienrecht R. 24, 26.
Altersversicherungsgesetz R. 30.
Anerbenrechtsgesetz P. 33.
Anfechtungsgesetz R. 13.
Ansiedelungsgesetz S. 26.
Arbeiterschutzgesetz R. 6.
Arbeiterversicherungsgesetze R. 20, 23, 28, 30, 57.
Arzneimittel R. 6, 64.
Ausführungsanweisung zur Gew.O. S. 24.
Ausführungsgesetze z. BGB. P. 23, S. 25.
Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen P. 6, S. 25.
Auslieferungsverträge R. 86.
Auswanderungsgesetz R. 9, 44.
Automobilgesetz R. 18.
Bankgesetz R. 26.
Baufluchtengesetz S. 27.
Bauunfallversicherungsgesetz R. 28.
Baupolizeirecht S. 26.
Beamtengesetze R. 10, 82, P. 2, S. 28, 29.
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten R. 56.
Belagerungszustand P. 34.
Berggesetz P. 12.
Berufsgenossenschaften S. 26.
Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen R. 55.
Beurkundung des Personenstandes R. 59.
Binnenschiffahrtsgesetz R. 36.
Blei- u. zinkhaltige Gegenst. R. 9.
Börsengesetz R. 41.
Börsensteuergesetz R. 18.
Brausteuererhebung R. 25.

Bundes- und Staatsangehörigkeit R. 8.
Bürgerliche Gesetzsammlung für Preußen S. 26.
Bürgerliches Gesetzbuch R. 38/39, S. 24, 26.
Bürgerliches Rechts-Lexikon S. 25.
Bürgerliches Recht S. 26.

Chausseegeld P. 34.
Civilprozeßordnung R. 11, S. 24.

Dampfkesselbetrieb R. 6, P. 34.
Deichgesetz S. 26.
Depotgesetz R. 40.
Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen P. 26.
Drogenhandel R. 48, 64.

Eheschließungsgesetz R. 59.
Einkommensteuergesetz P. 10.
Eisenbahngesetzgebung R. 66, 35.
Elektrizitäts-Diebstahl R. 2.
Enteignung von Grundeigentum P. 37.
Entmündigungsgesetz R. 45.
Entschädigung freigesprochener Personen R. 12.
Entschädigung unschuldig Verhafteter u. Verurteilter R. 73.
Entziehung elektr. Arbeit R. 2.
Erbenhaftung S. 27.
Erbschaftssteuergesetz R. 77, P. 20.
Ergänzungssteuergesetz P. 13.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften R. 29.

Fahrkartensteuer R. 18.
Farbengesetz R. 9, 48.
Farbenhandel R. 48.
Feingehalt der Gold- und Silberwaren R. 9.
Feld- u. Forstpolizeigesetz S. 26, P. 34.
Feuerversicherung P. 34.
Fischereigesetz P. 34.
Fleischbeschaugesetz R. 9, 54, 68.
Flößereigesetz R. 36.
Fluchtliniengesetz S. 27.
Forstdiebstahl P. 34.
Frachturkundensteuer R. 18,
Freiwillige Gerichtsbarkeit R. 46, S. 27.
Freizügigkeit R. 8.
Fürsorgeerziehung Minderjähriger R. 47, P. 28.

Gast- u. Schankwirtschaftsgehilfen R. 6.
Gebrauchsgegenstände, Verkehr mit R. 9, 54.

Gebrauchsmusterschutzgesetz R. 9, S. 29.
Gebührengesetz, preußisches, für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher R. 17.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher R. 15.
Gebührenordnung für Notare P. 4.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte R. 17.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige R. 15.
Gehaltsforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Genehmigung gewerblicher Anlagen P. 16.
Genossenschaftsgesetz R. 29.
Genußmittel, Verkehr mit R. 9, 54.
Gerichtsbarkeit, freiwillige R. 46.
Gerichtskostengesetz, deutsches R. 15.
Gerichtskostengesetz, preußisches P. 17.
Gerichtsordnung, Preußische P. 7.
Gerichtsverfassungsgesetz R. 14, 11, 12, S. 24.
Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung R. 15.
Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher P. 35.
Gesellschaften, geschlossene, Rechtsverhältnisse S. 32.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung R. 32.
Gesetzbuch, Bürgerliches R. 38/39, S. 24, 25, 26.
Gesetzestafel des deutschen Reichsrechts R. 63.
Gesetz-Sammlung, preuß. S. 26.
Gesindedienstpflichten P. 34.
Gesindeordnungen, preußische P. 31 a, 31 b.
Gesundheitswesen R. 27.
Gewerbebetrieb im Umherziehen R. 6, P. 34.
Gewerbegerichte R. 31.
Gewerbeordnung R. 6, S. 24.
Gewerberecht S. 27.
Gewerbesteuergesetz, preußisches P. 11.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz R. 23.
Gifthandel R. 48, 64.
Gläubiger-Anfechtung S. 27.
Gold- u. Silberwaren-Feingehalt R. 9.
Grundbuchordnung R. 42, S. 27.
Grundbuchgesetzgebung, Preußische P. 9.
Grundbuchsachen S. 27.
Grundeigentum, Enteignung von P. 37.

Haftpflichtgesetz R. 70.
Haftpflicht d. Beamten S. 28.

Handelsgesetzbuch R. 4, S. 24, 28.
Handelskammergesetz P. 21.
Handfeuerwaffen R. 9.
Handlungsgehülfen S. 28.
Handwerkergesetz R. 6.
Hilfskassen, eingeschr. R. 20.
Hinterlegungsordnung P. 24.
Hypothekenbankgesetz R. 51.

Jagdpolizeigesetz P. 34, 41.
Jagdscheingesetz P. 19, 34.
Inhaberpapiere mit Prämien R. 9.
Invalidenversicherung R. 30.

Kaufleute, Pflichten bei Aufbewahrung von Wertpapieren R. 40.
Kaufmannsgerichte R. 74.
Kiautschou-Gebiet, militär. Strafrechtspflege im R. 3.
Kinder, Recht der unehelichen R. 58.
—, Unterbringung verwahrloster R. 47.
Kinderarbeit, gewerbl. R. 2, 71.
Kinderschutzgesetz R. 71.
Kolonialgesetzgebung R. 49.
Kommunalabgabengesetz P. 14.
Kommunalbeamtengesetz P. 22.
Kommunalbeamtenrecht P. 25, S. 30.
Konkursordnung R. 13, S. 24, 28.
Konkursordnung, Preuß. P. 7.
Konsulargerichtsbarkeit R. 75.
Konsulargesetzgebung R. 21, 75.
Konzessionierung gewerbl. Anlagen P. 16.
Kraftfahrzeuge R. 18.
Krankenversicherungsgesetz R. 20.
Kreisabgabengesetz P. 38.
Kreisordnungen P. 15.
Kurtaxe S. 29.

Ladenschluß R. 6.
Landesgesetze, privatrechtliche S. 26.
Landestrauer P. 34.
Landesverwaltunggesetz P. 42.
Landrecht, preußisches S. 26.
Lehrergehalts- u. -Pensionsgesetze P. 26.
Literaturschutz R. 60.
Lohnforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Lotteriespiel P. 34.

Maß- u. Gewichtsordnung R. 9a.
Mannschaftsversorgungsgesetz R. 79b.
Mantelgesetz R. 23.
Margarinegesetz R. 9, 54.
Markenschutzgesetz R. 22b.
Medizinalgesetzgebung R. 27.
Mietrecht S. 29.
Militärpensionsgesetze R. 79.

Militärische Geheimnisse, Verrat R. 9.
Militärstrafgerichtsordnung R. 3, S. 24.
Militärstrafgesetzbuch R. 67, S. 24.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung für R. 47, P. 28.
Mineraliengewinnung und Aneignung P. 34.
Mobiliar-Feuerversich. P. 34.
Modellschutzgesetzgeb. R. 9.
Münzwesen R. 26.
Musterschutzgesetz R. 9.

Nahrungsmittelgesetze R. 9, 54, 65.
Naturralleistung für die bewaffnete Macht R. 69.
Notare, Gebührenordnung für preußische P. 4.
Notenbankwesen R. 26.
Nottestament P. 3.

Patentgesetz R. 9, 22 a, S. 29.
Personenstandsgef. R. 59, 9, 2.
Photographieschutz R. 81, 9.
Polizei S. 29.
Polizeiverordnungen i. Preußen P. 36.
Postgesetze R. 7.
Preßgesetz R. 9, 53.
Preußische Verfassung P. 1.
Privatrechtliche preußische Landesgesetze S. 26.
Privatrechtliche Reichsgesetze R. 84.
Provinzialabgabengef. P. 38.

Raritätenbetrug S. 29.
Rayongesetz R. 9 a, S. 27.
Reblausgesetz R. 9 a, P. 34.
Rechte der Besitzer v. Schuldverschreibungen R. 52.
Rechtsanwalts-Gebührenordnung R. 17.
Rechtsanwaltsordn. R. 16.
Rechtshilfe R. 76.
Rechtslexikon S. 25.
Rechtsmittel S. 29, 30.
Registerführung, gerichtliche R. 80.
Registratur S. 30.
Reichsbeamtengesetz R. 10, 82.
Reichseisenbahngesetzgebung R. 35, 66.
Reichserbschaftssteuer R. 77.
Reichsgewerbeordnung R. 6, S. 24, 27.
Reichsgrundbuchordn. R. 42. S. 27.
Reichs-Justizgesetze S. 24, R. 11, 12, 13.
— —, Ausführungsgesetz dazu S. 25.
Reichskassenscheine R. 9.
Reichsmilitärgesetz R. 9 a.
Reichspreßgesetz R. 53.
Reichsschuldbuch P. 30.

Reichsseuchengesetz R. 9, 55.
Reichsstempelgesetz R. 18.
Reichsverfassung R. 1, S. 31.
Rentengutsgesetze P. 33.
Rinderpest R. 9.

Saccharingesetz R. 9, 54.
Schadensersatz an unschuldig Verhaftete u. Verurteilte R. 73.
Scheckgesetz R. 85.
Schlachthäuser P. 34.
Schlachtviehgesetz R. 9, 54, 68.
Schonzeit des Wildes P. 34.
Schuldverschreibungsgesetz R. 52.
Schulunterhaltungsgesetz P. 39.
Schutztruppe, Strafverfahren R. 3, Pension R. 79.
Schwängerung, außereheliche R. 58, P. 5.
Seegesetzgebung R. 19.
See-Unfallversicherungsgesetz R. 57.
Seuchengesetz R. 56.
Sklavenhandel R. 9.
Sozialpolitische Gesetze R. 20, 23, 28, 30, 57, 72.
Sprengstoffgesetz R. 2, 9.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust R. 8.
Staatsschuldbuch P. 30.
Staatssteuern, Gesetz betr. Aufhebung direkter P. 14.
Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen P. 32.
Stempelsteuergesetz f. Preußen P. 18.
Stempelsteuergesetz für das Reich R. 18.
Steuergesetze R. 5, 18, 25, P. 10; 11, 13, 14, 18, 20, 27.
Strafgesetzbuch R. 2.
Strafgesetze preuß. P. 34.
Strafprozeßordnung R. 12, S. 24.
Strafrechtliche RG. R. 9b.
Straßen- und Baufluchtengesetz S. 27.
Süßstoffe, künstliche R. 9, 54. 64.

Tantièmensteuer R. 18.
Telegraphengesetze R. 7.
Testamentsrecht S. 25, P. 37.

Uneheliche Kinder R. 58.
Unfallversicherungsgesetze R. 23, 28, 57, 72.
Unlauterer Wettbewerb R. 37, S. 31.
Unterbringung verwahrloster Kinder R. 47, R. 28.
Unterhaltung d. Volksschulen P. 39.
Unterstützungswohnsitz R. 8.
Urheberrechtsgesetze R. 9, 60, 22a, 81.

Vereinsgesetz R. 88.
Vereins- u. Versammlungsrecht R. 33, P. 34, S. 32.
Verfälschung v. Nahrungsmitteln R. 54, Wein R. 65.
Verfassung, Reich R. 1, S. 31.
Verfassung, preußische P. 1.
Verkehrsabgaben P. 34.
Verlagsrecht R. 61.
Vermögenssteuergesetz P. 13.
Verrat militärischer Geheimnisse R. 2, 9.
Versicherungsvertrag R. 83.
Versicherungsunternehmungen, private R. 62.
Versorgung der Kommunalbeamten P. 22.
Verwaltungshygiene S. 30.
Verwaltungsstrafverfahren P. 40.
Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, Nahrungsmittel, Wein R. 54, 65.
Viehkauf (Viehgewährschaft) und Viehhandel R. 50.
Viehseuchengesetz R. 9a.
Vormundschaftsordnung, preußische P. 8.
Vormundschaftsrecht, Deutsches R. 47, S. 30.

Waisenrat S. 30.
Wald- und Wassergenossenschaft P. 34, S. 31.
Waldschutzgesetz S. 26.
Wandergewerbebetrieb P. 34.
Warenzeichenrecht R. 9, 87, S. 31.
Warenhaussteuergesetz P. 27
Wechselordnung R. 5, S. 24.
Wechselstempelsteuergesetz R. 5, S. 30.
Weingesetz R. 9, 54, 64, 65.
Wertpapiere, Depotgesetz R. 40.
Wettbewerb, Bekämpfung unlauteren R. 9, 31.
Wildschadengesetz S. 31.
Wild-Schonzeit P. 34.
Wohnungsmietrecht S. 29.
Wuchergesetz R. 2, S. 31.

Zigarettensteuergesetz R. 78.
Zuständigkeitsgesetz P. 42.
Zwangserziehung R. 47.
Zwangsversteigerung an Immobilien R. 43, S. 32.
Zwangsvollstreckungsgesetz R. 43.